Digitized by Google

J. germ. 149
Regierungsblatt
Digitized by Google

27

<36614843700011

<36614843700011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

27

Großherzoglich frankfurtiſches

Regierungsblatt.

Dritter Band.

K. Staatsrath.

Mit höchſtem Verbot alles Nachdrucks.

Der Preis eines Bogens iſt 4 Kreuzer, und eines Bandes von 50 Bogen, einſchließlich der Stempel- und der Verſendungsgebühr auf alle großherzoglich frankfurtiſche Poſtſtationen, fl. 3. 20 kr. im 24 fl. Fuß.

Frankfurt am Main.
Gedruckt und verlegt von Phil. Wilh. Eichenberg.
1 8 1 3.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 1ſtes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Beſtrafung der Deſerteure und Refractaire betreffend, nebſt Generalpardon der vor Bekanntmachung dieſer Verordnung Entwichenen, und bis zum 1. Aug. des l. J. Zurückkehrenden.

Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Von dem Generale en Chef des großherzoglichen Militairs, und von dem Miniſter der Kriegsverwaltung, Freiherrn von Eberſtein, iſt Uns die wiederholte Anzeige gemacht worden, daß bei dem Contingent des Großherzogthum's das pflichtvergeſſene Verbrechen der Militairdeſertion dergeſtalt neuerdings eingeriſſen ſey, daß ſo manche Soldaten zum Theil mit Entwendung der Armatur und Montur entwichen, und daß da-

Digitized by Google

durch nicht nur dem großherzoglichen Staate großer Nachtheil zugefügt werde, ſondern auch die Ehre der Einwohner des Großherzogthums durch den Anſchein des Leichtſinnes, der Pflichtvergeſſenheit und der Feigheit verlezt werde.

Indem Uns das Wohl und die Ehre der Uns von Gott anvertrauten Einwohner des Großherzogthums in Geſinnungen Unſers väterlichen Wohlwollens ſehr am Herzen liegt; ſo ſehen Wir Uns nothwendig gezwungen, wohlmeinend dasjenige in Erinnerung zu bringen, was von jeher in dem ehemaligen Kurſtaate Mainz und nunmehr in dem Großherzogthume Frankfurt, nach Annahme des Militairſtrafgeſetzbuches beſtanden hat, und noch beſtehet.

Nach dem pflichtmäßigen Vortrage Unſers Miniſters der Kriegsverwaltung beſtehen folgende Geſetze und Maasregeln, deren Erneuerung hiermit, nach erſtattetem Gutachten, für Nationalehre und Erhaltung des Großherzogthums erforderlich iſt.

1) Die dreißig Revertiertage, welche, nach Art. 8. der die peinlichen Geſetze für das großherzogliche Militair betreffenden Verordnung vom 26. December 1810, den Deſerteuren in Friedenszeiten geſtattet worden, ſind nunmehr und bis auf weitere höchſte Diſpoſition aufgehoben.

2) Dieſemnach hat von nun an, und bis hierüber anders verordnet wird, in allen Deſertionsfällen keine freiwillige Revertierung Statt, und es werden ſämmtliche im Großher-

Digitized by Google

zogthume ſtationirte und garniſonirende großherzogliche Truppencorps des activen Militairs und die Depotcompagnieen in dieſer Hinſicht ſo betrachtet, als ſtünden ſie wirklich im Felde.

3) Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, werden die Deſerteure vorerwähnter Corps und Compagnieen ſo beſtraft, wie die Kriegsartikel ſolches für die Deſertionsfälle in Kriegszeiten verordnen.

4) Eingebrachte Deſerteure dieſer Corps und Compagnieen werden ſo beſtraft, wie die Kriegsartikel dieſes beim dritten Deſertionsfalle verordnen, nämlich lebenslänglich auf die Schanze in Eiſen.

5) Die Anführer eines Complottes werden mit dem Tode beſtraft.

6) Eine jede verabredete und gemeinſchaftliche Deſertion von drei und mehreren Soldaten iſt ein Complott.

7) Von dem Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung bei den großherzoglichen im Felde ſtehenden Contingentsbataillonen, und bis auf weitere höchſte Verfügung, wird ein jeder auch in der Folge freiwillig revertirende Deſerteur von denſelben, wenn er nicht zum Feinde entwichen war, mit lebenslänglicher Schanzenſtrafe in die Eiſen belegt.

8) Die Deſerteure zum Feinde werden mit dem Tode beſtraft, wie die Kriegsartikel dieſes verordnen.

Digitized by Google

9) Ein jeder eingefangen werdende Deſerteur der Artikel 7. erwähnten Bataillone wird wie ein Deſerteur zum Feinde beſtraft. Mit gleicher Strafe werden

10) die Anführer eines Complotts dieſer Bataillone belegt.

11) So wie Wir Uns nun durch die vervielfältigten Deſertionen höchſt ungern in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, die deswegen beſtehende Verordnung in den hier vorgehenden Puncten zu beſtätigen; ſo ſehen Wir Uns bewogen, den frühern Deſerteuren und Refractairen, welche ihre Verbrechen bereuen, die Rückkehr zu erleichtern, und deswegen Folgendes zu verordnen.

12) Allen Deſerteuren und Refractairen, welche vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung entwichen ſind, und die bis zum 1. Auguſt laufenden Jahres einſchließlich zu ihrer verlaſſenen Fahne, oder, um ihre Conſcriptionspflichten zu erfüllen, freiwillig zurückkehren, wird Verzeihung und gänzlicher Nachlaß der Deſertionsſtrafe andurch zugeſichert.

13) Von dieſer Amneſtie ſind jedoch jene ausgeſchloſſen, welche bei ihrer Entweichung ſich noch eines andern Verbrechens ſchuldig gemacht haben.

14) Gegen jene Deſerteure, welche durch eine reuige freiwillige Rückkehr innerhalb der beſtimmten Zeit ſich dieſes

höchſten Generalpardons nicht würdig machen wollen, wird nach verlaufenem 1. Auguſt a. c. nach aller Strenge der Geſetze verfahren werden.

15) Die Refractaire, welche in ihrer Widerſpenſtigkeit verharren, verlieren nach dem verfloſſenen Termine der Amneſtie jede Hoffnung auf Wiederaufnahme oder Annahme als Bürger und Unterthanen, und werden, wenn ſie ſich gleichwohl ſpäter freiwillig ſiſtiren, auf der Stelle, und ohne zu looſen, an das Militair abgegeben.

16) Gegenwärtige Verordnung ſoll gedruckt, eine erforderliche Anzahl der Exemplarien an die großherzoglichen Präfecte und Militairbranchen geſendet, und vorzüglich dem Militair alle acht Tage publicirt werden. Den großherzoglichen Präfecten wird dabei aufgegeben, jene Puncte, welche die Amneſtie betreffen, in den Zeitungen und Departementsblättern gehörig öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Zum Schluſſe werden die zur Reprimirung der Deſertion unterm 26. März und 23. Auguſt vor. J. bereits erlaſſenen beiden höchſten Verordnungen mit Nachdruck hier wiederholt, und es ſoll in allen geeigneten vorkommenden Fällen ſtreng darnach gegen die pflichtwidrig Handelnden verfahren werden.

Da dieſe auf undenkliches Herkommen und Rechte gegründeten, Uns von dem General en Chef, Freiherrn von Zweyer, und dem Miniſter der Kriegsverwaltung vorgelegten,

Digitized by Google

von der Militairverfaſſung unzertrennlichen Geſetze zur Erneuerung empfohlen und pflichtmäßig vorgelegt worden; ſo ſehen Wir Uns vermüſſiget, aus Regentenpflichten den beſtehenden Geſetzen ihren gerechten Lauf zu laſſen; und es bleibt Uns nichts übrig, als den Allmächtigen anzurufen, daß die Söhne Unſerer treuen Unterthanen ihre Pflichten in Vertheidigung des Vaterlandes niemals vergeſſen, und ihren wohlmeinenden Landesvater nicht in die Nothwendigkeit verſetzen, die Verbrecher demjenigen Schickſale zu überlaſſen, welches ihnen durch bekannte unvermeidlich nothwendige Staatsgeſetze vorgezeichnet iſt.

Aſchaffenburg, den 30ſten Juni 1813.

(L. S.) Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 3ten Juli 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 2tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſtes Decret, die Ausgleichung der Kriegslaſten vom 1ſten Jänner 1812 an betreffend.

Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Die angeſeſſenen Bewohner des Großherzogthums Frankfurt ertragen die unvermeidlichen Laſten des gegenwärtigen Krieges mit Anſtrengung aller Kräfte, treuer Pflichterfüllung und Ergebung in den Willen der göttlichen Vorſehung.

Unſere landesväterliche Sorgfalt ermahnt Uns unaufhörlich, alle Mittel anzuwenden, die in Unſerer Gewalt ſtehen, um Unſern innigſt geliebten Unterthanen Hülfe, Troſt und Beruhigung zu verſchaffen, ihren ehemaligen Wohlſtand herzuſtellen, und denſelben auch für die Zukunft durch zweckmäßige Maasregeln zu ſichern.

§. 1.

Die Pflichten der Gerechtigkeit erfordern verhältnißmäßige Vertheilung der Laſten; geſunde Vernunft und Erfah-

rungen aller Zeiten beweiſen, daß in ſolcher Vertheilung die wirkſamſte Hülfe beſteht. Der allgemeine Wunſch aller wohlgeſinnten Einwohner erwartet dieſelbe mit Sehnſucht.

§. 2.

Dieſer innigſten Ueberzeugung zufolge haben Wir bereits durch Unſere Verordnung vom 20. Mai 1812 beſtimmt, daß

a) für jeden gemeinen Soldaten, Unterofficier, Bedienten, Soldatenfrauen und alle Militairperſonen, welche nicht den wirklichen Rang eines Officiers haben, täglich 30 kr.,

b) für die Verpflegung eines Officiers in allen Graden bis zum Stabsofficiere 1 fl. 30 kr.,

c) für Stabsofficiere vom Bataillonscommandanten oder Major aufwärts 2 fl. 24 kr.,

d) für jedes Pferd oder ein Paar Ochſen auf dem Vorſpanne oder im Park täglich 1 Gulden — aufgerechnet werde.

Hierbei verſteht ſich mit Recht, daß andere Kriegslaſten, z. B. Spitalverpflegung, Naturallieferungen für Truppen u. ſ. w. in den Berechnungen der Präfecturen, der Districtsmaire und Ortsmaire pflichtmäßig vorkommen, wobei die beſondern Erklärungen anzufügen ſind in Betreff jener beſondern Fälle, in welchen die Vergütungen definitiv oder proviſoriſch bereits Statt gehabt haben.

§. 3.

Der Gegenſtand der gegenwärtig vorzunehmenden Liquidation und Ausgleichung der neuern Kriegskoſten nimmt ſeinen Anfang vom erſten Jänner 1812.

§. 4.

Der großherzogliche Staatsrath, welcher aus Unſern Miniſtern und wirklichen Staatsräthen beſteht, hat nunmehr ſein Gutachten über Ausgleichung der Kriegslaſten erſtattet, mit einer Ausführlichkeit, Einſicht und Scharfſinne, welche lebhaften Dank in mancher Hinſicht verdienen.

§. 5.

In Erfüllung Unſerer Regentenpflicht haben Wir reif-

Digitized by Google

lich und wiederholt erwogen, wie und auf welche Weiſe die Vorſchläge des Staatsraths mit der Grundverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt zu vereinigen ſeyen; welche Maasregeln in dem Organiſationspatente vom 16ten Auguſt 1810 bereits unabänderlich feſtgeſetzt ſind, indem es bedenklich iſt, dasjenige von neuem in Frage zu ſtellen, was nach innigſter Ueberzeugung als feſte ganz umfaſſende Grundſätze feierlich und öffentlich erklärt worden.

§. 6.

Dieſe Betrachtungen haben Uns überzeugt von der Richtigkeit folgender Anſichten:

a) Entſchädigung der Kriegslaſten iſt eine Schuld, welche von allen angeſeſſenen Einwohnern und Theilhabern des Großherzogthums zum Erſatze der unverhältnißmäßig Beſchädigten abzutragen iſt.

b) Gewerbertrag, Capitalien und Grundvermögen aller angeſeſſenen Einwohner des Großherzogthums, die Staatsdomainen, Regalienertrag mit einbegriffen, gewähren hypothekariſche Sicherheit für die möglichſt ſchleunige Bezahlung dieſer Schuld.

c) Derjenige Theil des geſammten Landesvermögens, der bisher am wenigſten beſchwert war, kann am leichteſten die Bezahlung dieſer Schulden übernehmen.

d) In den Departementen Aſchaffenburg, Fuld und Hanau lag bisher die meiſte Laſt auf Beſteuerung der Grundſtücke, zu gegründeter Beſchwerde des Feldbaues.

Im Departemente Frankfurt liegt bereits ein anſehnlicher Theil öffentlicher Laſten auf dem Handlungscapitale wegen Verzinſung und fortſchreitender Abtragung mehrerer Millionen älterer Schulden.

e) Ertrag des Gewerbs, und unvermerkte Beiträge, welche unter Benennung der Acciſe von jenen Gegenſtänden entrichtet werden, die man durch täglichen Gebrauch verzehrt oder verwendet, können mit Grund als ſolche Gegenſtände der Verſteuerung angeſehen werden, welche bisher in dem geſammten Großherzogthume Frankfurt theils gar nicht,

theils am gelindeſten angeſetzt waren. Dieſe ſind mithin am unbedenklichſten zu Bezahlung der neuen Kriegsſchuld zuzuziehen.

§. 7.

f) Unſer Generalinſpector der indirecten Abgaben, Major Gergens, hat den beiliegenden Entwurf einer Acciſeerhebung vorgelegt, der für angeſeſſene Bewohner des Großherzogthums nicht drückend ſeyn wird, weil er mit vieler Einſicht gemäßigt iſt.

g) Zu Beſtimmung und resp. Gleichſtellung der Gewerbſteuer ernennen Wir zum Commiſſarius Unſern Fulder Regierungsrath von Motz, einen Mann von gründlichen Einſichten und bewährter Rechtſchaffenheit, der ſich durch eine unternommene Reiſe und eigenes Nachdenken zu dieſem Geſchäfte bereits vorbereitet hat.

h) Dieſe beiden Queſten werden hiermit beſtimmt zu Bezahlung der Kriegsſchäden. Die Staatsbeamten haben ein vorzüglich edles Gewerbe durch Anwendung ihres Fleißes zum gemeinen Beſten, werden aber auch ohne Zweifel mit patriotiſchem Eifer beitragen; und Wir ſelbſt werden mit Vergnügen hierin in Beziehung auf Unſere Civilliſte das Beiſpiel geben.

i) Die Kriegsbeſchädigten erhalten ſogleich nach geſchehener Liquidation Landesſchuldſcheine, verzinslich zu 5 vom Hundert, und auf den Ueberbringer geſtellt.

k) Der Ertrag jener Acciſeerhöhung und Gewerbbeſteuerung wird in jedem Departemente nach obigem Plane eingenommen, zur Verzinſung und Rückzahlung verwendet und berechnet. Nach geſchehener Liquidation und Ausführung dieſes Vorhabens treten alsdann die Bevollmächtigten der vier Departemente unter Vorſtand Unſers Miniſters des Innern, des Staatsminiſters, Freiherrn von Albini, zuſammen, und gleichen ſich aus über dasjenige, was ein Departement gegen das andere theils zu viel, theils zu wenig liquidirt hat, dem einen zu gut kommt, von dem andern zu rechtlicher verhältnißmäßiger Ausgleichung zu übertragender Laſten zu-

Digitized by Google

zutheilen, woran ſogleich Hand anzulegen iſt, ſo bald die Liquidation der vier Departemente vollendet worden. Der eingegangene Ueberſchuß wird den letzten Tag eines jeden Quartals öffentlich verlooſt und den Inhabern der durch das Loos beſtimmten Schuldſcheine bezahlt. Auch wird unter öffentlicher Verbürgung geſammter Lande des Großherzogthums ein Eſcompteamt in der Hauptſtadt Frankfurt zu Stande gebracht.

l) In allen Einnahmen der General- und der vier Departementalcaſſen des Staats wird der ſechste Theil in ſolchen Landesobligationsſcheinen als baares Geld in dem Nominalwerthe angenommen.

m) Das ganze Geſchäft iſt ein Miniſterialverwaltungsgegenſtand, deſſen Oberaufſicht Unſerm erſten Staatsminiſter, Frhrn. von Albini, als Miniſter des Innern, anvertraut iſt.

§. 8.

Die Erhebung der Acciſeerhöhung und der Gewerbſteuer geſchieht in den vier Departementen unter Leitung des Generalinſpectors der indirecten Abgaben, Major Gergens, von Unſern Acciſebeamten. Dieſe werden dem Lande insbeſondere verpflichtet, und ein aus dem Departementsrath zu wählendes Mitglied controlirt dieſelben in jedem Departemente.

Die Berechnung, Einnahme, Verwendung, Verzinſung, Verlooſung, auch Berechnung des Eſcompteamts werden am Ende eines jeden Quartals durch die Departementsblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Liquidation der Kriegslaſten, welche ſeit dem erſten Jänner 1812 entſtanden ſind, geſchieht unter Leitung des Herrn Staatsminiſters, Frhrn. von Albini, durch den Präfect nebſt dem Präfecturrathe und ein von dem Departementsrath zu wählendes Mitglied. Auf dieſe Weiſe wird die Liquidation in jedem Departemente ungeſäumt vorgenommen.

§. 10.

Die Grundſteuer wird nicht zu Ausgleichung der Kriegslaſten angewieſen; ſie hat bereits andere urſprüngliche Be-

Digitized by Google

ſtimmungen zu dem Unterhalte des Contingents, und trägt bei zu den allgemeinen Ausgaben der Generalcaſſe an Beſoldung der Miniſterien, des Staatsraths, der auswärtigen Geſandtſchaften und an Unſere Civilliſte.

§. 11.

An Gleichſtellung der Grundſteuern, nach dem Anſchlage des ſechsten Theils des reinen Ertrags, werden Wir ſogleich Hand anlegen. Jeder Eigenthümer fatiret ſelbſt den Werth ſeines Grundſtücks nach dem trefflich zergliederten Entwurfe des Staatsraths.

Die vollſtreckende Staatsbefugniß behält ſich jedoch vor, jedes Grundſtück nachzuſchätzen, und in deſſen Verwaltung ſelbſt einzutreten gegen baare Verzinſung des von dem Eigenthümer angegebenen Werths.

Auf dieſe Weiſe wird wahrſcheinlich die Grundſteuer zu Deckung aller jener Staatsausgaben hinreichen, zu welcher ſie beſonders angewieſen iſt, und wird für die Zukunft die jetzt mehrmal nöthige ſchwer zu ſammelnde Vermögensſteuer in der Folge entbehrlich machen.

§. 12.

Durch dieſe landesväterliche Beſtimmung und Begränzungen der grundverfaſſungsmäßigen Ausgleichungsmittel neuerer Kriegslaſten haben Wir Unſere Regentenpflicht gewiſſenhaft erfüllt. Wir hoffen und wünſchen in der Reinheit Unſerer Abſichten, und in vollem Vertrauen auf bewährte Geſchäftserfahrung und Rechtſchaffenheit Unſeres Staatsminiſters, Frhrn. von Albini, daß unter göttlichem Segen die Ausführung dieſer Unſerer Entſchlieſſung für das Großherzogthum Frankfurt von gedeihlichen Folgen ſeyn werde.

Gegeben Aſchaffenburg, den 26. Juni 1813.

(L. S.) Carl, Großherzog.

Auf höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit.
Müller, geh. Rath und Cabinetsſecretair.

Digitized by Google

Conſumtionsſteuer- oder Acciſtarif.

Benennung der Gegenſtände, welche dem herrſchaftl. und Additionalaccis unterworfen ſind.	A. I. Klaſſe für die Haupt- u. Reſidenzſt. Frankfurt.		B. Zuſatz.		A. II. Kl. für die Depart. Städte		B. Zuſatz.		A. III. Kl. für die Landſtädte und Dörfer		B. Zuſatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von Brod- u. Hülſenfrüchten aller Gattungen p. Malter												
a) Waizen Spelzen- u. Dünkelmehl . . .	—	33	—	11	—	22	—	8	—	18	—	6
b) Rocken Gerſten- Haber- u. Heidemehl .	—	28	—	8	—	11	—	11	—	8	—	8
c) Griesmehl, gerollte Gerſte und geſchälter Hirſen	—	33	—	11	—	15	—	15	—	12	—	12
d) Erbſen, Bohnen, Linſen, Wicken . .	—	—	—	12	—	—	—	8	—	—	—	—
e) Haber	—	2	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—
II. Heu p. Centner .	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—
Stroh p. Fuder .	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Getränke p. Ohm												
a) Wein	3	30	1	50	3	—	1	30	2	20	1	10
b) Branntwein . .	2	40	1	20	2	20	1	—	2	—	—	40
c) Obſtwein . . .	1	6	—	42	1		—	40	—	48	—	16
d) Bier	—	30	—	10		24	—	[illegible]	—	20	—	6
e) Eſſig	—	40	—	20		30	—	10	—	24	—	8
IV. Fleiſch von allen Gattungen p. Pfund .	—	3/8	—	2/8	—	2/8	—	1/8	—	—	—	—
a) Von einem Ochſen .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	36
b) " " Faſſelochſen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	36
c) Von einer Kuh .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	24
d) Von einem Stier, oder einer Kalbin .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	12
e) Von einem Rind .		—	—	—		—	—	—		40	—	10
f) " " Reibling .	—	—	—	—	—	—	—	—		30	—	8
g) " " Kalb . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	6
h) " " Schwein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	10
i) " " Hammel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	6
k) " " Schaaf, Bock oder Geiſe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4
l) Von einem Schaaf- oder Ziegenlamm .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2
V. Vom fabricirt. Rauch- u. Schnupftabak p. Ct.	1	40	1	40	1	15	1	15	—	50	—	50

Erklärungen.

1) Die erſte Claſſe iſt ein Tarif für die Hauptſtadt Frankfurt, deren Einwohner mehr Erwerbungsmittel haben. Die zweite Claſſe iſt Tarif für die Hauptorte der Departementsſtädte, Aſchaffenburg, Fuld und Hanau, deren Einwohner mehr Erwerbungsmittel haben, als die Bewohner der Landſtädte und Dörfer, für welche der verhältnißmäßige Tarif der dritten Claſſe beſtimmt iſt.
2) Die drei Tarife Lit. A. A. A. werden für die Staatscaſſen erhoben; die drei Zuſatztarife B. B. B. werden für die Landſchaftscaſſen durch die Staatseinnehmer der indirecten Abgaben erhoben.
3) In den zwei erſten Claſſen wird alles Fleiſch pfundweis veracciſet, und in der dritten Claſſe wird der Accis vom ganzen Stück Schlachtvieh bezahlt.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Dienſt-Anſtellungen und Beförderungen.

Seine kön. Hoheit haben, mittelſt höchſten Decrets vom 29ſten Juni, des Herrn Weihbiſchofs von Kolborn biſchöfliche Hochwürden zum Staatsminiſter, und den Herrn Geheimenrath Chandelle, durch das nämliche Decret, zum Staatsrathe für die geiſtlichen Angelegenheiten, dann den Herrn Profeſſor Scheidel zum Geheimenrath und wirklichen erzbiſchöflichen Siegler zu ernennen geruht.

Publicirt den 5ten Juli 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 3tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſtes Decret, die Erhebung eines Anlehens zu Beſtreitung der dringenden Kriegslaſten in der Stadt Frankfurt betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben durch Unſer Patent vom 26ſten v. M. zwei ergiebige Einnahmsquellen zu Beſtreitung der dermaligen auſſerordentlichen Landeskriegslaſten angewieſen, welches ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden ſoll.

Da jedoch die laufenden Kriegslaſten in Unſerer Stadt Frankfurt das dringende Bedürfniß herbeigeführt haben, für deren augenblickliche Deckung ſchleunig zu ſorgen; ſo haben Wir,

auf Vortrag Unſers Miniſters des Innern,

verordnet, und verordnen:

Art. 1.

Unſere Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion zu Frankfurt wird ermächtiget und angewieſen, zu dem genannten Zwecke ein Anlehen unter den Bürgern dieſer Stadt und den unten in

Art. 6. weiter bezeichneten Angehörigen und Angeſeſſenen zu erheben, und die davon eingehenden Gelder zur Diſpoſition der Approviſionnirungsſection der Mairie daſelbſt bereit zu halten.

Art. 2.

Dieſes Anlehen wird für Rechnung des durch Unſer Patent vom 26. Juni 1813. auf die Gewerbſteuer und den Accisezuſatz angewieſenen allgemeinen Landeskriegslaſtenfonds erhoben, und iſt zu fünf vom Hundert verzinslich.

Art. 3.

Daſſelbe ſoll in einem Percent desjenigen Vermögens beſtehen, welches bei der Bezahlung der im Mai d. J. zur Schuldentilgungsrechnungscommiſſion zu Frankfurt ausgeſchriebenen 3/8 Simplen declarirt worden iſt.

Art. 4.

Bei Berechnung dieſes Eins vom Hundert des beſitzenden Vermögens findet keine Gradation Statt; ſondern es muß von jedem Hundert Gulden des bei Entrichtung der erwähnten 3/8 Simplen declarirten Vermögens, es ſey ſo gering, oder ſo groß, als es wolle, in gleich fortſchreitendem Verhältniſſe ein Gulden zu dem zu erhebenden Anlehen in baarem Gelde beigetragen werden.

Art. 5.

Alles Vermögen, es beſtehe in Mobilien oder Immobilien, Silber, Pretioſen, Capitalien, Handlungsactiven, Staatspapieren, Wechſeln u. ſ. w. überhaupt Alles, was bei der zu der genannten Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion entrichtet werdenden Vermögensſteuer, nach den Grundſätzen und Vorſchriften des Edictes vom 2ten Auguſt 1799, contribuabel iſt, mithin auch das in auswärts gelegenen Grundſtücken, oder in auswärts angelegten Capitalien, Schuldforderungen, oder Activen beſtehende Vermögen, iſt bei dem gegenwärtigen Anlehen mitanzuziehen.

Art. 6.

Alle ſowohl in Frankfurt ſelbſt wohnende, als mit Beibehaltung ihres daſigen Bürgerrechtes ſich auswärts aufhaltende Bürger, Bürgerswittwen, Bürgerstöchter und An-

Digitized by Google

gehörige, alle daſige Corporationen, öffentliche und private milde Stiftungen, Fideicommißbeſitzer, Nutznieſſer und Curatoren oder Adminiſtratoren, wie auch alle ſonſt befreiete, bloß mit unbeweglichen Gütern in der Stadt und deren Gemarkung, oder in den zum Departement Frankfurt gehörigen Dorfſchaften angeſeſſene Fremde, überhaupt Alle, welche, vermöge des Edictes vom 2ten Auguſt 1799 zur Kriegsſchulden-Vermögensſteuer contribuabel ſind, ſind auch, ohne Ausnahme, zu dem gegenwärtigen Anlehen ihren verhältnißmäßigen Beitrag zu leiſten ſchuldig.

Art. 7.

Diejenigen, deren Vermögen, nach deſſen letzter eidlichen Declaration bei der Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion, in weniger als fünf tauſend Gulden beſtehet, werden von der Zwangsverbindlichkeit, zu dieſem Anlehen beizutragen, befreit. Nichts deſto weniger werden diejenigen, welchen es, ob ſie gleich kein bis auf 5000 fl. ſteigendes Capitalvermögen beſitzen, dennoch an Mitteln nicht gebricht, um zu dieſem Anlehen eine ſich wenigſtens auf 50 fl. belaufende Summe beitragen zu können, aufgefordert, an demſelben Theil zu nehmen.

Art. 8.

Zu Erleichterung und Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung über dieſes Anlehen können nur Beiträge von 50 zu 50 Gulden angenommen werden. Es wird daher verordnet, daß derjenige, deſſen Vermögen eine zwiſchen 50 und weitern 50 Gulden inſtehende Beitragsſchuldigkeit zu dieſem Anlehen ausweiſt, die weitern 50 Gulden dazu voll beitragen müſſe, wenn die Mittelſumme 25 Gulden überſteigt; und daß hingegen derjenige, welcher hiernach weniger als 25 Gulden weiter beizutragen haben würde, dieſen Belauf zu entrichten befreit bleiben ſoll. Ein Beitragspflichtiger, deſſen Vermögen z. B. in 12000 fl. beſtehet, iſt daher nicht 120 fl., ſondern nur 100 fl. beizutragen verbunden; und derjenige, deſſen Vermögen ſich auf 14000 fl. beläuft, iſt verpflichtet, nicht bloß 140 fl., ſondern 150 fl. beizutragen.

Digitized by Google

Art. 9.

In Anſehung derjenigen, welche die im Mai dieſes Jahres zur frankfurtiſchen Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion ausgeſchriebenen 3/8 Simplen noch nicht entrichtet, und demnach damals den Beſtand ihres Vermögens nicht declarirt haben, wird verordnet, daß, wenn ſie jene Declaration nicht unverzüglich annoch einreichen, gegen ſie, wie die rückſtändigen 3/8 Simplen, alſo auch der dermal von ihnen zu entrichtende Anlehensbeitrag, nach demjenigen Belaufe ihres Vermögens berechnet und von ihnen beigetrieben werden ſoll, welchen ſie bei der vorhergegangenen letzten Vermögensſteuer eidlich declarirt hatten. Dabei bleiben gegen ſie die geſetzmäßigen Strafen vorbehalten, wenn ſich in der Folge ergeben ſollte, daß ihr Vermögen ſeit deſſen letzter Declaration ſich vermehrt hatte, und ſie ſolches bei der dermaligen Beitreibung der rückſtändigen 3/8 Simplen und des Anlehensbeitrages verſchwiegen haben.

Art. 10.

Die erſte Hälfte dieſes Anlehens muß bis zum 1. Auguſt dieſes Jahres, und deſſen zweite Hälfte bis zum 1. October dieſes Jahres an die Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion zu Frankfurt, welche über Einnahme und Ausgabe bei dieſem Anlehensgeſchäfte ganz abgeſonderte eigene Bücher und Rechnung zu führen hat, unfehlbar, bei Vermeidung der gegen die Säumigen zu verhängenden Execution, welche, im nöthigen Falle eintreten zu laſſen, genannte Commiſſion hierdurch ausdrücklich ermächtiget wird, entrichtet werden.

Art. 11.

Die Zinſen werden von der Commiſſion jeden 1. Auguſt bezahlt. Diejenigen, welche ihren Anlehensbeitrag nicht in dem in dem vorſtehenden Artikel beſtimmten Termine, ſondern erſt ſpäter entrichten, erhalten, wenn der Beitrag erſt nach dem 15. Auguſt, und rückſichtlich der andern Hälfte, erſt nach dem 15. October entrichtet wird, die Zinſen nur erſt von dem 1ſten des nächſt darauf folgenden Monats an gerechnet. Die erſte Zinſenzahlung geſchieht den 1. Auguſt des kommenden Jah-

res 1814, und unter obigen Beſtimmungen vom Tage des entrichteten Beitrages an gerechnet.

Art. 12.

Die Schuldſcheine werden auf den Ueberbringer nach dem hier angefügten Formular ausgeſtellt; ſie werden gedruckt, mit einem trockenen Stempel bezeichnet, und von dem Director, einem der Commiſſaire, und einem der Caſſirer der Commiſſion, mit Ausfüllung der Summe in Ziffern und Buchſtaben, eigenhändig unterzeichnet.

Art. 13.

Die Zinſen werden nur an den Ueberbringer des Originalſchuldſcheines bezahlt, und die Bezahlung wird auf dem Originalſchuldſcheine von einem Mitgliede der Commiſſion eigenhändig notirt, und durch die beigeſetzte Namensunterſchrift atteſtirt. Dieſe Note ſoll die volle geſetzliche Beweiskraft der geſchehenen Zinſenzahlung gegen jeden Vorzeiger des Schuldſcheines bewirken.

Art. 14.

Die Zurückzahlung des Anlehens kann ebenfalls nur an denjenigen geſchehen, welcher den Originalſchuldſchein überbringt. Eine andere Legitimation iſt zum Empfange weder der Zinſen, noch des Hauptſtuhles nothwendig.

Art. 15.

Die Zurückzahlung geſchieht, nach Ablauf jeden Jahres, mittelſt öffentlicher Verlooſung, in derjenigen Summe, welche aus der zu Fundirung dieſes Anlehens beſtimmten Einnahme, nach berichtigten Zinſen, in jedem Jahre noch übrig und disponibel bleiben wird.

Art. 16.

Zu Deckung der Zinſen und Sicherheit der Rückbezahlung dieſes Anlehens beſtimmen Wir den jährlichen Ertrag, welcher in Unſerer Stadt Frankfurt insbeſondere von demjenigen Acciſezuſatze eingehen wird, deſſen Einnahmen Wir durch Unſer Patent vom 26. Juni dem allgemeinen Landeskriegslaſtenfonds angewieſen haben.

Art. 17.

Wir tragen Unſerm Präfecten zu Frankfurt und Unſerm Generalinſpector der indirecten Abgaben auf, die in dem §. 8. Unſers Patents vom 26. Juni l. J. verordnete beſondere Verpflichtung der Accisebeamten zu Frankfurt ausdrücklich darauf zu erſtrecken, daß ſie die von dem verordneten Accise-zuſatze eingehenden Gelder von dem übrigen zur Staatscaſſe abzuliefernden herrſchaftlichen Accise ſogleich beim Empfange abſondern, und ſolche unmittelbar an Unſere großherzogliche Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion zu Frankfurt, von Woche zu Woche, abliefern ſollen.

Art. 18.

Mit der zu dieſem Zwecke an die Commiſſion verordneten Ablieferung der von dieſem Accisezuſatze eingehenden Gelder ſoll ſo lange fortgefahren werden, bis das ganze dermalige Anlehen mit Hauptſtuhl und Zinſen vollſtändig getilgt ſeyn wird. Ehe und bevor dieſes nicht geſchehen, ſoll die mehr-beſagte Einnahme zu keinem andern Zwecke, er habe Namen, welchen er wolle, verwendet werden.

Art. 19.

Unſerm Miniſter des Innern wird insbeſondere anem-pfohlen, darüber, daß die von dem Accisezuſatze in der Stadt Frankfurt eingehenden Gelder zu keinem andern, als dem vorgeſchriebenen Zwecke verwendet werden mögen, feſt zu halten, und ſolches ſowohl den Mitgliedern der Com-miſſion, als auch dem Präfecten und Maire der Stadt Frank-furt auf ihre ſchon geleiſteten Dienſtpflichten eigens aufzugeben.

Auſſerdem hat es bei der, nach §. 7. Lit. k. Unſers Patentes vom 26. Juni l. J. unter den Bevollmächtigten der vier Departemente ſchon ohnehin desfalls verordneten gegen-ſeitigen Liquidation und Ausgleichung ſein Verbleiben.

Art. 20.

Bei dieſer durch Unſer Patent vom 26. Juni l. J. ver-ordneten allgemeinen Kriegslaſtenliquidation und Ausglei-chung wird die Summe des gegenwärtigen Anlehens, da das Departement Frankfurt zu deſſen Verzinſung und Rückzah-

lung aus dem allgemeinen Landeskriegslaſtenfonds die nöthigen Mittel erhält, demſelben als Vorempfang in Aufrechnung gebracht.

Art. 21.

Nach vollbrachter Zurückzahlung dieſes Anlehens fällt der jährliche Ertrag des dazu beſonders angewieſenen Acciſezuſatzes in der Stadt Frankfurt, in den allgemeinen Landeskriegslaſtenfonds zurück.

Art. 22.

Alle Rechtsgeſchäfte, Beurkundungen, Abrechnungen, Quittirungen, Rückzahlungen, wie auch Beſitz- und Eigenthumsveränderungen und Abtretungen, welche die für das gegenwärtige Anlehen ausgeſtellten Schuldſcheine betreffen, ſind von der Stempel- und Einregiſtrirungsgebühr frei.

Art. 23.

Die Mitglieder der Schuldentilgungs-Rechnungscommiſſion zu Frankfurt werden erinnert, das ihnen über den Vermögensſtand eines Jeden ſchon ohnehin vermöge ihres Amtseides obliegende Geheimniß auch in Beziehung auf gegenwärtiges Anlehen gewiſſenhaft zu beobachten.

Art. 24.

Unſer Miniſter des Innern wird mit der Ausführung dieſes Decretes beauftragt, welches ſowohl in das Regierungsblatt als auch in das frankfurtiſche Departementsblatt eingerückt werden ſoll.

Aſchaffenburg, am 10ten Juli 1813.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

No. 860. **Formular.**

(Stempel.)

Großherzoglich frankfurtiſches Landeskriegs-laſtencaſſe-Anlehen.

150 fl.

Ueberbringer dieſes Scheines hat zu dem durch das höchſte Patent vom 26. Juni 1813. auf die Gewerbſteuer und den Accisezuſatz in dem Großherzogthum Frankfurt angewieſenen allgemeinen Landeskriegslaſtenfonds bei der Stadt Frankfurt Ein Hundert fünfzig Gulden, im vier und zwanzig Gulden-Münzfuße, als Anlehen beigetragen, und dadurch in Anſehung deren Verzinſung, Zurückzahlung und Sicherheit die Rechte erworben, welche das weitere höchſte Decret Sr. königl. Hoheit, d. d. Aſchaffenburg 10ten Juli 1813. ausſpricht.

Der Zinſenlauf mit fünf vom Hundert beginnt vom unterfertigten Datum.

Frankfurt, den 1. Auguſt 1813.

Die zum Empfang und Verrechnung des zu dem allgemeinen Landeskriegslaſtenfonds in der Stadt Frankfurt erhobenen Anlehens, durch höchſtes Decret Sr. kön. Hoh. vom 10. Juli 1813. gnädigſt ernannte Commiſſion.

N. N. N. N. N. N.

Die Zinſen hiervon ſind bis 1. Auguſt 1814. mit 7 fl 30 kr. bezahlt.

Frankfurt am 1. Auguſt 1814.

N. N.

Publicirt den 12ten Juli 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 4tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung über den Vollzug des durch das höchſte Patent vom 26. Juni l. J. beſtimmten allgemeinen herrſchaftlichen und Additionalaccistarifs für das ganze Großherzogthum Frankfurt.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

nach Anſicht des §. 15. Unſers Organiſationspatents vom 16. Auguſt 1810, in welchem verordnet wird, daß nur ein und daſſelbe Steuerſyſtem für alle Theile des Großherzogthums beſtehen ſoll;

nach Anſicht Unſers Patents vom 26. v. M. durch welches, zum Behuf der Deckung und Ausgleichung der Kriegslaſten, die Erhebung einer Additionalconſumtionsſteuer oder Accise angewieſen wird;

nach Anhörung des Berichts Unſers Miniſters der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, der Handlung, der Fabriken und Künſte;

beſchloſſen und beſchlieſſen:

Art. 1.

Alle zeither in den verſchiedenen Departementen des Großherzogthums Frankfurt beſtandene Accisverordnungen und Einrichtungen ſind vom 1. zukünftigen Monats als aufgehoben zu betrachten.

Art. 2.

Vom 1. zukünftigen Auguſts angefangen, wird ſowohl die herrſchaftliche als Additionalconſumtionsſteuer oder Accise nach dem Unſerm Patente vom 26. Juni dieſes Jahrs beigefügten Tarif erhoben.

Art. 3.

Die Verwaltung und Erhebung, ſowohl der herrſchaftlichen, als der Additionalaccise, geſchieht mittelſt einer unter der Leitung Unſeres Finanzminiſters eigends angeordneten Regie.

Monatlich wird der Ertrag der Additionalaccise, nach den Beſtimmungen Unſeres Patents vom 26. Juni, an die dort bezeichneten Caſſen abgegeben, und denſelben überhaupt, ſo wie insbeſondere, Rechnung ad monendum mitgetheilt.

Digitized by Google

Art. 4.

Unſer Finanzminiſter iſt mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt, und hat alle, auf die Ausführung des neuen Accistarifs Bezug habende Verordnungen, ſo wie für die Regieverwaltung erforderliche Inſtructionen zu erlaſſen.

Art. 5.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll nicht nur in das Regierungsblatt, ſondern, um die erforderliche Publicität zu erhalten, auch in die Departementsblätter eingerückt werden.

So geſchehen Aſchaffenburg, den 12. Juli 1813.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Staatsraths = Gutachten.

Gutachten des Staatsrathes, die Erläuterung des Artikels 1895. des Civilgeſetzbuches, in Anſehung des Geldfußes bei Zurückbezahlung der Anlehen, betreffend.

Sitzung vom 5ten Juli 1813.

Se. königl. Hoheit haben, auf Vortrag des Juſtizminiſters, an den Staatsrath die Frage verwieſen:

„Ob bei neuen Anleihen, in Anſehung des Geldfußes
„auf den Fall der einſtigen Zurückbezahlung, ſeit der
„Einführung des napoleoniſchen Civilgeſetzbuches noch
„beſondere Verträge gegen den Art. 1895. deſſelben
„Statt finden, und ob die Vorſchrift dieſes Artikels
„auf ältere Anleihen eine Anwendung finden könne?“

Nach Anſicht des Art. 1895. des Civilgeſetzbuches, des Inhaltes:

„Die aus einem Darleihen in baarem Gelde entſte-
„hende Verbindlichkeit beſchränkt ſich ſtets nur auf die
„in der Verſchreibung der Zahl nach ausgedrückte
„Summe. Sind vor der Verfallzeit die Geldſorten
„geſtiegen, oder gefallen; ſo hat der Schuldner die
„geliehene Summe nur der Zahl nach und bloß in
„Münzſorten zu bezahlen, die zur Zeit der Zahlung im
„Cours ſtehen;“

nach Anſicht des Art. 2. des Civilgeſetzbuches, welcher den neuen geſetzlichen Vorſchriften keine rückwirkende Kraft geſtattet;

Digitized by Google

nach Anſicht der höchſten Verordnung vom 25. Juli 1810, über die Einführung dieſes Geſetzbuches, nach deren Vorſchrift alle Artikel des mit dem erſten Jänner 1811 eingeführten Geſetzbuches nur auf künftige Handlungen angewendet werden ſollen; auch,

nach Anſicht des Art. 6. des Civilgeſetzbuches, nach welchem nur von Geſetzen, welche auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Einfluß haben, durch Privatverträge nicht abgegangen werden kann;

in Erwägung, daß frühere rechtliche Verhältniſſe zwiſchen Partheien nach dem Sinne der Geſetze ſelbſt durch die Vorſchriften des neuen Civilgeſetzbuches nicht aufgehoben ſeyen, daß mithin auch die früheren Verträge vor Einführung des neuen Civilgeſetzbuches, nach welchem die Rückbezahlung eines Anleihens in dem zur Zeit dieſes Anleihens beſtandenen Münzfuße geſchehen ſoll, durch die Vorſchrift des Art. 1895. als aufgehoben nicht betrachtet werden können; endlich

in Erwägung, daß das, was der Art. 6. des Civilgeſetzbuches verbietet, bei dem in Art. 1895. berührten Gegenſtande nicht eintrete;

iſt

der Staatsrath der Meinung:

1) „daß der Art. 1895. auf Anleihen, welche vor Ein„führung des napoleoniſchen Civilgeſetzbuches geſche„hen, nicht anzuwenden ſey;“

2) „daß kein geſetzlicher Grund vorliege, welcher einen „beſondern Vertrag gegen die Vorſchrift des „Art. 1895. unterſage; daß daher Privatverträge „über den Geldfuß bei der Rückbezahlung der

„Anleihen auch unter der Herrſchaft des neuen Ge-
„ſetzbuches noch Statt finden, und daß auch die
„Vorſchrift des Art. 1895 nur dann die Entſcheidung
„gebe, wenn bei neuen Anleihen keine beſonderen
„Uebereinkünfte zwiſchen den Partheien vorhanden
„ſeyen.“

Für die Uebereinſtimmung des Auszuges.

Der Generalſecretair des Staatsrathes,
Staatsrath von Mulzer.

Genehmigt zu Aſchaffenburg, am 10ten Juli 1813.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Berichtigungen.

In dem Art. 305. der Proceßordnung iſt durch ein Redactionsverſehen, ſtatt:

„vom Tage der Publication des vorigen Erkenntniſſes“

geſagt worden:

„vom Tage der Inſinuation u. ſ. w.

Obgleich, daß es heiſſen müſſe: „vom Tage der Publication u. ſ. w.“ ſich daraus ſchon von ſelbſt ergiebt, daß vermöge Art. 280 und 281. der Proceßordnung die definitiven und interlocutoriſchen Erkenntniſſe, ſowohl bei den Gerichten erſter Inſtanz, als bei den Appellationshöfen, den Anwälden der Partheien durch Publication, in öffentlicher Audienz bekannt gemacht werden ſollen, und daß im Art. 297. der Proceßordnung, das Fatal der Berufungseinlegung ebenfalls von Zeit der Publication zu rechnen, ausdrücklich verordnet iſt; ſo werden jedoch, zum Ueberfluß, ſowohl die Gerichtsſtellen, als die ſtreitenden Partheien, auf den obenbemerkten Redactionsfehler, zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung, hierdurch ausdrücklich aufmerkſam gemacht.

Auſſerdem wird zu gleichem Zwecke hier bemerkt, daß, nachdem die neue Proceßordnung in den angeführten Artikeln 280 u. f., ſtatt des Weges der Inſinuation, den Weg der Publication zu Bekanntmachung der obge-

Digitized by Google

dachten Urtheln und Erkenntniſſe allgemein vorgeſchrieben hat, hieraus von ſelbſt folge, daß nunmehro auch das Fatal der Einlegung der Caſſationsgeſuche nicht mehr, wie in dem Art. 3. des Geſetzes vom 24. October 1810. (R. B. pag. 85 Band 1.) enthalten iſt, von Zeit der Inſinuation, ſondern vielmehr vom Tage der Publication des vorigen Erkenntniſſes gerechnet werden müſſe.

Hanau, den 9ten Juli 1813.

Freiherr von Albini.

Publicirt den 16ten Juli 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 5tes Blatt.

Miniſterialinſtructionen und Weiſungen.

Miniſterialverordnung über den Vollzug des neuen landesherrlichen und Additional-Accistarifs für das Großherzogthum Frankfurt.

Nach Anſicht des höchſten Decrets vom 12ten dieſes über den Vollzug des durch das höchſte Patent vom 26ſten Juni beſtimmten allgemeinen landesherrlichen und Additional-Accistarifs für das geſammte Großherzogthum Frankfurt;

In Erwägung, daß durch den dem erwähnten höchſten Patente beigefügten allgemeinen Conſumtionsſteuer- oder Accistarif die ganze Conſumtion der in dieſem Tarif genannten Gegenſtände beſteuert werden ſoll; in fernerer Erwägung, daß zufolge der Art. 2. u. 3. des höchſten Decrets vom 12. d.,

vom 1. des zukünftigen Monats Auguſt angefangen, ſowohl die herrſchaftliche, als Additional-Conſumtionsſteuer oder Accise nach dem allgemeinen Tarif und von einer eigends anzuordnenden Verwaltung zu erheben iſt;

In Erwägung endlich, daß nach der höchſten landesväterlichen Willensmeinung Sr. königl. Hoheit der Handel und die Gewerbe der großherzoglichen Unterthanen durch die anzuordnende Accisverwaltung ſo wenig, wie möglich, geſtört werden ſollen, wird Nachſtehendes verordnet.

Art. 1.

Organiſation der Accisverwaltung.

Für jede Gemeinde des ganzen Großherzogthums wird ein Elementar-Acciserheber mit der Benennung eines Acciſers angeſtellt, welcher nach der den Acciſern zu ertheilenden Inſtruction dafür zu ſorgen hat, daß von allen Accispflichtigen die Conſumtionsſteuer von den in dem allgemeinen Tarif genannten Gegenſtänden, ſo wie nach den in dieſem Tarife enthaltenen Anſätzen, ohne irgend eine Ausnahme entrichtet werde.

Art. 2.

Für jeden Diſtrict wird ein Accisaufſeher ernannt, deſſen weſentlichſte Dienſtobliegenheiten darin beſtehen, daß

a) die tarifmäßige Acciſe von allen Accispflichtigen richtig entrichtet, und

Digitized by Google

b) von allen im Diſtricte befindlichen Acciſern richtig erhoben, und ſeiner geſetzlichen Beſtimmung gemäß verrechnet werde.

Art. 3.

Auſſer den angeſtellten Accisaufſehern hat das Polizeiperſonale in den Städten, ſo wie das Landesſicherheitscorps auf dem Lande, auf alle Contraventionen gegen den verordneten allgemeinen Accistarif zu wachen, und iſt durch die betreffenden großherzoglichen Miniſterien ſowohl das Polizeiperſonale in den Städten, als auch das Landesſicherheitscorps, rückſichtlich der Conſtatirung aller entdeckten Accisunterſchleife, an die Accisverwaltungsbehörden förmlich angewieſen, respective verantwortlich gemacht worden.

Art. 4.

Obliegenheiten der Accispflichtigen bei der Entrichtung der Acciſe von allen der Conſumtionsſteuer unterworfenen Gegenſtänden.

1) Von Brodfrüchten aller Gattungen.

Ueber alle Brodfrüchte, welche für großherzogliche Unterthanen auf inländiſchen Mühlen gemahlen werden, hat ein jeder Müller ein genaues Tagebuch nach dem von der Accisverwaltung allen Müllern zuzuſtellenden Formular zu führen, und jedem Mahlgaſt eine Beſcheinigung über das für ihn verfertigte Mehl von jeder Fruchtgattung auszuſtellen. Nach dieſer Beſcheinigung wird, wenn die Quantität von dem Acciſer des Orts vor dem Einbringen des Mehls in die Behauſung des Conſumenten oder Beckers verificirt iſt, ſowohl die herrſchaftliche als Additionalacciſe dritter Claſſe ſogleich

entrichtet, und nach geſchehener Entrichtung von dem Acciſer quittirt. Früchte, welche auf auswärtigen Mühlen gemahlen werden, müſſen den Ortsacciſern vor ihrer Abfahrt in die Mühlen declarirt, und bei der Rückkunft des Mehls, nach vorgängiger Verification des Acciſors rückſichtlich der Quantität, die tarifmäßige Acciſe entrichtet werden. Bei der Accisentrichtung des Mehls, welches von Müllern an inländiſche Unterthanen verkauft wird, ſind von den Accispflichtigen die nämlichen Formalitäten zu beobachten; auch haben ſich ſämmtliche Becker auf dem Lande, ſowohl in Anſehung des zu ihrer eigenen Conſumtion, als des zum Verkaufe zu verbackenden Mehls, nach dieſen Vorſchriften zu achten.

Art. 5.

In den Departementsſtädten, ſo wie in der Hauptſtadt Frankfurt, wird alles zur Conſumtion beſtimmte Mehl auf den öffentlichen Mehlwagen gewogen, und von 140 Pfund, für ein Malter gerechnet, die tarifmäßige Acciſe entrichtet.

Art. 6.

2) Von Getränken.

a) Vom Wein.

Von allem zur Conſumtion beſtimmten Wein muß die tarifmäßige Acciſe vor dem Einbringen in die Behauſung der Conſumenten oder Wirthe, nach vorgängiger Verification der Quantität durch die Acciserheber oder Aufſeher, entrichtet werden. Hieraus folgt, daß von allen dermalen

zur Conſumtion beſtimmten Vorräthen der Conſumenten oder Wirthe die tarifmäßige Accise, wo ſolches noch nicht geſchehen iſt, oder aber der Mehrbetrag, wo ein ſolcher nach dem neuen Tarif Statt findet, vom erſten zukünftigen Auguſt angefangen, entrichtet werden müſſe.

Art. 7.

Um den Handel der großherzoglichen Unterthanen auf keine Weiſe zu erſchweren, ſind alle bedeutende Vorräthe oder Weinlager der Weinhändler, ſo wie aller Privaten, als Handlungsgegenſtände und nicht zur Conſumtion beſtimmt zu betrachten; jedoch ſo, daß von der jährlichen declarirten und durch die Accisverwaltung verificirten Conſumtion aller Weinlagerbeſitzer die tarifmäßige Accise zu entrichten iſt.

Art. 8.

Von allem Wein, welchen Weinhändler oder Privaten, welche Weinlager beſitzen, da, wo ſich ihre Weinlager befinden, zur Conſumtion verkaufen, muß die Conſumtionsaccise entrichtet werden, ehe der Wein aus dem Lagerkeller gebracht wird.

Art. 9.

Da der ganze Weinvorrath der Wirthe als zur Conſumtion beſtimmt betrachtet werden muß; ſo darf, nach erfolgter Aufnahme des ganzen zur Conſumtion beſtimmten Weinvorraths der Wirthe, kein Wein in einen Wirthskeller

Digitized by Google

gebracht werden, von welchem nicht die tarifmäßige Conſumtionsacciſe entrichtet iſt.

Art. 10.

Erklärt ein Wirth, Weinhandel zu treiben, oder aber ein nicht zur Conſumtion beſtimmtes Weinlager zu beſitzen; ſo darf ſich das zum Handel, das iſt, nicht zur Conſumtion beſtimmte Weinlager nicht in der nämlichen Behauſung mit dem zur Conſumtion beſtimmten Weinvorrath befinden, und muß ein jedes zur Conſumtion beſtimmtes oder nicht beſtimmtes Weinlager als ein ſolches der Accisverwaltung von dem Eigenthümer declarirt werden.

Art. 11.

Die Vorräthe oder Lager der Weinproducenten, welche keine Wirthe ſind, werden als nicht zur Conſumtion beſtimmt betrachtet. Alle Weinproducenten haben demnach ihre jährliche Conſumtion der Accisverwaltung zu declariren, und nach erfolgter Verification den Accisbetrag von dem conſumirten Quantum nach Vorſchrift des Tarifs zu entrichten.

Art. 12.

Den Weinproducenten, welche zugleich Wirthe ſind, und wegen Unbedeutenheit ihrer Creſcenz keine beſondere Lagerkeller halten können, iſt es erlaubt, den zu ihrer Wirthſchaft beſtimmten Wein mit jenem, welchen ſie von Jahr zu Jahr erzeugen, in dem nämlichen Keller aufzubewahren. In dieſem Fall müſſen ſie ſich aber den von der Accisverwaltung nöthig gefundenen Verificationen ſowohl zur Beſtimmung

ihrer Wirthſchafts- als ihrer eigenen Conſumtion gefallen laſſen.

Art. 13.

In allen Fällen, in welchen ſich der Weinvorrath eines Wirths, welcher zur Wirthſchaftsconſumtion beſtimmt iſt, mit jenem, welcher als eigenes Erzeugniß nur für den Handel beſtimmt wird, in einem Keller befindet, muß, ſo bald aller Moſt eingekeltert iſt, dem Acciſer des Orts die Anzeige gemacht, und von dieſem in Gegenwart des Diſtrictsaufſehers eine genaue Aufnahme des erzeugten Vorraths neuen Moſtes, welcher nicht zur Wirthſchaftsconſumtion beſtimmt zu ſeyn erkläret wird, ſo wie jenes, welcher im Laufe des Jahres ausgeſchenkt werden ſoll, veranſtaltet werden. Dieſe Aufnahme wird nach Ablauf eines jeden Quartals revidirt, durch dieſe Reviſion das in der Wirthſchaft verzapfte Quantum conſtatirt, und davon die ſchuldige tarifmäßige Acciſe entrichtet.

Art. 14.

b) Vom Branntwein.

Aller zum Handel beſtimmte Branntwein iſt von der Entrichtung der Conſumtionsſteuer oder der Acciſe befreit. Dagegen muß von allem Branntwein, welcher zur Conſumtion beſtimmt iſt, die tarifmäßige Acciſe entrichtet werden.

Art. 15.

Die Vorräthe, ſo wie die ſucceſſiven Erzeugniſſe des Branntweins aller Branntweinbrenner werden als nicht zur

Conſumtion, ſondern zum Handel beſtimmt betrachtet, und ſind demnach von der Accisentrichtung befreit. Von allem Branntwein hingegen, welcher von einem zum Handel beſtimmten Vorrath oder Lager zur Conſumtion in dem Orte verkauft wird, wo ſich das Lager befindet, muß, ſo wie vom Wein, die tarifmäßige Acciſe entrichtet werden, ehe und bevor das zur Conſumtion beſtimmte Quantum aus dem Lagerkeller gebracht werden darf.

Allen Branntweinbrennern iſt daher der Regel nach der Branntweinzapf, das iſt, der Verkauf vom Branntwein unter einer Viertel Ohm oder 20 Maas unterſagt.

Art. 16.

Branntweinbrenner, welche zugleich Branntweinwirthſchaft zu treiben geſonnen ſind, haben eine eigene Wirthſchaftsconceſſion bei der Accisverwaltung zu erwirken, und ſich rückſichtlich der Accisentrichtung für ihr Wirthſchaftsconſumtionsquantum mit dieſer Verwaltung abzufinden.

Art. 17.

c) Vom Obſtwein.

Bei der Accisentrichtung vom Obſtwein ſind die nämlichen Formalitäten wie vom Wein zu beobachten.

d) Vom Bier.

Bei der Entrichtung der Bieracciſe auf dem Lande und in den Landſtädten, ſo wie in den Departementsſtädten, wo bis jetzt noch keine Malzwaganſtalten getroffen, iſt

Digitized by Google

auf nachſtehende Art zu verfahren. Alle Bierkeſſel müſſen vorderſamſt auf Veranſtaltung der Accisverwaltung durch verpflichtete Eicher auf Koſten der Bierbrauer geeicht werden. So oft ein Brauer zu brauen geſonnen iſt, muß dem Acciſer des Orts die Anzeige gemacht, und ein Erlaubnißſchein zum Brauen erwirkt werden, welcher den Tag und die Stunde beſagt, in der das Feuer unter dem Braukeſſel angezündet wird. Ehe das Bier von jedem Gebrau in den Keller gebracht werden darf, iſt die ſchuldige tarifmäßige Acciſe nach dem Keſſelgehalt zu entrichten.

Art. 18.

In den Departementsſtädten, ſo wie in der Hauptſtadt Frankfurt, wo ſich Malzwaganſtalten befinden, wird, zur Erleichterung des Gewerbs der Bierbrauer, die Bieracciſe vom Malz in der Art erhoben, daß 50 Pfund Malz für eine Ohm Bier gerechnet werden.

Art. 19.

e) Vom Eſſig.

Bei der Entrichtung der Conſumtionsſteuer oder der Acciſe vom Eſſig ſind die nämlichen Formalitäten wie bei der Entrichtung vom Wein, Branntwein und Obſtwein zu beobachten, und die Eſſigfabricanten als Producenten zu betrachten.

Art. 20.

3) Vom Fleiſch von allen Gattungen.

Auf dem Lande und in den Landſtädten wird die tarifmäßige Fleiſchacciſe dritter Claſſe von allen Einwoh-

nern des Großherzogthums entrichtet, ehe und bevor ein zum Schlachten beſtimmtes Stück Vieh geſchlachtet werden darf.

Art. 21.

In den Departementsſtädten, ſo wie in der Hauptſtadt Frankfurt, muß alles Schlachtvieh von den Metzgern in den Schlachthäuſern geſchlachtet werden. Privatperſonen, welche in ihren Häuſern ſchlachten wollen, müſſen hierzu die Erlaubniß bei der Accisverwaltung erwirken. Nach erfolgtem Schlachten ſowohl in den öffentlichen Schlacht- als Privathäuſern wird von allem Fleiſch nach dem durch Wagſcheine conſtatirten Gewichtsbetrag die tarifmäßige Acciſe entrichtet.

4) Vom Rauch- und Schnupftabak.

Alle Tabaksfabricanten, Handelsleute und Krämer, welche fabricirten Rauch- und Schnupftabak zur Conſumtion beſtimmt zu verkaufen geſonnen ſind, haben eine eigene Erlaubniß bei der Accisverwaltung zu erwirken, indem der fabricirte Rauch- und Schnupftabak, welcher zum Handel beſtimmt iſt, der Accisentrichtung nicht unterliegt. Auf dem Lande, ſo wie in den Landſtädten haben die Krämer und Handelsleute, welche ſich mit dem Debit von fabricirtem Rauch- und Schnupftabak befaſſen, bei jedem Bezug dieſes Conſumtionsartikels deſſen Quantität dem Acciſer des Orts zu declariren, und nach erfolgter Verification die ſchuldige tarifmäßige Acciſe dritter Claſſe zu entrichten.

Digitized by Google

In den Departementsſtädten, ſo wie in der Hauptſtadt Frankfurt, haben ſowohl die Handelsleute, als Fabricanten, welche ſich, auſſer dem Handel mit fabricirtem Tabak, mit deſſen Debit zur Conſumtion beſchäftigen, nach Ablauf eines jeden Quartals ihren Conſumtionsdebit auszuweiſen, und nach erfolgter Verification von Seiten der Accisverwaltung, die tarifmäßige Acciſe 2ter und resp. 1ſter Claſſe zu entrichten.

Krämer hingegen, welche mit Tabak keinen Handel treiben, ſondern bloß zur Conſumtion im Kleinen verkaufen, haben bei jedesmaligem Empfang die erhaltene Quantität zu declariren, und die ſchuldige Acciſe davon zu entrichten.

Art. 22.

Alle großherzogliche Unterthanen und Einwohner des Großherzogthums, welche dem Inhalte vorſtehender Verordnung zuwider handeln, und die ſchuldige tarifmäßige Acciſe, die dieſe Verordnung beſagt, nicht entrichten, machen ſich in jedem vorkommenden Falle einer Accisdefraudation, und folglich auch der auf die Defraudationen geſetzten Strafe, welche in dem ſechszigfachen Werth des tarifmäßigen Accisbetrags beſteht, ſchuldig.

Art. 23.

Alle Unterſuchungen und Beſtrafungen von Accisdefraudationsfällen ſollen nach dem Artikel 25. des Geſetzes vom 26. Oct. 1810. über die Strafgewalt der Polizei- und adminiſtrativen Stellen von der Accisverwaltung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 24.

Bei jedem conſtatirten Accisdefraudationsfall wird die geſetzlich ausgeſprochene Defraudationsſtrafe ſo vertheilt, daß ein Drittheil der Denunciant, das zweite Drittheil die Accisverwaltung zu beziehen, und das dritte Drittheil für die Staatscaſſe zu verrechnen iſt.

Gegenwärtige Verordnung wird auf höchſten Befehl dem Regierungsblatte, und zu Erwirkung ihrer erforderlichen allgemeinſten Publicität in die Departementsblätter eingerückt, ſo wie durch die Ortsvorſtände in den Gemeindehäuſern bekannt gemacht, damit Niemand in Straffällen die Unwiſſenheit des Geſetzes vorſchützen könne.

Frankfurt, den 22ſten Juli 1813.

Auf höchſten Specialbefehl Sr. kön. Hoheit.
Der Staats- und Finanzminiſter
Graf von Benzel Sternau.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Abdruck der mit höchſter Genehmigung Sr. königl. Hoheit an die Herren Präfecte erlaſſenen Miniſterialweiſung über den Sinn und die Ausführung des den allgemeinen Landeskriegslaſtenfond betreffenden höchſten Patents vom 26. Juni d. J.

Der Miniſter der Juſtiz und des Innern an die Herren Präfecte zu Frankfurt, Aſchaffenburg, Fuld und Hanau.

Die mir übertragene Sorge für die Ausführung des höchſten Patents vom 26. Juni veranlaßt mich, den Herren Präfecten der ſämmtlichen Departemente durch gegenwärtiges Schreiben den Geſichtspunct und die Grundſätze deutlich vorzulegen, von welchen Se. königl. Hoheit hierbei ausgegangen ſind, und durch deren Anwendung Höchſt Ihro wohlthätige Abſicht erreicht wird, um nach dieſen Grundſätzen bei den von den Herren Präfecten in dieſem wichtigen Gegenſtande an mich zu erſtattenden Berichten, Anträgen und dahin ſich beziehender Geſchäftsbeſorgung ſich in dem ihnen anvertrauten Departemente achten zu können.

Die Baſis des höchſten Patents bildet der darin beſtimmt ausgeſprochene Grundſatz:

> daß die Kriegslaſten eine auf dem geſammten Staats- und Privatvermögen haftende Schuldigkeit ſeyen, welche nach gleichem Verhältniſſe und Maasſtabe zu vertheilen; daß jedoch, aus den in dem Patent enthaltenen Gründen, die gleiche Vertheilung und reſp.

der Ausſchlag nicht auf das Grundvermögen, ſondern allein auf den Ertrag des Gewerbes und auf die Acciſe zu legen ſey.

Sodann verſtehen Seine königl. Hoheit unter der in dem höchſten Patente genannten Kriegsbeſchädigung,

den Totalbetrag des Kriegsaufwandes und Kriegsſchadens, welchen die Städte, Gemeinden und Unterthanen, vom Jahre 1812 anfangend, unter den ſchon bekannten verſchiedenen Rubriken, jedoch nur nach dem Anſchlage gerechnet, welcher in dem höchſten Decrete vom 20. Mai 1812 desfalls feſtgeſetzt worden iſt, wirklich getragen haben.

Die Ausgleichung, in welchem Maasſtabe ein jedes Departement und deſſen Einwohner verhältnißmäßig zu den Kriegslaſten beizutragen ſchuldig geweſen, und ob ein Departement nach ſeinen eigenen Mitteln und Vermögenskräften mehr oder weniger als das andere an jenen Kriegslaſten auf ſich zu nehmen im Stande und nach Billigkeit anzuhalten ſey, iſt bereits dadurch bewerkſtelligt, daß ſowohl der Acciszuſatz, als auch die Beiträge aus dem Gewerbe nach einem ſolchen höhern oder geringern Tarif erhoben werden, welcher die mehreren und minderen Vermögenskräfte und Erwerbsfähigkeit der Gemeinden und Einwohner a) der Hauptſtadt Frankfurt, b) der übrigen Departementshauptſtädte und c) der Landſtädte und Dorfſchaften ſchon hinlänglich berückſichtiget.

Der in dem §. 7. Lit. k. des höchſten Patents zur Ausgleichung verordnete Zuſammentritt der Bevollmächtigten der vier Departemente hat demnach keinen andern Ge-

Digitized by Google

genſtand, als die gegenſeitige Prüfung und Anerkennung richtig gepflogener Liquidation der getragenen Kriegslaſten, und der dafür berechneten Preisanſätze, wie auch der darauf zeither aus den Staatscaſſen, und künftig aus dem durch die Einführung des neuen Acciszuſatzes und der Auflage auf das Gewerbe creirten allgemeinen Landeskriegslaſtenfond, dem einen oder andern Departemente oder Gemeinde zu Theil gewordenen oder noch zu Theil werdenden Vorſchüſſe.

Zur Vergütung für ſchon getragene Kriegslaſten können dergleichen Vorſchüſſe in der Regel nur Statt haben, wenn erſt die laufenden Kriegslaſten durch die in jedem Departemente gewonnen werdende Einnahme aus dem Acciszuſatz und den Gewerbsbeiträgen gedeckt ſind.

Ich bin daher ermächtiget, jedem Departement, auf desfallſigen von dem Herrn Präfecten an mich zu erſtattenden motivirten Vortrag, zu Beſtreitung der laufenden Kriegslaſten, zuvorderſt auf das, was in dem eigenen Departement von dem mehrerwähnten Acciszuſatz und Gewerbsbeitrag eingehen wird, eine verhältnißmäßig beſtimmte Summe, ſodann auch in subsidium auf die Einnahme in den andern Departementen, jedoch auf dieſe letztere nur alsdann erſt anzuweiſen, wenn in denſelben die vorgefallenen eigenen laufenden Ausgaben ſchon gedeckt ſind, mithin die Einnahme einen Ueberſchuß darbietet.

Unter dieſen Umſtänden geht endlich die höchſte Intention Seiner königl. Hoheit dahin, daß die in dem höchſten Patente vom 26. Juni §. 7. Lit. i. genannten Landſchuldſcheine a) erſt dann ausgegeben werden ſollen, wann

die Liquidation, vom Jahre 1812 anfangend, vorerſt bis Ende des Monats Juni laufenden Jahres gepflogen, berichtiget, und von den Bevollmächtigten der vier Departemente gegenſeitig anerkannt ſeyn wird, und b) nur allmählig und nicht anders, als in eben dem Verhältniß, in welchem man in der Folge mit Zuverläſſigkeit wiſſen wird, wie viel von der Einnahme des Acciszuſatzes und der Gewerbſteuer, nach Beſtreitung der laufenden Kriegslaſten, noch übrig und disponibel verbleibe, um ſowohl die Verzinſung der etwa auszuſtellenden Landesſchuldſcheine damit zu decken, als auch zugleich eine erkleckliche Summe, welche zu deren alljährlicher Verloosung oder Wiedereinlöſung verwendet werden ſoll, mit Gewißheit zum voraus beſtimmen, darauf anweiſen, und dem Publicum zugleich mit der Emiſſion dieſer Papiere öffentlich bekannt machen zu können.

Hanau, den 21ſten Juli 1813.

Freiherr von Albini.

Publicirt den 26ſten Juli 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 6tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Ablöſung und Verkauf der auf dem Grundeigenthum in den Departementen Fuld und Hanau haftenden Domanialabgaben, und Aufhebung der geſchloſſenen Güter betreffend.

Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In Erwägung,

daß der bis jetzt in dem Departemente Fuld faſt allgemein und zum Theile auch in dem Departemente Hanau beſtandene Güterſchluß eben ſo dem Wohle des Staates, als dem Glücke einzelner Familien nachtheilig, daß dadurch die Induſtrie gelähmt, und das Eigenthum zu ſehr beſchränkt geweſen;

In der fernern Erwägung,

daß die Aufhebung des Güterſchluſſes nicht nur dem Geiſte der heutigen Geſetzgebung angemeſſen iſt, ſondern auch die Mittel darbietet, jenen Verbindlichkeiten Genüge zu leiſten, welche Wir gegen die Krone Frank-

reich durch den Ankauf der Domainengüter übernommen haben, welche ſich des Kaiſers und Königs Majeſtät in den Departementen Fuld und Hanau vorbehalten hatte, und wovon die auf den zins- und lehnbaren Gütern haftenden Domanialabgaben einen weſentlichen Theil ausmachen;

haben, nach Anhörung der Vorſchläge der mit dem Zinſen- Gülten- und Zehnten-Ablöſungsgeſchäfte beauftragten Specialcommiſſarien, des Departementsraths Camuzi, und Unſers Departementseinnehmers, Finanzraths Keiß zu Fulda, und des Gutachtens Unſers Finanzminiſters, beſchloſſen und beſchlieſſen:

Art. 1.

Alle auf dem Grundeigenthume oder Berechtigungen haftende Domanialabgaben an Geld, Früchten oder andern Naturalien ſind, vorzugsweiſe für die Zinspflichtigen ſelbſt, ablösbar erklärt. Im Falle aber dieſe den Abkauf nicht ſelbſt bewirken könnten, oder wollten, können ſie durch jeden Dritten erworben werden.

Art. 2.

Um den Zinspflichtigen dieſe Wohlthat des billigen Abkaufs und der eigentlichen Ablöſung aus Staatsgründen vorzugsweiſe angedeihen zu laſſen, verordnen Wir: daß ſechs Monate, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, nur die Zinspflichtigen ſelbſt zum Loskaufe ihrer Geld- und Naturalzinſen zugelaſſen werden ſollen; nach Ablauf dieſer ſechs Monate ſteht es aber, wenn die Zenſiten von der ihnen gegönnten Wohlthat der Ablöſung keinen Gebrauch gemacht haben, jedem Dritten frei, unter eben ſo vortheilhaften Bedingniſſen, als ſolche den Zenſiten bewilligt werden, die Zinsgefälle ganzer Gemeinden oder einzelner Dienſtpflichtigen an ſich zu kaufen, und in alle Rechte der Zinsherrſchaft einzutreten.

Art. 3.

Die Aufhebung des Güterſchluſſes iſt eine unmittelbare Folge des wirklichen Abkaufes der Domanialabgaben durch den Eigenthümer, folglich der eigentlichen Ablöſung; ſo daß der

Eigenthümer eines bisher geſchloſſen geweſenen Gutes, nach bewirktem Zinſenabkaufe, mit demſelben als ſeinem wahren und freien Eigenthum verfahren, daſſelbe ohne einzuholenden Conſens einzeln oder im Ganzen verkaufen, unter ſeine Kinder theilen, vertauſchen, oder auf andere Art darüber disponiren kann.

Art. 4.

Wer den Betrag ſeiner Domanialabgaben fünfzehnmal erlegt, hat ſeine Güter auf immer von dieſen Laſten frei gekauft, und kann auſſerdem den Betrag des Abkaufcapitals nach eigener Wahl in baarem Gelde, und zwar nach Umſtänden in mehreren Terminen, oder in Fuldaer Caſſenſcheinen bezahlen, welche nach ihrem Nominalwerthe angenommen werden.

Art. 5.

Damit jeder Zinspflichtige den Betrag des durch den Abkauf ſeiner Zinſen ſchuldig werdenden Capitals beiläufig ſelbſt berechnen könne, werden die Preiße der gewöhnlichſten Naturalerbzinſen folgendermaßen feſtgeſetzt:

11	Gulden	das	Malter	Waizen,	fuldaiſchen	Gemäßes,
8	„	„	„	Korn,	„	„
7	„	„	„	Gerſte,	„	„
5	„	„	„	Hafer,	„	„
10	„	„	„	Erbſen,	„	„
36	Kreuzer	eine Gans,				
12	„	ein Huhn,				
6	„	ein Hahn,				
24	„	ein Geſchock Eier.				

Die Preiße der ſonſtigen Naturalabgaben wird Unſere Specialcommiſſion, welche ihren Sitz in dem vormals von Bibraiſchen Hauſe zu Fulda hat, einem jeden Abkaufsluſtigen auf Anmelden näher bekannt machen.

Art. 6.

Jeder Zinspflichtige in den Departementen Fulda und Hanau, welcher ſeine Domanialzinſen abkaufen will, hat ſich bei dem betreffenden Diſtrictseinnehmer zu melden, und von dieſem einen Auszug ſeiner Schuldigkeit gegen die tarifmäßige

Digitized by Google

Gebühr von 30 Kr., mit Einſchluß des Stempels zu 7 Kr., fertigen, und entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Diſtrictseinnehmer an Unſere Specialcommiſſion zu Fulda gelangen zu laſſen, welche das Abkaufscapital feſtſetzen, die allenfalls zu bedingenden Zahlungstermine bewilligen, und die nöthigen Abkaufsurkunden ausfertigen wird.

Art. 7.

Die bisher in manchen Bezirken der Departemente Fulda und Hanau beſtandene Zehntpflichtigkeit iſt ebenfalls ablösbar, und kann auch über den Abkauf dieſer Schuldigkeit mit Unſerer Specialablöſungscommiſſion in Fulda, den derſelben deshalb ertheilten Inſtructionen gemäß, die nöthige Uebereinkunft getroffen werden.

Art. 8.

Gegenwärtiges Patent ſoll in das Regierungsblatt, ſo wie in die Departementsblätter von Fulda und Hanau eingerückt, und auf jede weiter nöthige Weiſe öffentlich bekannt gemacht werden.

Aſchaffenburg, am 15ten Juli 1813.

(L. S.) Unterz.: Carl, Großherzog.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Höchſte Verordnung, die Auflöſung der zeither noch beſtandenen Departementscentralcaſſen in die großherzogliche Generalcaſſe, als einzige Centralſtaatscaſſe, betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

in Erwägung, daß Unſere Generalcaſſe in der Abſicht errichtet wurde, die geſammten Staatseinkünfte und Staatsausgaben zu vereinigen, ſo wie es das Weſen

einer umfaſſenden und feſten Ordnung und Ueberſicht in der Staatshaushaltung mit ſich bringt;

daß wir die einzelnen Departementscentralcaſſen nur beſtimmt hatten, um die financiellen Verhältniſſe der neu vereinigten Landestheile vor ihrer endlichen Zuſammenſtellung genau auszumitteln, und mehrere vorbereitende Maasregeln, beſonders rückſichtlich der Domainen, zu bewirken;

und daß nunmehr, wo Beides beendigt iſt, der Zeitpunct eintritt, die ordnungs und verfaſſungsmäßige Einrichtung Unſerer Generalcaſſe zu vollenden,

beſchloſſen und beſchlieſſen:

Art. 1.

Unſere in der Hauptſtadt Frankfurt beſtehende Generalcaſſe iſt Unſere einzige Centralſtaatscaſſe, in welcher ſich alle Staatseinkünfte vereinigen, und bei welcher alle Staatsausgaben geſchehen, beides mag nun unmittelbar oder mittelbar bewirkt werden.

Art. 2.

Die vier bisher beſtandenen Departementscentralcaſſen zu Frankfurt, Aſchaffenburg, Hanau und Fuld ſind andurch mit ihr vereinigt und in ihr aufgelöſt.

Art. 3.

Dieſe Vereinigung wird rückſichtlich der an demſelben Orte mit der Generalcaſſe befindlichen Departementscaſſe zu Frankfurt alsbald nach Erlaſſung des gegenwärtigen Decrets vollzogen; rückſichtlich der übrigen drei Departementscaſſen ſoll ſie ſpäteſtens den 1. September d. J. bewerkſtelligt ſeyn.

Art. 4.

Unſer Generalcaſſirer hat desfalls ſogleich die nöthigen Maasregeln mit Unſern Departementscaſſenverwaltungen zu nehmen.

Art. 5.

Letztere haben den Caſſeſchluß und die entſprechende Stückrechnung zu bewirken, und die Caſſen zu überantworten.

Art. 6.

Der Einnahms- und Ausgabeetat für das laufende Jahr iſt von ihnen der Generalcaſſe zuzuſtellen.

Art. 7.

Alle Ausgabepoſten werden durch gemeinſchaftliches Benehmen Unſers Generalcaſſirers und der Departementscaſſirer zwiſchen den hierzu am meiſten geeigneten, namentlich aber jenen Diſtrictscaſſen, welche bisher in Aſchaffenburg, Hanau und Fuld ſchon neben den Departementscaſſen an dem Hauptorte vorhanden waren, und zwiſchen der Generalcaſſe ſelbſt zweckmäßig vertheilt und hiernach (vorbehaltlich ſucceſſiver angemeſſener Abänderungen) in Zukunft beſorgt.

Art. 8.

Alle Diſtrictscaſſen haben bis 15ten Auguſt den pflichtmäßigen Etat ihrer bisherigen Einnahmen und Ausgaben für 1813 an die Generalcaſſe einzuſenden.

Art. 9.

Nur die unmittelbaren Localeinnahmen, welche auſſer den Ablieferungen der Diſtrictscaſſen an die Departementscaſſen bisher gelangten, flieſſen künftig in die Art. 7. erwähnten Diſtrictscaſſen an dem Hauptorte.

Art. 10.

Dagegen haben dieſe und alle Diſtrictseinnehmer, von dem Augenblicke der wirklich vollzogenen Vereinigung der Departementscaſſe mit der Generalcaſſe, allein an dieſe abzuliefern, und ausſchließlich von ihr die nöthigen Zuflüſſe und Anweiſungen zu empfangen.

Art. 11.

Zu gehöriger Sicherung des Dienſtes haben ſämmtliche Diſtrictseinnehmer am 10ten, 20ſten und letzten jedes Monats Abſchrift ihres Journals an Unſere Generalcaſſe einzuſenden.

Art. 12.

Desgleichen ſollen ſie am Schluſſe jedes Monats den ſummariſchen Auszug aller Einnahmen und Ausgaben deſſelben nach Rubriken dahin einliefern, und ſich hierin nach dem ihnen zuzuſtellenden Formular benehmen.

Art. 13.

Bei Ueberſendung dieſes monatlichen Auszugs ſollen ſie die muthmaßliche Exigenz und eben ſo die approximativen

Eingänge des bevorſtehenden Monats bemerken, und von der Generalcaſſe die Dispoſition über die bei ihnen vorräthigen oder ihnen nöthigen Gelder erwarten.

Art. 14.

Auf gleiche Weiſe werden die bisher theils bei, theils auſſer den Departementscaſſen beſtandenen Domainen- und Chausſeecaſſen mit Unſerer Generalcaſſe vereinigt, welche letztere für 1813 beſondere Rechnung über deren Betrag für die mit dieſen Fonds dotirten Staatszwecke zu halten hat, bis das mit 1814 anfangende allgemeine Staatsbudget hierin allgemeine Vorſchrift giebt.

Art. 15.

Unſere Generalſalinendirection liefert künftig gleichfalls an die Generalcaſſe ausſchließlich ſowohl nach den ältern als neuern Beſtimmungen ab. Die Enregiſtrements- und Stempelgelder gehen, wie ſchon bisher geſchehen, ferner in ſolche ein, und ſind die prälevirten Verwaltungskoſten, der Vollſtändigkeit der Ueberſicht wegen, dahin zu berechnen.

Art. 16.

Mit der Direction Unſerer Generalcaſſe vereinigt ſich nach allen in dem gegenwärtigen Decrete vorgezeichneten Beſtimmungen künftighin auch die oberſte Aufſicht über die Staatscaſſen.

Art. 17.

Bei Unſerer Generalcaſſe iſt eine ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſene Buchhaltung zu führen, welche allgemeine und erſchöpfende Ueberſicht herſtellt und ſichert.

Art. 18.

Für das Jahr 1814 iſt nach nunmehr vollſtändig centraliſirter Einnahme und Ausgabe von Unſerm Finanzminiſter ein Budget zu entwerfen und Uns bis zum Monate October zur weitern höchſten Entſchlieſſung vorzulegen; das von Uns genehmigte Budget dient ſodann der Generalcaſſe zur feſten Vorſchrift.

Art. 19.

So wie Wir von den Einſichten und der Thätigkeit Unſers Generalcaſſirers, Staatsrathes Steitz, und Unſers General-

caſſecontroleurs, geheimen Finanzraths Hofmann, die bis jetzt bewährten nützlichen Dienſte auch in Zukunft vertrauensvoll erwarten; ſo bezeigen Wir auch andurch Unſern bei den bisherigen Departementscaſſenverwaltungen angeſtellten Staatsbeamten Unſere höchſte Zufriedenheit mit ihren treuen und nützlichen Dienſten, von welchen Wir jetzt und künftig den gemeinnützigen Gebrauch machen werden. Wir belaſſen ihnen ihre Gehalte, und werden die geeigneten beſondern Belohnungen mit landesväterlichem Vergnügen verordnen.

Art. 20.

Wir ernennen in dieſer Hinſicht Unſern geheimen Rath Pauli, Departementseinnehmer zu Aſchaffenburg, zum geheimen Referendair bei Unſerm Finanzminiſterium, den Departementseinnehmer, Finanzrath Siebert zu Frankfurt, zum Zahlmeiſter der ihm von Zeit zu Zeit von dem Generalcaſſirer, mit Genehmigung Unſers Finanzminiſters, anzuvertrauenden Currentcaſſe, den daſigen Departementscaſſecontroleur, Finanzrath Wild, zum Generalcaſſebuchhalter, und den Departementseinnehmer Oſius zu Hanau zum Finanzrathe und Mitglied der daſigen Rechnungsabhördeputation. Den Finanzrath und Departementseinnehmer Reitz in Fuld beſtätigen Wir in den ihm daſelbſt übertragenen Specialcommiſſionen, die er mit Unſerer beſonderen Zufriedenheit verſieht.

Art. 21.

Mit Vollziehung der gegenwärtigen, dem Regierungsblatte einzurückenden Verordnung beauftragen Wir Unſern Finanzminiſter.

Gegeben Aſchaffenburg, den 26ſten Juli 1813.

(L. S.) Carl, Großherzog.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 31ſten Juli 1813.

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 7tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Entſchädigung für die Dienſtverrichtungen der Mairieadjuncte, der Gemeindeeinnehmer und der Feldgeſchwornen, auch derſelben Beſtellung betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben, um keine Art von öffentlichen Dienſtverrichtungen, welche die Verfaſſung Unſers Großherzogthums erfordert, ohne billige Vergütung zu belaſſen, und um die in dieſer Hinſicht beſtehenden Ungleichheiten durch ein allgemeines Regulativ zu verbeſſern,

auf Vortrag Unſers Miniſters des Innern,

und

nach Anhörung Unſers Staatsrathes,

verordnet:

Tit. I.

Ernennung und Entſchädigung der Mairieadjuncte.

Art. 1.

Für die Adjuncte der Maire in den Hauptorten der Departemente, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten haben, iſt bereits in dem allgemeinen Beſoldungsregulative für die Verwaltungsbehörden vom 27. Juli v. J. eine beſtimmte Entſchädigung feſtgeſetzt, bei welcher es zu verbleiben hat.

Art. 2.

Die Adjuncte der Maire in den übrigen Gemeinden, deren Ernennung, auf Vorſchlag der Präfecte, Unſerm Miniſter des Innern überlaſſen iſt, ſollen, unter dem Namen der Perſonalfreiheiten, genieſſen:

a) die Befreiung von Hut, Wacht und Botengehen;

b) die Befreiung von allen herrſchaftlichen ſowohl, als gemeinen Ortsfrohnden, welche jedoch in auſſerordentlichen Fällen, z. B. bei Kriegsfuhren, auf ein Pferd, oder ein Paar Ochſen eingeſchränkt iſt;

c) die Befreiung vom bürgerlichen Militairdienſte;

d) die Befreiung von dem in einigen Gegenden des Großherzogthums beſtehenden Manngelde ſoll nur denjenigen verbleiben, welche ſich im Beſitze dieſer Freiheit ſchon befinden, indem dieſer Punct aus der Reihe der Perſonalfreiheiten für die Zukunft wegfällt.

Art. 3.

Die Adjuncte, welche ihre Stellen mit Zufriedenheit der Regierung fünfzehen Jahre lang bekleidet haben, ſollen dieſe Freiheiten, gleich den Mairen, lebenslänglich fortgenieſſen.

Art. 4.

In allen Geſchäften, welche die Adjuncte für die Maire verrichten, ſollen dieſelben die in dem Decrete vom 4. Febr. 1813. feſtgeſetzten Taxen zu beziehen haben.

Digitized by Google

Tit. II.

Entſchädigung der Gemeindeeinnehmer.

Art. 5.

Die Gemeindeeinnehmer, welche vom Municipalrathe in Vorſchlag gebracht, und, auf das Gutachten des Diſtricts-maire, mit Genehmigung Unſers Miniſters des Innern von den Präfecten beſtätigt werden, ſollen die den Mairieadjuncten in Art. 2. bewilligten Freiheiten genieſſen.

Art. 6.

Ferner ſollen die Gemeindeeinnehmer von der zu erhebenden und zu verrechnenden ganzen Einnahme bis zu der Summe von 500 fl. 2 per 100, von 500 bis 1000 fl. 1 per 100, und von der die Summe von 1000 fl. überſteigenden weiteren Einnahme 1/2 Percent als Vergütung für die Erhebung und Verrechnung beziehen.

Art. 7.

Dieſe Gebühren erſtrecken ſich auf die geſammte Einnahme aller von dem Gemeindeeinnehmer zu erhebenden und zu verrechnenden herrſchaftlichen ſowohl als gemeinheitlichen Gelder, jedoch dergeſtalt, daß der Percentenbetrag nicht nach den einzelnen Einnahmsrubriken, ſondern nach der ganzen Einnahme zu berechnen iſt.

Art. 8.

Dahingegen ſind in der Regel alle von den Gemeindeeinnehmern zeither bezogene ſtändige und unſtändige Vergütungen, ſolche mögen Namen haben, wie ſie immer wollen, auch die ſogenannten Sitzungsgebühren aufgehoben. Als Ausnahme ſollen nebſt dem in Art. 6. bewilligten Percentenbezuge den Gemeindeeinnehmern noch in Rechnung paſſiren:

a) für die wegen des Dienſtes nöthigen Gänge auſſer dem Wohnorte Ganggebühren nach der für die Maire in Unſerm Decrete vom 4. Februar l. J. feſtgeſetzten Taxe, bei deren Verrechnung die Veranlaſſung jedesmal ausdrücklich angeführt werden muß;

Digitized by Google

b) die durch die gemeinheitliche Rechnungsinſtruction bewilligten Rechnungsgebühren à 12 kr. per Bogen;

c) die Ausgabe für Stempelpapier zum Exemplar der Gemeinderechnung, welches der Einnehmer in Händen behält.

Art. 9.

Sollte die nach dem neuen Regulative ſich ergebende Entſchädigung bei den ſchon früherhin als ſtändig angeſtellten Gemeindeeinnehmern dem Betrage ihrer zeitherigen decretmäßigen Gehalte und Emolumente nicht gleich kommen; ſo ſoll, nach vorheriger Liquidation, das Fehlende aus der Gemeindecaſſe erſetzt, und, auf Bericht des Präfecten, von Unſerm Miniſter des Innern die desfalls nöthige Verfügung getroffen werden.

Tit. III.

Beſtellung und Entſchädigung der Feldgeſchwornen.

Art. 10.

In jeder Gemeinde muß für Steinſatz, Taxation der unbeweglichen Güter u. dgl., nach dem Verhältniſſe der Größe der Gemarkung, eine hinreichende Anzahl Feldgeſchworner beſtellt ſeyn. Nebſt dem Maire und den Adjuncten, welche als die erſten Feldgeſchwornen zu betrachten ſind, können in einer Gemeinde nicht weniger als zwei Feldgeſchworne beſtellt werden; ſo wie ohne ganz beſondere Gründe, ihre Anzahl nicht über vier ſteigen ſoll.

Art. 11.

Die Feldgeſchwornen ſollen künftighin von dem Municipalrathe in Vorſchlag gebracht, auf Bericht des Diſtrictsmaire von dem Präfecten beſtätiget, und von den Diſtrictsmairen verpflichtet werden.

Art. 12.

In den grundherrlichen und ſtandesherrlichen Orten ſoll die Beſtätigung der Feldgeſchwornen den Grundherren und Standesherren zuſtehen.

Art. 13.

In ſo fern die Municipalräthe gegen die Mitglieder der zeitherigen Dorfgerichte, welche die Functionen der Feldgeſchwornen bisher beſorgt haben, keine gegründeten Einwendungen machen werden, ſollen die Mitglieder der ehemaligen Dorfgerichte mit Rückſicht auf Art. 9. bei der Stelle als Feldgeſchworne forthin belaſſen werden.

Art. 14.

Mit dem Amte der Feldgeſchwornen iſt kein Genuß einer Perſonalfreiheit verbunden; jedoch ſollen die Feldgeſchwornen, welche, als ehemalige Gerichtsgeſchworne, noch Perſonalfreiheiten genieſſen, dieſen Genuß lebenslänglich fortbehalten.

Art. 15.

In Anſehung des Steinſatzes und der dahin gehörigen Verrichtungen verbleibt es bei den in jeder Gemeinde herkommlichen Gebühren, und in Anſehung der Taxationen ſind die Gebühren durch die gerichtliche Taxrolle vom 31ſten December v. J. No. 150. als bereits beſtimmt anzuſehen, jedoch nur für die Fälle, wo die Taxation mit einer Haftung verbunden iſt. In dieſen Fällen, wo 1/2 Percent oder 30 kr. vom 100 fl. des taxirten Werthes bezogen werden dürfen, werden dieſe Gebühren unter den Maire, Adjuncten und die Feldgeſchwornen in gleiche Theile vertheilt.

Für die übrigen Taxationsgeſchäfte, welche mit keiner beſondern Haftung verbunden ſind, ſoll die Vergütung nach Verhältniß der Zeit, welche zu dem Geſchäfte nöthig iſt, dergeſtalt beſtimmt werden, daß für jede mit der Taxation bemühete Perſon für den ganzen Tag 1 fl., für den halben Tag 30 kr., und für jede Arbeit, welche nicht mehr als zwei Stunden Zeit erfordert, 15 kr. paſſirt werden.

Art. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Verkündigung zwar ſogleich in Kraft; jedoch ſollen, bis zur vorgeſchriebenen Beſtellung der Feldgeſchwornen, die noch vorhandenen Ortsgeſchwornen oder Mitglieder der Dorfgerichte die

den Feldgeſchwornen obliegenden Verrichtungen fortbe- ſorgen.

Art. 17.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind, ſo viel jeden betrifft, mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches durch das Regierungsblatt gehörig bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben Aſchaffenburg, den 14ten Auguſt 1813.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Se. königl. Hoheit haben den Gemeinden wegen Kriegslieferungen die Stempel und Einregiſtrirungsfreiheit zu bewilligen, auf die Anfrage aber: „Ob dieſe Freiheit auch auf „den Fall von Geldaufnahmen der Gemeinden zu Beſtreitung „der Kriegskoſten auszudehnen ſey?“ gnädigſt zu beſchlieſſen geruht, daß in dieſem Falle die Stempel- und Einregiſtrirungsfreiheit nur dann erſt bewilligt werden könne, wenn die Gemeinde, welche Geldaufnahme zu dieſem Zwecke zu machen habe, vorderſamſt legal und actenmäßig den Zweck, und daß ihre Schulden ihr Vermögen überſteigen, beſcheinigen werde, und daß alsdann dergleichen Geldaufnahmen der Einregiſtrirung und dem Stempel zwar immer, jedoch unentgeldlich, zu unterwerfen ſeyen.

Dienſt-Anſtellungen und Beförderungen.

Se. kön. Hoheit haben den Herren Med. Doctoren Brumhard und Holzmann zu Frankfurt den Charakter Höchſtder Medicinalräthe zu ertheilen gnädigſt geruht.

Desgleichen haben Höchſtdieſelben den auf dem Bureau des Miniſteriums der auswärtigen Verhältniſſe, des Cultus und der Kriegsadminiſtration arbeitenden Herrn Ludwig Rumpf als großherzoglichen Miniſterial-Kanzleiſecretair und Calculator zu decretiren gnädigſt geruht.

Seine königl. Hoheit haben den Herrn Inſpector Friedrich Erdmann Petri, evangeliſch-lutheriſchen Pfarrer und Profeſſor zu Fuld, zum großherzoglich frankfurtiſchen

Kirchenrath, durch ein höchſtes Decret vom 5. Juli, zu ernennen gnädigſt geruhet.

Desgleichen haben Höchſtdieſelben durch Decret vom 14. Aug. d. J. den Forſtpracticanten, Johann Wilhelm Buſch, als Oberförſter der durch die Theilung der Hohenmark den Gemeinden des Departements Frankfurt für ihren Antheil an derſelben zugefallenen Forſten zu ernennen gnädigſt geruht.

Die durch Ableben des Poſthalters Romeis zu Hünfeld in dem Wahlcollegium und dem Generaldepartementsrathe des Departements Fulda eröffneten Stellen haben Se. königl. Hoheit in der Art wieder zu beſetzen geruht, daß der Herr geheime Finanzrath Merz zum Mitglied des Wahlcollegiums, und der Herr Domcapitular, Freiherr von Hettersdorf, zum Mitgliede des Generaldepartementsraths ernannt worden ſind.

Die in dem Municipalrath der Stadt Frankfurt durch die den Herren Johann Joſua Lemme, Johann Ludwig Streng und Friedrich Oſterrieth bewilligte Entlaſſung eröffneten Stellen ſind von Sr. königl. Hoheit den Herren Johann Daniel Bernhard, Gottfried Scharff und Marquard Seufferheld gnädigſt übertragen worden.

Publicirt den 27ſten Auguſt 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 8tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Verpflegung der elternloſen, unvermögenden, Findlings- und ausgeſetzten Kinder betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

nach Anſicht der zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit erlaſſenen Verordnung vom 19ten October 1811., welche in Art. 77. den Grundſatz beſtätiget, daß jede Gemeinde ihre armen Gemeindeglieder zu ernähren verbunden ſeyn ſoll; —

in Erwägung, daß die elternloſen, unvermögenden Kinder, und unter dieſen die ausgeſetzten oder Findlingskinder in die Claſſe der Armen unſtreitig gehören, —

daß über die Unterhaltung und Verpflegung dieſer armen elternloſen Kinder in den verſchiedenen Departementen Un-

Digitized by Google

ſers Großherzogthums bisher noch mancherlei von einander abweichende Verordnungen und Einrichtungen beſtanden haben, —

daß aber dieſer wichtige Gegenſtand einer allgemeinen überall gleichen Beſtimmung bedarf,

verordnet und verordnen:

Art. 1.

Unter den einer öffentlichen Vorſorge und Verpflegung bedürftigen Kindern ſind alle diejenigen zu verſtehen, die von den Perſonen, welchen ihre Ernährung und Erziehung nach den Geſetzen obliegt, nicht ernährt werden können; — mithin

a) diejenigen, welche beide Eltern, ſo wie auch beide Großeltern entweder durch den Tod, oder durch eine ſolche Entweichung, daß man deren Aufenthaltsort nicht weiß, verlohren haben, auch nicht ſo viel eigenes Vermögen beſitzen, daß ſie davon nothdürftig erzogen werden können; —

b) die Kinder, deren Eltern oder Großeltern zwar noch leben, aber ſelbſt unvermögend, und, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, auſſer Stand ſind, des Kindes oder Enkels nothdürftigen Unterhalt zu erwerben; —

c) die ausgeſetzten Kinder, deren Vater und Mutter unbekannt ſind.

Art. 2.

Die öffentliche Verpflegung dieſer armen elternloſen Kinder ſoll in den Städten und Orten, wo beſondere dazu beſtimmte Waiſenhäuſer oder andere dergleichen Stiftungen und Armenanſtalten bereits beſtehen, aus dieſen, ſo weit ſie dazu hinreichen, und nach den beſtehenden Geſetzen einer jeden ſolchen Stiftung, nach wie vor fortgeſchehen oder beſtritten werden.

Art. 3.

An Orten, wo keine ſolche Stiftungen oder Armenanſtalten beſtehen, oder deren Einkünfte nicht hinreichen, liegt die Verpflegung und Erziehung der armen elternloſen

Digitized by Google

Kinder, zufolge Art. 77. der Verordnung vom 9ten October 1811, der Gemeinde ob.

Art. 4.

Unter dieſer Gemeinde iſt nicht die kirchliche, ſondern die politiſche oder Ortsgemeinde, und zwar diejenige zu verſtehen, zu welcher entweder des Kindes beide Eltern oder der letztlebende Theil derſelben gehört hat, oder zu welcher auch der noch lebende unfähige Vater oder die Mutter wirklich gehört, welche Verhältniſſe nach dem Wohnorte und der Theilnahme an den Gemeindelaſten zu beurtheilen ſind.

Art. 5.

So viel insbeſondere die Findlinge oder ausgeſetzten Kinder betrifft; ſo ſollen dieſe von der Gemeinde, in deren Gemarkung ſie gefunden worden, ſogleich proviſoriſch in Pflege genommen werden. Kann man alsdann die Eltern, oder die Perſon, welche das Kind ausgeſetzt hat, ausfindig machen; ſo iſt das Kind an die Obrigkeit ihres Wohnortes zu ſenden. Können aber dieſe nicht in Erfahrung gebracht werden; ſo hat die Gemeinde die Verpflegung auf Koſten der Gemeindecaſſe fortzuſetzen.

Art. 6.

Die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie die Verpflegung geſchehen ſoll, die Schlieſſung der desfallſigen Accorde mit den Pflegeltern u. dgl. bleibt den Mairen der Hauptorte und den Diſtrictsmairen, unter Aufſicht und Genehmigung der Präfecte, überlaſſen.

Art. 7.

Die öffentliche Pflege dauert ſo lange, bis das Kind nach phyſiſchen und geiſtigen Verhältniſſen ſich im Stande befindet, als Handwerker in die Lehre gethan, oder als Knecht oder Magd untergebracht zu werden, wozu in der Regel das zurückgelegte 14te Jahr beſtimmt wird.

Art. 8.

Die Gemeinde, oder die öffentliche Anſtalt, welche ein armes Kind verpflegt hat, iſt befugt, den Erſatz der für dieſe Verpflegung verwendeten Koſten entweder von dem Kinde ſelbſt,

Digitized by Google

oder von deſſen zu Ernährung vorher unfähig geweſenen Vater oder Mutter, alsdann, wenn dieſe Perſonen auf irgend eine Art eigenes Vermögen erhalten, wie nicht weniger von den Eltern oder der Perſon, welche ein Kind ausgeſetzt hat, wenn ſie nachher entdeckt worden, zu fordern.

Art. 9.

Durch gegenwärtige Verordnung ſind alle ältere über die Verpflegung der armen Kinder in den einzelnen Departementen zeither beſtandene Verordnungen aufgehoben, und die Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung ſollen mit dem 1. October laufenden Jahrs in Vollzug geſetzt werden.

Art. 10.

Unſer Miniſter des Innern und Unſer Miniſter der Finanzen ſind, ſo viel jeden betrifft, mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt, welche nicht allein in das Regierungsblatt, ſondern auch in die Departementsblätter eingerückt werden ſoll.

Aſchaffenburg, am 24ſten Auguſt 1813.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 31ſten Auguſt 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

REGIERUNGSBLATT

3ten Bandes 9tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Stiftung und Statuten des großherzoglich frankfurtiſchen Concordienordens enthaltend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zu Belohnung ausgezeichneter Verdienſte einen eigenen Orden unter dem Namen Concordienorden zu ſtiften, und für denſelben folgende Statuten zu ertheilen.

Art. 1.

Der Concordienorden wird ſeiner Beſtimmung nach in der Regel nur an Inländer verliehen. Auch können nur

Digitized by Google

ſolche Perſonen, welche noch keine andere Orden tragen, den Concordienorden erhalten.

Art. 2.

Der Concordienorden beſteht aus drei Claſſen, nämlich: 1) Großkreuzen, 2) Commandeuren, 3) Rittern.

Art. 3.

Die Inſignien des Concordienordens beſtehen in einem achteckigen ſternartigen goldenen Kreuze, in deſſen Mitte auf der Vorderſeite zwei zwiſchen Palmzweigen ſich vereinigende Hände, mit der Ueberſchrift: CONCORDIA, und auf der Rückſeite das Hauptwappen des Großherzogthums Frankfurt, ein ſilbernes Rad im rothen Felde, ſich befindet. Das ſternartige Kreuz iſt mit Strahlen in glänzendem Golde, das Ordenszeichen ſelbſt in einem runden Felde von mattem Golde gearbeitet.

Die Größe des goldenen Kreuzes als Ordenszeichen iſt bei der erſten und zweiten Claſſe gleich.

Die erſte trägt das Ordenszeichen jedoch an ganz breitem Bande, über der Schulter an der linken Seite hangend, und überdieß auf der linken Seite des Kleides einen Bruſtſtern von Silber mit Strahlen geſtickt, in deſſen Mitte gleichfalls das Ordenszeichen in mattem Golde ſich befindet.

Digitized by Google

Die zweite Claſſe trägt das Ordenszeichen an mittelbreitem Bande um den Hals hangend.

Die dritte Claſſe trägt das kleinere Ordenszeichen nach der nämlichen Form des größern Kreuzes an ſchmalem Band im Knopfloche.

Uebrigens iſt den drei Claſſen das gewöhnliche Tragen des Ordenszeichens in der Form einer kleinen Schnalle mit einem Bande oder einer goldenen Kette im Knopfloche geſtattet.

Die Farbe des für den Concordienorden beſtimmten Bandes iſt aus den beiden Wappenfarben des Großherzogthums dergeſtalt zuſammengeſetzt, daß daſſelbe aus einem weiſſen und zwei rothen Streifen mit weiſſer Einfaſſung beſteht.

Art. 4.

Der Concordienorden beſteht aus 12 Großkreuzen, 24 Commandeuren und 24 Rittern, im Ganzen alſo aus ſechszig Mitgliedern, deren Vermehrung Wir Uns jedoch auf den beſondern Fall vorbehalten, wo Wir einem Wohlthäter des Staates, oder der Menſchheit überhaupt Unſere Erkenntlichkeit durch Ertheilung des Ordens, ohne den Abgang eines Mitgliedes abzuwarten, alsbald beweiſen wollen.

Digitized by Google

Art. 5.

Nach der erſten von Uns beſchloſſenen Verleihung ſoll in der Regel Niemand zur Claſſe der Großkreuze oder Commandeure gelangen, welcher nicht vorher die Decoration als Ritter wird erhalten haben. Doch behalten Wir Uns auch hier vor, in dem ſo eben Artikel 4. erwähnten Falle eine Ausnahme von dieſer Regel zu machen.

Art. 6.

Des Ordens Großmeiſter iſt der Großherzog. Wir ernennen ſodann Unſern Obriſthofmeiſter, Freiherrn von Pfirdt, zum Kanzler, und Unſern geheimen Rath und Cabinetsſecretair Müller zum Schatzmeiſter und Secretair des Ordens.

Art. 7.

Für die innern Geſchäfte des Ordens ſoll ein Ordensrath beſtehen, deſſen Präſidium Wir Uns vorbehalten, und wovon der Kanzler und der Secretair beſtändige Mitglieder ſind. Uebrigens beſteht der Ordensrath aus vier Großkreuzen und vier Commandeuren, deren Auswahl Uns vorbehalten bleibt. In dem Falle, wenn Wir bei dem Ordensrathe nicht ſelbſt das Präſidium führen, ſoll der Kanzler hierbei Unſere Stelle vertreten.

Art. 8.

Zu den Verrichtungen des Ordensrathes gehören alle den Orden betreffende Angelegenheiten, insbeſondere auch

Digitized by Google

Vorſchläge zu Ordensverleihungen, wenn Wir ſolche erfordern. Sie werden Uns in der Form eines Gutachtens zur Entſchlieſſung vorgelegt.

Art. 9.

Das Ordensarchiv ſteht unter der Verwaltung des Secretairs, welcher für deſſen Ordnung und Verwahrung Sorge zu tragen hat. Alle auf die Stiftung und auf den Orden in allen ſeinen Verhältniſſen ſich beziehende Papiere gehören in das Ordensarchiv. Der Ordensſecretair ſoll ein genaues Verzeichniß der Ordensglieder mit Vornamen und Geſchlechtsnamen führen, auch die Tage, Monate und Jahre bemerken, an welchen die Verleihung des Ordens an jedes Ordensglied geſchehen iſt.

Art. 10.

Der Orden iſt nur für perſönliches Verdienſt beſtimmt. Daher müſſen die Inſignien, nach dem Tode eines Ordensmitgliedes, von den Erben an den Schatzmeiſter und Secretair des Ordens wieder eingeliefert werden.

Art. 11.

Die mit Ertheilung des Ordens verbundenen Prärogative beſtehen:

Digitized by Google

a) in Tragung der Ordensdecorationen nach der in Art. 3. bezeichneten Abſtufung;

b) in der Befugniß, das Ordenszeichen auf die in Art. 12. bezeichnete Art mit Wappen und Pett-ſchaften zu vereinigen;

c) in dem Genuſſe der Vorzüge des perſönlichen Rit-teradels für Großkreuze und Commandeure, welche den erblichen Adel nicht beſitzen;

d) in der Berechtigung für alle drei Claſſen des Or-dens, bei öffentlichen Feſten und ſonſtigen Feier-lichkeiten am Hofe zu erſcheinen.

Art. 12.

Die Mitglieder des Ordens ſind befugt, das Ordens-zeichen mit ihren Wappen und Pettſchaften auf folgende Art zu vereinigen.

1) Die Großkreuze werden den Ordensſtern ihrem Wap-penſchilde unterlegen, ſo daß die Strahlen auf allen Seiten hervorſtehen.

Digitized by Google

2) Die Commandeure hängen das Band mit dem Ordenskreuze um den Wappenſchild; und

3) an den Wappen der Ritter wird das Kreuz unten am Schilde mit einer Bandſchleife angehängt.

Art. 13.

Die Verleihung des Ordens iſt mit keiner Taxe verbunden. Doch wird von jedem neuen Mitgliede dem Ordensſecretariate eine Entſchädigung für gehabte Auslagen, geführte Correſpondenz, Verſendungen ꝛc. geleiſtet, und zwar

a) von einem Großkreuze	33 fl.
b) von einem Commandeur	22 fl.
c) von einem Ordensritter	11 fl.

Art. 14.

Da der Endzweck des Ordens hauptſächlich darin beſteht, den Gott gefälligen Geiſt der Eintracht und wohlthätigen Menſchenliebe beſtmöglichſt zu befördern; ſo wird das Beſtreben nach dieſem ſo ſchönen und wohlthätigen Endzwecke ſämmtlichen Mitgliedern des Ordens im vollen Vertrauen wohlwollend und beſtens anempfohlen; und ſollen gegenwärtige Statuten in dem Regierungsblatte bekannt ge-

Digitized by Google

macht, auch beſonders abgedruckt, und jedem Mitgliede des Ordens ein Exemplar zugeſtellt werden.

Aſchaffenburg, am 15ten Auguſt 1813.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit.
Müller,
geheimer Rath und Cabinetsſecretair.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 3ten September 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 10tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Ausführung der durch das Patent vom 26ſten Juni d. J. zu Beſtreitung und Ausgleichung der Kriegslaſten beſtimmten Abgabe von dem Erwerbe betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben in Unſerm Patente vom 26. Juni l. J., nebſt einem Acciſezuſatz, auch Beiträge vom Erwerbe aus allen Nahrungszweigen als die Quelle beſtimmt, woraus der Fond zu Beſtreitung und Ausgleichung der Kriegslaſten gebildet werden ſoll.

Wir haben hierbei keineswegs unbeachtet gelaſſen, daß jeder perſönliche Erwerb nicht in dem Maaſe, wie das Grundeigenthum, beſteuert werden kann, indem der Erwerb, derſelbe möge durch Staatsdienſt, Wiſſenſchaften, Künſte, Han-

del oder Handwerk geſchehen, nicht, wie das Grundeigenthum, bleibend iſt, ſondern mit der erwerbenden Perſon abſtirbt.

Wir mußten jedoch in Erwägung ziehen, daß, da hier von keiner Einnahme für den Staat, ſondern lediglich von der Aufbringung der nöthigen Gelder zu Beſtreitung ſolcher Laſten die Rede iſt, welche von allen in einem gemeinheitlichen Vereine lebenden und ſich nährenden Perſonen gemeinſchaftlich getragen werden müſſen, nur jene Art von Beſteuerung paſſend ſey, welche alle Stände im Staate umfaßt.

Wir mußten in Erwägung ziehen, daß, um dieſen Zweck zu erreichen, die Beiträge nicht auf das Grundvermögen allein, ſondern auf den Erwerb und auf die Conſumtion gelegt werden müſſen, wodurch allein eine verhältnißmäßige Concurrenz aller Claſſen der Staatseinwohner zu erzwecken ſeyn wird.

Wenn unter dieſem Geſichtspuncte beinahe keine Art von Erwerbszweig auſſer Concurrenz belaſſen werden kann, die gegenwärtigen Kriegszeiten aber eine ſehr verſchiedene Wirkung auf die Erwerbszweige im Staate äuſſern; ſo haben Wir vorzügliche Rückſicht dahin genommen, die Beiträge nach einem den gegenwärtigen Zeitumſtänden angemeſſenen Verhältniß reguliren zu laſſen.

Von dieſem Geſichtspuncte ausgehend, haben Wir zu Ausführung der in Unſerm Patente vom 26. Juni l. J. verfügten allgemeinen Erwerbsabgabe,

nach Anhörung Unſers Staatsrathes,

verordnet und verordnen.

Tit. I.

Allgemeine Grundſätze.

Art. 1.

Zweck der gegenwärtigen Erwerbsabgabe.

Da die gegenwärtig zu regulirende allgemeine Abgabe von allen Arten des Erwerbes nur als eine auſſerordentliche

Abgabe betrachtet werden muß, deren Ertrag allein zu Beſtreitung und Ausgleichung der zeitherigen ſowohl, als noch fortwährenden Kriegslaſten beſtimmt iſt; ſo werden durch dieſe auſſerordentliche Abgabe die in manchen Theilen Unſers Großherzogthums an die Staats- oder andern Caſſen von den Gewerben zu entrichtenden Abgaben nicht aufgehoben.

Art. 2.

Folgen aus dem beſtimmten Zwecke.

Aus dieſem hier vorderſamſt angeführten Geſichtspuncte fließt die Folge, daß die zu Beſtreitung der Kriegskoſten eingeführten Erwerbsbeiträge von dem Reſſort des Finanzminiſteriums ausgeſchieden, und der Aufſicht des Miniſteriums des Innern untergeordnet ſind.

Art. 3.

Fortſetzung.

Eine weitere Folge iſt, daß die gegenwärtige Nahrungs- und Erwerbsabgabe ſich nicht allein auf die nach den Grundſätzen mehrerer Staaten der Patentſteuer unterworfenen Gewerbe, ſondern auf alle Arten des Nahrungserwerbes durch Arbeit und Induſtrie ſowohl, als durch Wiſſenſchaft und Kunſt erſtreckt, wie in den folgenden Artikeln näher erklärt werden wird.

Art. 4.

Ausdehnung der Erwerbsabgabe.

Der gegenwärtigen auſſerordentlichen Erwerbsabgabe ſind daher im Allgemeinen unterworfen:

a) Der Erwerb aus wiſſenſchaftlicher Cultur und Gelehrſamkeit mit, neben oder ohne den Genuß einer ſtändigen Beſoldung, mithin jeder Erwerb aus juriſtiſcher, notariatamtlicher, mediciniſcher, chirurgiſcher Praxis u. dgl.

b) der Erwerb aus Kunſtfertigkeiten aller Art;

c) jeder Ewerb aus den ſogenannten bürgerlichen Nahrungszweigen;

d) alle Beſoldungen, Penſionen und Ruhegehalte, ſolche mögen aus Staatscaſſen, oder aus andern öffentlichen Caſſen bezogen werden.

Art. 5.

Allgemeiner Grundſatz der Erwerbsabgaben.

Gegenwärtige auſſerordentliche Erwerbsabgabe wird nach einem billigen Verhältniß von allen Nahrungszweigen überhaupt beſtimmt, wobei ſowohl auf die Natur und Ausdehnung des Nahrungszweiges, als auch auf die Localverhältniſſe des Ortes, wo der Nahrungszweig betrieben wird, Rückſicht genommen werden muß.

Da der Ertrag der meiſten Nahrungszweige nicht ſo beſtimmt und zuverſichtlich, als der Ertrag der Grundſtücke ausgemittelt werden kann; ſo iſt zum Behufe eines richtigen Anſchlages die Feſtſetzung mehrerer Claſſen nöthig, um jeden Contribuenten zu der für ihn paſſenden Abgabe in das möglichſt richtige Verhältniß bringen zu können.

Art. 6.

Anſchlag der in dem Tarife etwa nicht benannten, der Erwerbsabgabe aber doch unterworfenen Nahrungszweige.

Sollte der mit der gegenwärtigen Verordnung verbundene Tarif irgend eine Art von Nahrungszweig, welche unter den in Art. 21. beſtimmten Ausnahmen nicht begriffen iſt, nicht berühren; ſo ſind dem ohngeachtet die auch nicht tarifirten Gewerbe einer Abgabe unterworfen. Dieſe Abgabe ſoll ſodann in demjenigen Verhältniß angeſetzt werden, welches nach der Aehnlichkeit mit andern claſſificirten Gewerben auf das nicht im Tarif ſtehende Gewerbe anwendbar ſeyn wird.

Art. 7.

Perſonelle Entrichtung der Erwerbsabgaben.

Die Erwerbsabgabe wird von den erwerbenden Perſonen in Rückſicht des Erwerbes entrichtet. Sie iſt daher keine auf dem Erwerbe ruhende Realſteuer, ſondern eine auf der Perſon liegende oder Perſonalabgabe. Mithin muß jeder Handelsgeſellſchafter eines Hauſes, welches Geſchäfte als Banquier, Groß- oder Kleinhändler macht, auch die hierbei

intereſſirten Wittwen, ſo wie jeder Geſellſchafter irgend eines der Erwerbsabgabe unterworfenen Nahrungszweiges, die verhältnißmäßige Abgabe für ſeine eigene Perſon nach dem Tarife ganz entrichten.

Art. 8.

Ausnahme.

Von dieſer in dem vorſtehenden Artikel feſtgeſetzten Verbindlichkeit ſind nur Eheleute ausgenommen, welche gemeinſchaftlich den nämlichen Handel treiben, oder das nämliche Gewerbe führen.

Art. 9.

Beſtimmung in Anſehung der in einer Perſon vereinigten verſchiedenen Nahrungszweige.

Ein Jeder, der mehrere Nahrungszweige zugleich ausübt, muß in der Regel auch für jede Gattung der Induſtrie, welche er betreibt, die auf jeden einzelnen Nahrungszweig beſtimmte beſondere Abgabe entrichten.

Art. 10.

Welche Nahrungszweige für mehrere und verſchiedene Gewerbe zu halten.

Für mehrere oder verſchiedene Nahrungszweige und Gewerbe werden alle diejenigen Nahrungszweige angeſehen, welche nicht mit einander in unmittelbarer Verbindung ſtehen, und in dem beigehenden Tarife mit einer beſondern Abgabe belegt werden.

Art. 11.

Nähere Beſtimmung in Anſehung des Handels.

Der Banquier und Großhändler, der eine Abgabe entrichtet, welche die erſte Claſſe der Detailhändler überſteiget, iſt, in ſo fern er auch Geſchäfte als Detailhändler macht, einer beſondern Abgabe für den Detailhandel nicht unterworfen.

Art. 12.

Fortſetzung.

Der Handelsmann, welcher mit dem Detailhandel zugleich auch Geſchäfte als Banquier und Großhändler verbin-

det, muſs die Abgabe wenigſtens nach einer Claſſe des Großhandels entrichten, welche die erſte Claſſe des Detailhandels überſteiget. iſt dahingegen einer doppelten Abgabe gleichfalls nicht unterworfen.

Art. 13.

Fortſetzung.

Der Handelsmann kann, unter dieſer Vorausſetzung, alle verſchiedene Zweige des Handels treiben, ohne, wegen der verſchiedenen Gattungen des Handels, eine doppelte Abgabe entrichten zu müſſen.

Art. 14.

Wer als Großhändler zu betrachten ſey.

Als Großhändler ſollen alle diejenigen betrachtet werden, deren Hauptgewerbe — wenn gleich nicht ausſchließlich, in dem Wiederverkaufe von Handelsgegenſtänden in ſolchen Umſchlägen und Gefäßen, in welchen ſie gewöhnlich zuerſt in den Handel gebracht zu werden pflegen — doch nicht in dem gewöhnlichen Detailverkaufe an die Conſumenten beſtehet.

Kaufleute, welche mit rohem und verarbeitetem Eiſen, Stahl und andern Metallen handeln, deren Verkauf in dem Großhandel wie in dem Kleinhandel ganz auf die nämliche Art geſchiehet, werden nach der Ausdehnung ihres Gewerbes beurtheilt.

Art. 15.

Beſtimmung in Anſehung der Fabricanten und Manufacturiſten.

Als Fabricanten oder Manufacturiſten ſollen alle diejenigen angeſehen werden, welche zum feilen Verkaufe, und auf eigene Rechnung, rohe Stoffe oder Materialien in Gegenſtände von anderer Form und Qualität, ſie ſey einfach oder zuſammengeſetzt, verwandeln.

Die Claſſification der Fabricanten oder Manufacturiſten in Anſehung der Erwerbsabgabe hängt von dem Umfange ihres Gewerbes ab.

Art. 16.

In wie fern der Handwerker als Handelsmann zu betrachten ſey.

Der Handwerker, in ſo fern derſelbe nur ſeine eigenen Arbeiten verkauft, wird nicht als Handelsmann betrachtet. So bald der Handwerker dahingegen, nebſt den von ihm und ſeinen Geſellen gefertigten Arbeiten, auch zugleich noch fremde Arbeiten verkauft, muß derſelbe nicht allein die Abgabe ſeines eigenen Gewerbes, ſondern auch die verhältnißmäßige Abgabe der Handelsleute entrichten.

Art. 17.

Beſtimmung in Anſehung der verſchiedenen Niederlaſſungen.

Diejenigen Handlungen und Gewerbe, welche zwar zu einer und derſelben Gattung gehören, zu deren Ausübung aber von dem Beſitzer mehrere Niederlaſſungen, Comptoirs, Factoreien, Werkſtätten u. dgl. in verſchiedenen Gemeinden unterhalten werden, ſollen als eben ſo viele verſchiedene Gewerbe angeſehen werden, ſo, daß für jede Niederlaſſung, Comptoir oder Werkſtätte eine beſondere Abgabe, und zwar nach dem in jeder Gemeinde beſtehenden Anſchlage, entrichtet werden muß.

Art. 18.

Termin zu Bezahlung der Erwerbsabgaben.

Die auſſerordentlichen Erwerbsbeiträge werden in vierteljährigen Terminen, und zwar im Monate Jänner, April, Juli und October entrichtet. Jedoch ſtehet Jedermann frei, ſeine Abgabe für mehrere Quartale oder das ganze Jahr voraus zu entrichten.

Art. 19.

Zahlungstermin in Anſehung der neu angefangenen Nahrungszweige.

Bei neu angefangenen Nahrungszweigen wird die Abgabe jederzeit von dem Quartale, in welchem ein ſolcher unternommen worden, vollſtändig entrichtet.

Digitized by Google

Art. 20.

Fortdauer der zeitherigen Erforderniſſe zu Betreibung eines Gewerbes.

Nach dem in den erſten Artikeln der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Geſichtspuncte verſtehet ſich von ſelbſt, daß zwar Jeder, der irgend einen Nahrungszweig im Großherzogthum betreibt, der allgemeinen Erwerbsabgabe unterworfen ſey; daß aber nicht die Entrichtung einer Erwerbsabgabe allein zu Ausübung eines Nahrungszweiges qualificire, ſondern, daß die Ausübung aller Nahrungszweige von den zeitherigen verordnungsmäßigen Erforderniſſen abhänge, worüber Wir Uns jederzeit die nöthigen Abänderungen und Verfügungen vorbehalten.

Art. 21.

Perſonen, welche der Erwerbsabgabe nicht unterworfen ſind.

Einer Erwerbsabgabe ſind nicht unterworfen:

1) Diejenigen, welche einzig und allein von den Zinſen ihrer ausgeliehenen Capitalien leben;
2) diejenigen, welche ihr Gewerbe ganz niedergelegt haben;
3) diejenigen, welche, nach geſchehener Vermögensübergabe und Aufhebung ihrer eigenen Haushaltung, bloß von einer ausbedungenen jährlichen Rente leben;
4) die Feldeigenthümer und Ackerleute, Gemüſe- und Weingärtner, in ſo fern dieſelben keinen andern Nahrungszweig, als mit den auf ihrem Eigenthume gebauten Früchten, den ſelbſtgezogenen Producten und ſelbſtgezogenem Viehe betreiben, welche Ausnahme jedoch auf Pächter, welche auf gepachteten Gütern wohnen, und ſich mit den Ihrigen hiervon nähren, nicht anwendbar iſt;
5) Landleute, welche nur auf einem Stuhle das Webergeſchäft ohne Geſellen nebenher betreiben;
6) Spinner und Spinnerinnen, welche dieſe Arbeit mit den Ihrigen um den Lohn, ohne weitern Handel, verrichten;

7) alles in einem Jahr⸗ oder Wochengehalte ſtehende Dienſtperſonale oder Gewerbsgehilfen, welche zum Hauſe des Dienſtherrn gehören, Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Dienſtboten aller Art, u. dgl.

8) die noch unter väterlicher Gewalt oder unter vormund⸗ſchaftlicher Pflege ſtehenden Perſonen und Pupillen, wenn ſie nicht ein eigenes Gewerbe treiben, oder in ihrem Namen ein ſolches Gewerbe betrieben wird.

Dahingegen ſind erwachſene Söhne, wenn ſie die Stelle von Handwerksgeſellen oder Gehilfen in dem väterlichen oder mütterlichen Gewerbe vertreten, bei der Claſſification des väterlichen oder mütterlichen Gewerbes als ſolche auch in Anſchlag zu bringen.

Ferner ſind einer Erwerbsabgabe nicht unterworfen:

9) Taglöhner, welche kein ſonſtiges Gewerbe treiben, ſon⸗dern nur im Taglohne arbeiten;

10) diejenigen, welche ganz von Almoſen, oder doch durch ſtändige Beiträge aus Armenſtiftungen und Ar⸗menfonds unterſtützt werden.

Art. 22.

Anwendung auf fremde Handelsleute.

Fremde Handelsleute, welche nur die Meſſen und Märkte im Großherzogthum beſuchen, haben, auſſer ihren gewöhnlichen bisherigen Abgaben, an der gegenwärtigen auſſerordentlichen Erwerbsabgabe keinen Beitrag zu leiſten, und ſind derſelben nicht unterworfen.

Art. 23.

Nachzahlung des Mehrbetrages bei Veränderung der Gewerbe.

Jeder, welcher im Laufe des Jahres, nach Verferti⸗gung der Liſte über die Erwerbsbeiträge, einen Nahrungs⸗zweig ergreift, von welchem eine höhere Abgabe als von ſeinem zeitherigen Gewerbe zu entrichten iſt, muß für das laufende Quartal den Mehrbetrag ſeines neuen Gewerbes nachzahlen.

Digitized by Google

Art. 24.

Gleiche Verbindlichkeit bei Veränderung des Wohnortes.

Eben ſo muß derjenige, welcher im Laufe des Jahres ſeinen Wohnort verändert, dieſe Nachzahlung des Mehrbetrages leiſten, in ſo fern ſein Gewerbe am Orte des neuen Aufenthaltes einem höheren Anſchlage unterworfen iſt. Im entgegengeſetzten Falle findet jedoch ein Abzug oder eine Zurückforderung nicht Statt.

Art. 25.

Leiſtung der vollen Quartalabgabe bei Niederlegung eines Gewerbes.

Wer einmal in die Liſte der Erwerbsbeiträge eingeführt iſt, kann zwar den zeitherigen Nahrungszweig, wenn er will, niederlegen; er muß aber die Erwerbsabgabe für das laufende Quartal, in welchem er niederlegt, noch ganz entrichten.

Art. 26.

Anzeige der Niederlegung oder Veränderung des Gewerbes und des Wohnortes.

Wer ſein Gewerbe niederlegen, ſtatt des zeither geführten ein anderes Gewerbe anfangen, oder ſeinen Wohnort verändern will, muß ſolches in der erſten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli oder October bei dem Maire der Gemeinde, in deſſen Liſte er ſtehet, anzeigen, damit für das folgende Quartal die nöthige Abänderung gemacht werden könne. Geſchiehet die Anzeige nicht in dem andurch beſtimmten Termine; ſo muß die Abgabe noch für das folgende Quartal fortbezahlt werden.

Art. 27.

Wirkung der Erwerbsabgaben in Anſehung der Erben.

Obgleich gegenwärtige Abgabe nur eine Perſonalabgabe iſt; ſo ſollen doch in Sterbfällen die Erben für die Zeit, für welche die Erwerbsbeiträge bereits bezahlt ſind, das Geſchäft des Erblaſſers ohne neue Bezahlung fortführen dürfen.

Tit. II.

Fertigung der Abgabe- oder Beitragsregiſter und dahin gehörige Geſchafte.

Art. 28.

Verzeichniß der einer Erwerbsabgabe unterworfenen Perſonen.

Gleich nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ſollen die Maire jeder Gemeinde nach den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Formularien No. 1. u. 2. ein Verzeichniß aller Perſonen fertigen, welche in ihrer Gemeinde irgend einen der Erwerbsabgabe unterworfenen Nahrungszweig betreiben, und überhaupt ſich in dem Falle befinden, eine Erwerbsabgabe entrichten zu müſſen.

Art. 29.

Einrichtung dieſer Verzeichniſſe.

Dieſe Verzeichniſſe werden nach der in dem Tarife ſelbſt enthaltenen Ordnung gefertiget, und müſſen nach dem beigefügten Formulare in den angezeigten Columnen enthalten:

a) Die Ordnungsnummer,

b) Vor- und Zunamen der Perſonen, und

c) die Gattung des Erwerbes, oder der mehreren Nahrungszweige, welche die verzeichneten Perſonen betreiben.

Sodann ſoll die vierte Columne für die Beſtimmung der Claſſe, die fünfte Columne für den Anſatz der Abgabe, und die ſechste zu Beifügung der nöthigen Bemerkungen frei gelaſſen werden.

Art. 30.

Reviſion der Verzeichniſſe und Regulirung der Anſätze.

Die Maire in den Städten ſollen dieſe Perſonenverzeichniſſe unmittelbar an den Präfecten, die Maire auf dem Lande aber an die Diſtrictsmaire einſenden, von welchen Behörden ſolche in polizeilicher Hinſicht vorderſamſt geprüft werden müſſen. Die Reviſion der Liſten und der Anſatz

Digitized by Google

der von jedem auf der Liſte befindlichen Contribuenten zu entrichtenden Abgabe ſoll auf folgende Art geſchehen.

a) Die Liſte der Hauptorte ſoll in Anſehung der Vollſtändigkeit von dem Präfecten mit Zuziehung des Maire, der Adjuncten und des Municipalrathes (zu deſſen Verſammlung für das gegenwärtige Geſchäft die Präfecte ermächtiget ſeyn ſollen) revidirt, auch überhaupt zu Regulirung der Beitragsanſätze ſogleich alles Nöthige vorbereitet werden.

b) Iſt die Liſte nach allgemeiner Ueberzeugung vollſtändig, ſo ſoll zuerſt in Anſehung aller in öffentlichen Dienſten ſtehenden beſoldeten und penſionirten Perſonen die Beitragscolumne ausgefüllt werden.

c) So viel die Beſoldungen und Penſionen aus der Staatscaſſe betrifft, ſoll unſer Generalcaſſirer die geeigneten Behörden anweiſen, den Präfecten die nöthigen Notizen mitzutheilen.

So viel dahingegen die Beſoldungen und Penſionen aus andern Caſſen und Fonds betrifft, haben die Präfecte ſich die genauen Etats unmittelbar vorlegen zu laſſen.

d) Sollte es hier und da an irgend einer Auskunft fehlen; ſo wird die Perſon, welche es betrifft, vor den Präfecten beſchieden, um die fehlende Auskunft zu geben.

e) In Hinſicht auf die Regulirung der Erwerbsbeiträge der Sachwalter, Anwälde und Notarien ſollen die Präfecte ſich mit den Präſidenten und Directoren der Gerichtsſtellen benehmen, welchen die Erwerbsverhältniſſe dieſer Contribuenten bekannt ſeyn müſſen.

Den Erwerb aus andern Wiſſenſchaften ſowohl als aus Künſten werden die Präfecte, Maire, Adjuncten und die Municipalräthe ohne beſondere Beihülfe zu beurtheilen wiſſen.

Digitized by Google

f) In Anſehung der gewerbtreibenden Claſſen ſollen bei der Claſſification der Handelsleute in der Hauptſtadt die Mitglieder der Handlungskammer, oder, in ſo fern es nöthig iſt, einige andere durchaus ſachkundige Perſonen aus dem Handelsſtande, übrigens aber in der Hauptſtadt ſowohl, als in den andern Hauptorten, bei jedem Gewerbe einige ſachkundige Mitglieder des nämlichen Gewerbes beigezogen werden, wozu bei den Handwerkern die Geſchwornen genommen werden können, wenn nicht beſondere Umſtände die Zuziehung anderer Handwerksgenoſſen räthlich machen.

g) Die Liſten der Gemeinden in den Landdiſtricten ſollen von dem Diſtrictsmaire mit Zuziehung der Maire, der Adjuncten und Municipalräthe der betreffenden Gemeinde vervollſtändiget werden.

h) Die beſoldeten und penſionirten Perſonen in den Diſtricten werden von dem Diſtrictsmaire, mit Zuziehung des Diſtrictseinnehmers, der Fondsverwalter u. ſ. w. aufgezeichnet und in die Diſtrictsliſten gebracht.

i) In größeren Orten wird, in Anſehung der Regulirung der Erwerbsabgabe, im Weſentlichen nach der für die Hauptorte ertheilten Vorſchrift verfahren.

k) In Anſehung der kleineren Orte, wo dieſes Verfahren nicht anwendbar iſt, wird die Regulirung der Gewerbsabgaben durch den Diſtrictsmaire, mit Zuziehung des Maire, Adjuncten und der Municipalräthe, allein vorgenommen.

l) Die Liſten mit der gefertigten Claſſificirung und Regulirung der Anſätze werden aus den Diſtricten mit beigefügter Richtigkeitsbeſcheinigung von Seiten der hierbei adhibirten öffentlichen Beamten, durch die Diſtrictsmaire an die Präfecten eingeſendet, welche ſodann mit Zuziehung der Präfectur-

räthe für die Reviſion und möglichſte Genauigkeit zu ſorgen haben. Auch ſind die Präfecte ermächtiget, zu Erreichung dieſes Zweckes einen Präfecturrath ſelbſt in die Diſtricte abzuſenden, wo beſondere Reviſionen für nöthig gefunden werden.

Art. 31.

Termin zu Fertigung der Regiſter über die Erwerbsabgaben.

Alle zu Fertigung der Regiſter über die Erwerbsabgaben erforderliche Arbeiten müſſen längſtens binnen zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, beendiget ſeyn.

Art. 32.

Legaliſirung der Regiſter, auch Anweiſung zu Erhebung und Verrechnung.

Wenn nun auf oben vorgeſchriebene Art die Liſten über die Erwerbsbeiträge aller Gemeinden im ganzen Großherzogthum gefertiget ſeyn werden; ſo ſoll jeder Präfect, nach dem Betrage jeder Gemeinde und eines jeden Diſtrictes, ein ſummariſches Hauptregiſter nach dem Formulare No. 3. fertigen, und ein Exemplar deſſelben mit ſämmtlichen Mutterrollen der einzelnen Gemeinden an das Miniſterium des Innern einſenden. Der Miniſter des Innern ſorgt für die ſchließliche Reviſion und Gleichſtellung, und erklärt die Liſten ſodann für executoriſch. Er remittirt, nach zurückbehaltener Abſchrift der ſummariſchen Hauptregiſter, dieſe ſowohl als ſämmtliche Mutterrollen an die betreffenden Präfecte, welche ſolche mit den nöthigen Weiſungen durch die Maire der Hauptorte und durch die Diſtrictsmaire an die Erheber gelangen laſſen. Die Diſtrictsmaire müſſen ſodann eine Abſchrift des ſummariſchen Regiſters des Diſtrictes dem Aerarialdiſtrictseinnehmer zuſtellen, damit dieſer das Soll der ihm in Art. 43. übertragenen Einnahme erfahre. Eine von dem Präfecten verificirte und von dem Miniſter des Innern genehmigte Ausfertigung der ſummariſchen Hauptrolle eines jeden Departementes wird dem Rechnungsführer der Departemental-Landescaſſe zu Belegung ſeiner Rechnung zugeſtellt.

Art. 33.

Mutationsregiſter.

Um die vierteljährige Rectificirung ſowohl als die jährliche Rectificirung der Regiſter über die Erwerbsabgaben zu erleichtern, ſind die Maire einer jeden Gemeinde verbunden, über die den Erwerbsbeiträgen unterworfenen Perſonen ſowohl, welche im Laufe des Quartales mit Tode abgehen, als über jene, welche einen Erwerbszweig neuerdings ergreifen, oder den bisherigen mit einem andern verwechſeln wollen, überhaupt über alle im Laufe eines jeden Quartales ſich ereignende Fälle, wodurch in dem Erwerbsabgabenſtock ein Zugang oder Abgang entſtehet, nach dem Formular No. 4. ein Mutationsregiſter zu führen, auch damit die Erhebung nicht im mindeſten verzögert werden möge, mit Zuziehung der Adjuncte die neuen Poſten proviſoriſch zu reguliren. Die Maire ſollen ſodann die Mutationsregiſter, am erſten Tage des neuen Quartales, den Elementareinnehmern zuſtellen, damit die Erheber das Soll in ihrem Erhebungsregiſter für das neue Quartal ſogleich hiernach rectificiren können. Längſtens binnen acht Tagen müſſen die Einnehmer das Mutationsregiſter den Mairen zurückſtellen, welche bis zum 15ten des erſten Monates im neuen Quartale zwei Auszüge, einen über die zugehenden, den andern über die abgehenden Poſten an den betreffenden Diſtrictsmaire, und in den Hauptorten unmittelbar an den Präfecten einzuſenden haben.

Art. 34.

Reviſion der Mutationsregiſter.

Die Diſtrictsmaire haben über die in ſämmtlichen Gemeinden ihres Diſtricts vorgefallenen Veränderungen ein Hauptregiſter für den ganzen Diſtrict aufzuſtellen, und an den Präfecten einzuſchicken; jedoch auch zugleich den Diſtrictseinnehmern (ſ. Art. 43.) bei eintretender Veränderung des Solls hiervon die Mittheilung zu machen. Der Präfect muß die Veränderungen, welche ihm von den Mairen der Hauptorte und von den Diſtrictsmairen vorgelegt werden, einer

beſondern Prüfung unterwerfen, und, nachdem ſolche richtig erkannt ſind, dem Miniſter des Innern zur Genehmigung und weitern Verfügung vorlegen.

Art. 35.

Fertigung der neuen Regiſter für das folgende Jahr.

Zu Fertigung der neuen Regiſter für das folgende Jahr müſſen die Maire im October eines jeden Jahres ein neues Verzeichniß der Perſonen, welche für das nächſte Jahr ihr Gewerbe fortſetzen, und ein Verzeichniß derjenigen, welche es für das folgende Jahr nicht fortſetzen wollen, jedes insbeſondere aufſtellen, und in den Hauptorten unmittelbar an den Präfecten, in den Diſtricten aber an den Diſtrictsmaire einſenden, worauf das nämliche Verfahren eintritt, welches im Art. 30. vorgeſchrieben iſt.

Art. 36.

Jährliche Rectificirung der Regiſter über die beſoldeten und penſionirten Perſonen.

Die jährliche Reviſion und Rectificirung der Liſten, in Hinſicht auf die beſoldeten und penſionirten Perſonen, geſchiehet von den Präfecten unter Benehmung mit den Behörden, welche hierüber die nöthige Auskunft ertheilen können, und ſolche ohne alle Weigerung zu ertheilen, andurch angewieſen werden.

Tit. III.

Erhebung der Erwerbsbeiträge.

Art. 37.

Die Elementareinnahme der Erwerbsbeiträge wird in den Gemeinden des flachen Landes durch die Gemeindeeinnehmer oder Bürgermeiſter, in den Städten durch die gemeinheitlichen Rentmeiſter oder andere Einnehmer der gemeinheitlichen Einkünfte, und in der Hauptſtadt Frankfurt durch zwei Municipalräthe und einen verpflichteten Buchhalter beſorgt, deren Beſtellung unſerm Miniſter des Innern andurch übertragen iſt.

Digitized by Google

Art. 38.

Bekanntmachung — Aufforderung der Contribuenten zu Einſicht ihrer Schuldigkeit.

Die zu Erhebung der Erwerbsabgaben authoriſirten Einnehmer ſollen ſogleich nach Empfang der Erhebungsliſten durch öffentliche Bekanntmachung die ſämmtlichen Contribuenten auffordern, die Summe ihres Beitrages aus dem Regiſter zu erſehen, und in dem verordnungsmäßigen Termine Zahlung zu leiſten. Jede Perſon, welche im Großherzogthum einen der allgemeinen Erwerbsabgabe unterworfenen Nahrungszweig betreibt, und ſich in dem Regiſter nicht eingetragen findet, iſt unter der im Art. 50. beſtimmten Strafe verpflichtet, ſogleich die Anzeige bei dem Maire ihres Wohnortes zu machen, und ſich einzeichnen zu laſſen.

Art. 39.

Formular zum Manual für die Erheber.

Die Einrichtung des Manuals für die Erheber iſt in dem unter No. 5. der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Formulare beſtimmt.

Art. 40.

Ausſtellung der Quittungen.

Die Quittungen bei Entrichtung der Erwerbsbeiträge werden ohne Stempel nach dem in der Anlage No. 6. vorgeſchriebenen Formular ausgefertiget, welches zur Erleichterung der Erheber gedruckt werden ſoll. Die Quittung muß enthalten:

1) die Ordnungsnummer des Regiſters,
2) den Namen und Wohnort des Beitragspflichtigen,
3) die Benennung des Nahrungszweiges,
4) die Summe der für das ganze Jahr zu zahlenden Abgabe,
5) den Betrag des zu quittirenden vierteljährigen Beitrages,
6) Tag, Monat und Jahr der Quittung,
7) Die Unterſchrift des Elementareinnehmers.

Art. 41.

Vorſchrift in Anſehung der Verrechnung.

Die außerordentlichen Erwerbsbeiträge erhalten in den Gemeinderechnungen eine beſondere Rubrik, deren Einnahme durch die Erhebungsliſten, und deren Ausgabe durch die Quittungen des Diſtrictseinnehmers belegt wird.

In der Hauptſtadt Frankfurt und in der Stadt Wetzlar, wo noch keine allgemeine Gemeinderechnungen beſtehen, wird über die Erwerbsbeiträge eine einfache Ueberſichtsrechnung geführt.

Art. 42.

Vergütung für die Erhebung.

Für die Elementarerhebung und Berechnung der Erwerbsbeiträge wird, nach dem für die gemeinheitlichen Einnehmer bereits beſtimmten Fuße, nämlich für die Einnahme bis zu 500 fl. 2 Percent, von 500 bis 1000 fl. 1 Percent, und von der die Summe von 1000 fl. überſteigenden weitern Einnahme 1/2 Percent bewilliget. Nur für die Elementareinnehmer werden die Erhebungspercente bewilliget, übrigens aber keine weitere Koſten paſſirt.

Art. 43.

Ablieferung der Einnahme an die Departements-Landescaſſen:

a) aus den Diſtricten.

Die Einlieferung geſchieht durch die Gemeinderheber auf dem Lande an die Aerarialdiſtrictseinnehmer, welche dieſe Einnahme an die Departemental-Landescaſſe bei der Präfectur abliefern.

Art. 44.

b) aus den Hauptorten.

Die Erheber in den Hauptorten liefern den ganzen Beitrag ſogleich ohne Zwiſchenbehörde an die Departemental-Landescaſſe ab.

Art. 45.

Beitreibung der Erwerbsabgaben von ſäumigen Contribuenten.

Sämmtliche Erwerbsbeiträge müſſen in den beſtimmten vier Terminen, und zwar innerhalb der Monate Jänner,

Digitized by Google

April, Juli und October entrichtet werden. Die Einnehmer haben in den erſten Tagen der Monate Februar, Mai, Auguſt und November die Reſtantenliſten ſogleich an die Diſtrictsmaire als Friedensrichter einzuliefern, welche gehalten ſind, den Reſtanten binnen 8 Tagen auf ungeſtempeltem Papiere eine ſchriftliche Erinnerung gegen die Gebühr von 6 Kr. zuzuſenden, in welcher die Execution binnen einem achttägigen Termine angedrohet wird. Dem Gemeindeeinnehmer wird hiervon Nachricht ertheilt, welcher nach Ablauf des anberaumten Termines die Liſte der noch übrigen Reſtanten abermals einreicht, auf welche ſodann, mit gänzlicher Unterlaſſung aller weitern Monirungen, ſogleich zur Execution und Auspfändung zu ſchreiten, und nach geſetzlicher Vorſchrift, wie in Anſehung der Grundſteuer, zu verfahren iſt.

Die Einnehmer in der Hauptſtadt wenden ſich an die, in Anſehung des Wohnungsbezirkes der Reſtanten, einſchlagenden Friedensrichter, welche andurch beauftragt werden, gegen die Reſtanten das nämliche Verfahren, ſo wie die Friedensrichter auf dem Lande, in Vollzug zu ſetzen.

Tit. IV.

Verfahren bei Beſchwerden in Anſehung des Anſatzes zu den Erwerbsabgaben und in Contraventionsfällen.

Art. 46.

Verfahren bei Beſchwerden über zu hohen Anſatz.

Wenn Jemand ſich über zu hohen Anſatz zu den Gewerbsbeiträgen beſchwert erachtet; ſo ſoll die ſich beſchwert glaubende Perſon die Beſchwerde an den betreffenden Präfecten richten, und zugleich die Beweiſe, worauf ſich die Beſchwerde gründet, vorlegen. Der Präfect ſoll hierüber, in ſo fern es nöthig iſt, Bericht von dem Maire des Ortes oder des einſchlagenden Diſtricts abfordern, und die Sache zur Entſcheidung an den Präfecturrath abgeben.

Digitized by Google

Art. 47.

Iſt die Beſchwerde gegründet; ſo kann der Präfecturrath durch eine Aenderung im Anſatze die vorgebrachte Beſchwerde heben. In dieſen Fällen muß der Präfect dem Miniſter des Innern hiervon die Anzeige machen, auch ſogleich durch den Maire des Hauptortes oder Diſtrictes dem einſchlagenden Erheber die nöthige Weiſung zugehen laſſen.

Von jeder Veränderung muß der Aerarialdiſtrictseinnehmer ſowohl als der Rechnungsführer und Caſſirer bei der Departementallandescaſſe die nöthige Nachricht zum Belege erhalten.

Art. 48.

Hält der Präfecturrath die angebrachten Beſchwerden für ungegründet; ſo hat derſelbe dem Supplicanten eine abſchlägliche Entſcheidung zu ertheilen, welchem jedoch frei ſtehet, ſich, in ſo fern er ſich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, die Berufung an den Staatsrath zu ergreifen.

In dieſem Falle, wenn der Beſchwerdeführer erklärt, daß er ſich mit ſeiner Beſchwerde an den Staatsrath wenden wolle, ſo ſoll der Präfect, zu Beſchleunigung der Sache, die Acten ſogleich an den Juſtizminiſter einſenden, welcher ſodann die Sache an den Staatsrath zu bringen hat.

Art. 49.

Beſchwerden und Recurſe haben keine aufſchiebende Wirkung.

Da die einmal aufgeſtellten Erhebungsregiſter ohne ganz entſchiedene Nothwendigkeit nicht geändert werden dürfen; ſo können Beſchwerden und Recurſe gegen die regulirten Anſätze keine aufſchiebende Wirkung haben, ſondern die Anſätze werden bis zu einer definitiven Abänderung als beſtehend betrachtet, und die Zahlung muß hiernach geleiſtet werden.

Art. 50.

Strafen der Contraventionen.

In eine dem vierfachen Werthe der jährlichen Erwerbsabgabe gleich kommende Strafe ſollen verfallen ſeyn:

Digitized by Google

1) Die Perſonen; welche irgend einen Nahrungszweig oder irgend ein Gewerbe treiben, ohne ſich zu Eintragung in die Liſte der Erwerbsabgaben gehörig gemeldet zu haben; —

2) diejenigen, welche, nachdem ſie eine Erwerbsabgabe bezahlt haben, noch einen andern Nahrungszweig betreiben, oder irgend einen Nahrungszweig einer höheren Claſſe unternehmen, ohne vorher die Anzeige hiervon gemacht, und den Ergänzungsbetrag bezahlt zu haben; —

3) diejenigen, welche erklärt haben, den Nahrungszweig, wegen welches ſie in dem Abgabenregiſter eingetragen waren, liegen laſſen zu wollen, dem ohngeachtet aber denſelben fortbetreiben, ohne die Abgabe zu entrichten; —

4) diejenigen, welche, wenn ſie im Laufe des Jahres ihren Wohnort verändern, und, in ſo fern ihr Gewerbe in dem neuen Wohnorte höher angeſchlagen iſt, den verhältnißmäßigen Ergänzungsbetrag nicht entrichtet haben.

Art. 51.

Aufſicht auf Contraventionsfälle.

Auf dergleichen Defraudationen der auſſerordentlichen Erwerbsabgaben ſollen in den Städten die Maire und auf dem Lande die Diſtricts- und Ortsmaire ein wachſames Auge haben, auch, ſo bald ſie ſolche Defraudationen in Erfahrung bringen, nach der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorſchrift verfahren.

Art. 52.

Verfahren bei Contraventionsfällen.

Befindet ſich der Beſchuldigte im Hauptorte des Departementes; ſo ſoll der Maire denſelben vorladen, die Sache, mit Zuziehung eines Actuars, unterſuchen, und, wenn der Angeſchuldigte der Defraudation geſtändig, oder überwieſen iſt, die geſetzliche Strafe gegen ihn ausſprechen.

Digitized by Google

Befindet ſich der Beſchuldigte auſſer dem Hauptorte des Departementes, ſo ſoll der competente Diſtrictsmaire die Unterſuchung ohne Verzögerung vornehmen, und im geeigneten Falle die geſetzliche Strafe gegen den Contravenienten ausſprechen.

Art. 53.

Geſtattung der Recurſe.

Wenn ſich der Beſchuldigte durch das erfolgte Straferkenntniß beſchwert erachtet; ſo iſt derſelbe mit ſeiner Beſchwerde an den Präfecten zu verweiſen, welcher die Sache an den Präfecturrath zu bringen hat, von deſſen Entſcheidung der weitere Recurs an den Staatsrath ergriffen werden kann. Alles dieſes nach Vorſchrift des fünften Abſchnittes des Geſetzes über die Strafgewalt vom 26. October 1810.

Art. 54.

Beſcheinigung der ergriffenen Recurſe.

In dem Falle einer ſolchen vermeintlichen Beſchwerde iſt der Angeſchuldigte verbunden, binnen 14 Tagen ein glaubhaftes Zeugniß über den nach der Sachenlage bei dem Präfecturrathe oder Staatsrathe eingeführten Recurs bei der Behörde, welche das erſte Straferkenntniß erlaſſen hat, zu übergeben; widrigenfalls dieſe befugt und verbunden iſt, die erkannte Strafe beizutreiben.

Art. 55.

Verwendung der Strafen.

Ein Drittheil ſolcher Strafen wird, ſo bald ſolche eingegangen ſind, an den Denuncianten ausbezahlt, die übrigen zwei Drittheile aber für die Erwerbsbeiträge unter der Rubrik „an Strafen" gehörig zur Rechnungseinnahme gebracht.

Art. 56.

Unſere Miniſter ſind, ſo viel jeden derſelben betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche ſowohl in das Regierungsblatt als in die Departementsblätter eingerückt werden, und deren Aus-

führung mit dem Schluſſe des laufenden Jahres von Unſerm Miniſter des Innern in allen Theilen ſo vorbereitet ſeyn ſoll, daß die Erhebung der Erwerbsbeiträge mit dem erſten Jänner 1814 ihren Anfang nehmen kann.

Art. 57.

Schließlich erneuern Wir hiermit die Benennung des fulder Regierungsraths von Motz als Commiſſarius zur Aufſicht, verhältnißmäßigen Gleichſtellung und Beförderung guter Ordnung nach dem Sinne dieſes gegenwärtigen Patents. Wir werden ihn in Beziehung auf dieſes Commiſſariat, in Betreff der Gewerbſteuer, mit einer eigenen Inſtruction verſehen. Derſelbe wird auf Unſere Weiſung, zufolge §. 7. Lit. g. Unſers Patentes vom 26. Juni 1813, die Departemente des Großherzogthums Frankfurt bereiſen. Er wird Unſerm Staatsminiſter, Freiherrn von Albini, als Miniſter des Innern, und Uns ſelbſt von Zeit zu Zeit ſeine Bemerkungen zur Erwägung vorlegen.

Gegeben Aſchaffenburg, den 5ten September 1813.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Tarif

zur allgemeinen auſſerordentlichen Erwerbsabgabe.

Beſoldungen und Penſionen.

Alle in öffentlichen Dienſten ſtehende Perſonen und alle Penſioniſten geiſtlichen und weltlichen Standes, welche Beſoldungen oder Penſionen aus der Staatscaſſe oder aus einer andern öffentlichen Caſſe beziehen, bezahlen als Beitrag Einen Gulden von hundert Gulden der Beſoldungen oder Penſionen.

Nota. Bei der Berechnung des Betrages der Beſoldungen oder Penſionen werden die freien Wohnungen nach einem billigen Verhältniſſe der Miethwohnungen, die Naturalien nach einem zehnjährigen Durchſchnittspreiſe, und die Accidentien gewiſſenhaft in Anſchlag gebracht.

Erwerb aus wiſſenſchaftlicher Cultur und Kunſtfertigkeit.

	Claſſe.	In der Hauptſt. Frankfurt fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	An d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Anwälde und Sachwalter, Advocaten u. Procuratoren	1. Cl.	50		20		10		
	2. Cl.	30		10		5		
	3. Cl.	10		4		2		
Notarien . . .	1. Cl.	40		20		10		
	2. Cl.	20		10		5		
	3. Cl.	10		4		2		

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Aerzte, ausübende — Geburtshelfer . .	1 Cl.	50		20		10		
	2. Cl	30		10		5		
	3. Cl.	10		4		3		
Wundärzte, Chirurgen .	1. Cl.	30		20		10		
	2. Cl.	15		10		5		
	3. Cl.	10		5		3		
Augenärzte, Zahnärzte .	—	10		6		—		
Bader, Barbierer, in ſo fern die Barbierſtube mit keiner Ausübung der Wundarzneikunſt verbunden iſt .	—	10		6		3		
Geburtshelferinnen . .	1. Cl.	10		5		—		
	2. Cl	6		3		—		
Thierärzte . . .	—	10		6		3		
Apotheker . . .	—	50		36		24		
Bandagiſten . . .	—	10		6		3		
Unternehmer von Penſions-Erziehungsanſtalten . . .	1. Cl.	40		20		—		
	2. Cl.	20		10		—		
Architecten, Baumeiſter .	—	20		10		—		
Bildhauer . . .	—	6		4		—		
Fechtmeiſter . . .	—	6		4		—		
Kupferſtecher . . .	—	5		2		—		
Maler	—	6		4		—		
Muſik- und Singlehrer .	1. Cl.	10		6		—		
	2. Cl.	5		3		—		
Rechenmeiſter, Buchhaltungslehrer . . .	1. Cl.	10		6		—		
	2. Cl.	5		4		—		
Schreibmeiſter . . .	—	6		3		—		
Sprachmeiſter, Lehrer in fremden Sprachen .	1. Cl.	10		6		—		
	2. Cl.	5		4		—		
Stallmeiſter, Bereiter .	—	10		5		—		
Tanzmeiſter . . .	—	10		5		—		

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Zeichenmeiſter, Lehrer der Zeichnung und Malerei .	1. Cl.	10		6		—		
	2. Cl.	5		3		—		
Lehrer für den erſten Unterricht überhaupt . .	—	6		4		2		
Nota. Alle Lehrer, welche einzig und allein in öffentlichen Schulen Unterricht ertheilen, ſind von den beſondern Erwerbsabgaben frei, zahlen jedoch von ihren Beſoldungen den allgemeinen Beitrag mit 1 Percent.								
Erwerb aus Handel.								
Banquiers, Spediteurs u. alle Waarenhändler en gros mit Seide, Tuch, wollenen und baumwollenen Artikeln, Specerei, Materialien, Leinwand, Leder, rohen Häuten, Eiſen, Holz, Früchten, Wein, Quincaillerie und Modewaaren, Porcellan, Hopfen und Tabak;								
desgleichen Händler mit Juwelen, Bijouterie, goldenen Borden und Geſpinnſt, Gold- und Silberwaaren;								
auch die Inhaber von Schmelz-, Glas- und Hüt								

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
tenwerken, ohne Rückſicht auf derſelben Lage .	1.Cl.	200		150		*)		*) Befindet ſich auf dem Lande ein Handelsmann, welcher nach der Ausdehnung ſeines Geſchäftes in die Claſſe der Großhändler gehört; ſo iſt ſein Beitrag nach dem für die kleineren Hauptorte beſtim̃ten Tarife zu reguliren.
	2.Cl.	150		100		—		
	3.Cl.	100		75		—		
	4.Cl.	75		50		—		
	5 Cl.	50		25		—		

Nota. Fabricanten, welche ihr Geſchäft im Großen treiben, werden den Großhändlern gleich geachtet.

Jeder Theilhaber einer beſtehenden Handlung, auch die Wittwen, welche Antheil an einer Handlung haben, ſind der vollen Taxe unterworfen, dergeſtalt, daß jeder Theilhaber für ſeine Perſon die mit ſeinem Antheile im Verhältniß ſtehende Abgabe nach dem tarifmäßigen Anſatze ganz zu bezahlen hat.

Die Claſſification richtet ſich nicht nach den Waarenartikeln der Handlung, ſondern nach der Größe des Geſchäftes. Auch kann Jeder, der nach Verhältniſſe ſeines Erwerbes die ihm zugetheilte Abgabe bezahlt, mit mehreren Artikeln Handlung treiben, ohne eine mehrfache Abgabe entrichten zu müſſen.

Wirthe, Handwerker und alle andere Perſo-

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
nen, welche mit Wein Handlung treiben, müſſen, nebſt der ihr eigentliches Gewerbe betreffenden Abgabe, in Anſehung des Weinhandels die beſondere Abgabe, nach Verhältniſſe dieſes Geſchäftes, bezahlen.								
Handelsleute, welche mit den oben erwähnten Waaren Handel en detail treiben, eben ſo die Händler mit Glas, Flachs, Hanf, Käſe, Dörrgemüs, Bettfedern, Papier, Parfumerie und kurzen Waaren, phyſicaliſchen Inſtrumenten ꝛc. Lotterie-, Haupt- und Untercollecteure, Chocolade-, Stärk-, Wachs-, Siegellak-, Tapeten- u. Leimfabricanten	1. Cl.	50		36		24		
	2. Cl.	36		24		16		
	3. Cl.	24		16		10		
	4. Cl.	12		8		5		
Krämer mit Branntwein, Liqueurs, Tabak, Garn, Band, Leinwand, Mehl und Dörrgemüs, dürren und geſalzenen Fiſchen, mineraliſchen Waſſern, Steingeſchirr, Faience, Saamen, desgleichen mit alten Kleidern und altem Hausrath . . .	1. Cl.	12		8		5		
	2. Cl.	6		4		2		
	3. Cl.	3		2		1		
Blumenhändler, ſ. Kunſtgärtner.								
S. Höcker.								

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Buchhändler, für den Buchhandel nebſt dem etwa damit verknüpften Schreibmaterialienhandel . .	1.Cl.	24		16		—		
	2.Cl.	12		8		—		
Antiquare, Händler mit alten Büchern . .	—	5		3		1	30	
Viehhändler . . .	1.Cl.	—		30		30		
	2 Cl.	—		20		20		
	3.Cl.	—		10		10		
Jene, welche nur mit einzelnen Stücken Vieh, Kühen, Kälbern ꝛc. handeln	—	—		4		4		

Uebrige Erwerbszweige nach alphabetiſcher Ordnung.

	Claſſe.	Frankfurt fl.	kr.	Dep. Hauptſtädte fl.	kr.	Landſtädte und Dörfer fl.	kr.	Bemerkungen.
Aſchenhändler, Aſchenſammler.	—	1		1		1		
Bäcker	1.Cl.	20		16		8		
	2.Cl.	10		8		4		
Barchetweber . . .	—	4		3		2		
Bender, Faßbinder, Kiefer, die mit drei und mehr Geſellen arbeiten .	1.Cl.	20		16		10		
die mit einem oder zwei Geſellen arbeiten . .	2.Cl	10		8		5		
die auf eigene Hand allein arbeiten . .	3.Cl.	5		3		2		
Bierbrauer . . .	1.Cl.	30		30		30		
	2.Cl.	20		20		20		
	3.Cl	10		10		10		
Bierwirthe, ſ. Wirthe .	—	—		—		—		
Blechſchmidte, Spengler .	1.Cl.	12		8		4		
	2.Cl.	6		4		3		
Bleichgarteninhaber . .	1.Cl.	8		4		—		
	2.Cl.	4		2		—		

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt.		In den andern Dep. Hauptſtädten.		In d. Landſtädten und Dörfern.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Branntweinbrenner, welche zu dieſem Gewerbe nicht allein eigene, ſondern auch andere Producte verwenden	—	10		10		10		
Buchbinder . . .	—	6		4		2		
Buchdrucker, für jede Preſſe . . .	—	3		3		3		
Büchſenmacher, Büchſenſchäfter . . .	—	8		6		3		
Bürſtenbinder . . .	—	6		4		2		
Caſſamacher, Plüſchmacher	—	4		2		1		
Caloſchen-, Winterſchuhmacher	—	4		2		1		
Camaſchen- und Hoſenſchneider	—	4		2		1		
Conditors, ſ. Zuckerbecker.								
Dachdecker, ſ. Steindecker.								
Dreher, Drechsler . .	—	6		4		2		
Eſſigſieder . . .	—	5		5		5		
Färber	—	12		8		4		
Faßbinder, ſ. Bender.								
Fiſcher, wenn ſolche mit Fiſchen handeln . .	—	6		4		2		
Fuhrleute, welche Fracht fahren mit vier und mehreren Pferden . .	1.Cl.	10		10		10		
mit weniger als vier Pferden . . .	2.Cl.	6		6		6		
S. Kärcher u. Kutſcher.								
Gaſtwirthe, ſ. Wirthe.								
Gerber, Lohgerber, Rothgerber	1.Cl.	30		30		30		
	2.Cl.	20		20		20		
	3.Cl	10		10		10		
Weißgerber . .	1.Cl.	10		8		8		
	2.Cl.	6		4		4		
Gieſſer, Metall- und Glockengieſſer . . .	—	6		4		—		
Glaſer	1.Cl.	12		8		4		
	2.Cl.	6		4		2		

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Ober-Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Goldarbeiter, welche Goldwaaren verfertigen und edle Steine faſſen . .	1. Cl.	20		16		—		
	2. Cl.	10		8		8		
	3. Cl.	5		3		3		
Goldſchläger . . .	—	6		4		—		
Goldſpinner . . .	—	6		4		—		
Gravirer, Schriftſtecher, Muſikſtecher, Steindrucker, Stempelſchneider, Pettſchaftenſtecher. .	—	6		4		—		
Gürtler	—	6		4		—		
Häfner, Töpfer . .	—	6		4		2		
Handſchuhmacher . .	—	4		3		—		
Hauderer, ſ. Kutſcher.								
Höcker und Höckerinnen mit Wildpret, Citronen, Kräutern u. dgl. . . .	—	2		1	30	1		
Hoſenmacher, ſ. Camaſchenmacher.								
Hutmacher	1. Cl.	12		8		4		
	2. Cl.	6		4		2		
Hutſtaffirer, Kappenmacher	—	6		4		—		
Inſtrumentenmacher, muſicaliſche . . .	1. Cl.	10		10		10		
	2. Cl.	5		5		5		
Kalkbrenner, ſ. Ziegelbrenner.								
Kammmacher . . .	—	4		3		2		
Kappenmacher, ſ. Hutſtaffirer.								
Kärcher (Einzler), welche in der Stadt und auf dem Lande, Waaren, Holz, Baumaterialien um den Lohn fahren . . .	—	4		3		2		
Kiefer, ſ. Bender.								
Klaiber	—	6		4		2		
Knopfmacher . . .	—	4		3		2		
Kohlenbrenner, Harzſcharrer u. dgl. auf eigene Rechnung . . .	—	4		4		4		

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt.		In den andern Der. Hauptſtädten.		In d. Landſtädten und Dörfern.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Korbmacher, Seſſelflechter	—	2		2		2		
Kunſtgärtner, Blumenhändler ꝛc.	1.Cl.	8		8		8		
	2 Cl.	4		4		4		
Kupferſchmidte, Keſſelmacher	1.Cl.	12		8		4		
	2.Cl.	6		4		2		
Kutſcher, Lohnkutſcher, Hauderer	1.Cl.	20		20		20		
	2 Cl.	12		12		12		
	3.Cl.	6		6		6		
Kürſchner . . .	—	8		6		3		
Lackirer, Vergolder .	—	6		4		3		
Lebkuchenbecker . .	—	6		4		3		
Leinenweber . . .	—	6		4		2		
Landleute, welche auf einem Stuhle die Weberei nebenher treiben, ſind von der Abgabe frei.								
Lichtermacher, Seifenſieder	—	10		8		4		
Lohgerber, ſ. Gerber.								
Lohnbediente . . .	—	3		2		—		
Lumpenſammler . .	—	1		1		1		
Makler, die geſchwornen Wechſel- und Waarenmakler zu Frankfurt .	—	10		—		—		
Makler, die nicht verpflichtet ſind, welchen jedoch geſtattet iſt, ſich mit dem Makelgeſchäfte bei Früchten, Häuten, Vieh, liegenden Gütern und Geldanleihen zu befaſſen	1.Cl.	5		4		—		
	2.Cl.	3		2		—		
Maurer, nach Verhältniß der Geſellen . .	1.Cl.	20		20		20		
	2.Cl.	10		10		10		
welche auf eigene Hand allein arbeiten . .	3.Cl.	4		3		3		
Meſſerſchmidte . .	—	6		4		3		
Metzger	1.Cl.	30		20		8		
	2.Cl.	20		15		4		
	3.Cl.	10		5		2		

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Mühlen, Frucht-, Oehl- und Walkmühlen, von jedem Gang bei unterſchlächtigen Mühlen . . .	—	5		5		5		
bei oberſchlächtigen Mühlen von jedem Gang .	—	3		3		3		
Mühlärzte . . .	—	4		4		4		
Muſicanten u. Spielleute .	—	3		2		1		
Muſikſtecher, ſ. Gravirer.								
Nadelmacher . . .	—	4		3		3		
Nagelſchmidte . .	—	4		3		3		
Nudelfabricanten . .	—	4		4		4		
Oblatenbecker . . .	—	4		4		4		
Pächter von großen Höfen, Maiereien, geſchloſſenen Gütern entrichten als Erwerbsbeitrag ein Percent des ganzen Pachtquantums.								
Packer, Emballirer .	—	3		2		—		
Papiermühlenbeſitzer .	—	10		10		10		
Pergamenter . .	—	6		4		4		
Perrückenmacher, Coiffeurs, Damenfriſeurs . .	1.Cl.	12		6		—		
	2.Cl.	6		4		—		
	3.Cl.	3		2		—		
Pettſchaftſtecher, ſ. Gravirer.								
Pferdeausleiher . .	—	6		4		2		
Plüſchmacher, ſ. Caffamacher.								
Poſſamentirer, Bordenweber	1.Cl.	10		6		6		
	2.Cl.	6		4		3		
Poſtſtallmeiſter . .	1.Cl.	20		12		12		
	2.Cl.	—		—		6		
Potaſchſieder . . .	—	5		5		5		
Putzmacher, Putzmacherinnen, ſ. Handel.								
Raſchmacher . . .	—	4		3		3		
Riemer, ſ. Säckler.								
Rothgerber, ſ. Gerber.								
Sajettmacher, Wollenſpinner	—	4		3		2		

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt.		In den andern Dep. Hauptſtädten.		In d. Landſtädten und Dörfern.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	
Säckler, Riemer . .	—	6		4		2		
Salpetergräber, Salpeterſieder . . .	—	1		1		1		
Sattler, Chaiſenverfertiger	1.Cl.	24		16		8		
	2.Cl.	12		8		4		
Scheerenſchleifer . .	—	3		2		1		
Schiffbauer . . .	—	4		4		4		
Schiffer, welche Holz, Früchte u. dgl. auf eigene Rechnung führen . .	1.Cl.	20		20		20		
welche Früchte, Holz und Güter um den Lohn führen	2.Cl.	10		10		10		
welche in kleinen Schelchen Perſonen u. Güter führen	3.Cl.	5		5		5		
Schiffer bei gepachteten Ueberfahrten . .	4.Cl.	4		4		4		
Schloſſer, nach Verhältniß der Geſellen . .	1.Cl.	24		16		12		
	2.Cl.	16		12		8		
welche allein arbeiten .	3.Cl.	4		3		2		
Schmidte, Hufſchmidte, Grobſchmidte, nach Verhältniß der Geſellen .	1.Cl.	24		16		12		
	2.Cl.	16		12		10		
welche ohne Geſellen arbeiten . . .	3.Cl.	6		4		4		
Schneider, nach Verhältniß der Geſellen . .	1.Cl.	30		20		—		
	2.Cl.	20		10		10		
	3.Cl.	10		5		5		
welche ohne Geſellen arbeiten . . .	4 Cl.	5		3		3		
Schornſteinfeger . .	—	6		4		2		
Schreiner, nach Verhältniß der Geſellen . .	1.Cl.	24		16		16		
	2.Cl.	16		12		8		
welche allein oder mit einem Geſellen arbeiten	3.Cl.	4		3		2		
Schriftſtecher, ſ. Gravirer.								
Schuhmacher . .	1.Cl.	18		10		10		
	2.Cl.	12		5		5		
	3.Cl.	4		3		3		

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Schwerdtfeger . .	—	6		4		2		
Seidenſtrumpfweber .	—	4		2		2		
Seidenweber, Sam̄etweber	—	4		2		2		
Seifenſieder, ſ. Lichtermacher								
Seiler . . .	1.Cl.	12		8		4		
	2.Cl.	6		4		3		
Siebmacher . .	—	4		3		2		
Silberarbeiter, ſ. Goldarbeiter								
Spengler, ſ. Blechſchmidte.								
Sporer . . .	—	6		4		2		
Steindecker, Dachdecker, Ziegeldecker . .	1.Cl.	12		8		4		
	2.Cl.	6		4		2		
Steindrucker, ſ. Gravirer.								
Steinhauer, Steinmetzen .	—	20		10		10		
Stempelſchneider, ſ. Gravirer								
Sticker und Stickerinnen in Gold, Silber und Seide.	—	4		3		—		
Strumpfweber in Wolle .	—	4		2		2		
Tabakſpinner . .	—	4		4		4		
Tapezierer . . .	1.Cl.	12		8		—		
	2.Cl.	6		4		—		
Töpfer, ſ. Häfner.								
Tuchmacher . .	—	4		3		3		
Tuchſcherer, Tuchwalker .	—	4		3		3		
Tüncher, ſ. Weißbinder.								
Uhrmacher . .	1.Cl.	12		8		—		
	2.Cl.	6		4		—		
Vergolder, ſ. Lackirer.								
Wagner . . .	1.Cl.	20		10		10		
	2.Cl.	10		5		5		
Waſenmeiſter, Abdecker, nach Umfang des Erwerbes 5 bis 15 fl.								
Wäſcherin̄en, welche ihr Gewerbe nicht im Taglohn, ſondern im Hauſe treiben	1.Cl.	4		2		2		
	2.Cl.	2		1		1		
Weißbinder, nach Verhältniß der Geſellen .	1.Cl.	20		10		10		
	2.Cl.	10		5		5		
	3.Cl.	5		3		3		

Digitized by Google

	Claſſe.	In der Hauptſtadt Frankfurt. fl.	kr.	In den andern Dep. Hauptſtädten. fl.	kr.	In d. Landſtädten und Dörfern. fl.	kr.	Bemerkungen.
Weißgerber, ſ. Gerber.								
Windenmacher . .	—	4		3		3		
Winterſchuhmacher, ſ. Caloſchenmacher.								
Wirthe, Gaſtwirthe, Inhaber von Gaſthöfen, welche logiren, Speiſen und Getränke geben, in Städten und auf dem Lande .	1.Cl.	150		75		75		
	2.Cl.	100		50		50		
	3.Cl.	60		30		30		
	4.Cl.	30		15		15		
	5.Cl.	15		10		10		
	6.Cl.	10		5		5		
Weinwirthe, Straußwirthe, welche nicht logiren, ſondern nur Getränke geben	1.Cl.	50		50		50		
	2.Cl.	30		30		30		
	3.Cl.	15		15		15		
	4.Cl.	10		10		10		
	5.Cl.	5		5		5		
Caffeewirthe, Caffeeſchenker	—	8		8		—		
Speiſewirthe, Traiteurs, Garköche, Bierwirthe	1.Cl.	20		10		6		
	2.Cl.	10		6		4		
	3.Cl.	5		3		2		
Wollenſpiñer, ſ. Sajettſpiñer								
Wollenweber, ſ. Tuchmacher								
Zeugmacher, Zeugweber .	—	4		3		2		
Zeugſchmidte, Zirkelſchmidte	—	6		4		4		
Zimmerleute, nach Verhältniß der Geſellen . .	1.Cl.	30		20		20		
	2.Cl.	20		10		10		
welche ohne Geſellen arbeiten . .	3.Cl.	4		3		3		
Zinngieſſer . .	1.Cl.	12		8		4		
	2.Cl.	6		4		3		
Zuckerbecker, Conditors .	1.Cl.	30		8		—		
	2.Cl.	20		4		—		
	3.Cl.	10		2		—		

Formulare.

Digitized by Google

No. 1.

Verzeichniß

der

der auſſerordentlichen Gewerbsabgabe unterworfenen beſoldeten und penſionirten Perſonen.

Departement. Gemeinde als Wohnort. Diſtrict.

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zunamen.	Betrag der Beſoldung oder Penſion.	Jährlicher Beitrag.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Digitized by Google

No. 2.

Verzeichniß

der

der auſſerordentlichen Gewerbsabgabe unterworfenen Perſonen für das Jahr 18 . .

Departement. Gemeinde. Diſtrict.

	Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen.	Benennung der Gewerbe.	Claſſe des geſetzlichen Tarifs.	Jährl. Beitrag. fl.	Jährl. Beitrag. kr.	Bemerkungen.

Digitized by Google

No. 3.

Summariſches Verzeichniß

über

die Gewerbsabgaben des Departements . . . für das Jahr 18 . .

Diſtrict.	Namen der Gemeinde.	Ganzes jährliches Soll.		Jährliches Soll des Diſtrictes.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Erſtes Q

s Jahres 18..

Dep District N.

Ordnungs-Nummer.	Vor- Zuna	Zugang. Summe des Zuwachſes. fl.	kr.	Zeit des Zuwachſes.	Bemerkungen.
28	N.	6	—	Eingetreten am 17. Febr. und muß daher noch das 1ſte Quartal nachzahlen.	

Digitized by Google

t Patent.

Diſtrict . .

g

n mit einem jährlichen Soll à fl. kr.
chneten baar entrichtet hat.

Unterſchrift des Einnehmers.

———

tember.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 11tes Blatt.

Miniſterialinſtructionen und Weiſungen.

Inſtruction, die Militairconſcription für das Großherzogthum Frankfurt betreffend.

Nachdem Se. königl. Hoheit, der Großherzog, mittelſt höchſter Inſcripten vom 11ten und 20ſten Auguſt l. J. ſich gnädigſt bewogen gefunden haben, das kaiſerlich franzöſiſche Conſcriptionsſyſtem, nach Maasgabe der für das Großherzogthum Berg unterm 1ſten Juni 1809. ergangenen Inſtruction, auch für das Großherzogthum Frankfurt proviſoriſch und auf die Dauer des dermaligen Krieges anzunehmen, und als Norm vorzuſchreiben; ſo wird Folgendes auf höchſten Befehl zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Tit. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Alle junge Leute, welche ihr geſetzliches Domicilium in den hieſigen Staaten haben, und ſich in dem

Digitized by Google

Conſcriptionsalter befinden, ſind der Conſcription unterworfen.

Die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt macht, in Beziehung auf die Conſcription, keine Veränderung in dem Domicilio des Conſcribirten. Daſſelbe iſt und bleibt da, wo die Eltern und Vormünder ihren Wohnſitz haben, ſelbſt dann, wenn der Conſcribirte die großherzoglichen Staaten verlaſſen haben, oder ausgewandert ſeyn möchte.

Das Conſcriptionsalter begreift alle Jünglinge vom 19ten bis zum erfüllten 25ſten Jahre, wie dieſes ſchon früher verordnet worden iſt.

Art. 2.

Kein Stand, kein Rang, kein Verhältniß, es möge Namen haben, wie es wolle, begründet eine Ausnahme.

Diejenigen ſind von der Conſcription völlig eximirt, welche bei den Katholiken zum Subdiaconat gelangt, und bei den Proteſtanten als Candidaten pro ministerio von den betreffenden Conſiſtorien erklärt ſind, und ſich mit den Zeugniſſen hierüber ausweiſen können.

So lange ſowohl bei Katholiken als Proteſtanten die Theologie Studierenden, mittelſt Beibringung der Zeugniſſe ihrer geiſtlichen Obern und der Profeſſoren, darthun können, daß ſie ſich dem Studium der Theologie mit gutem Erfolg und zu erwartendem Fortgang widmen, bleiben dieſelben zwar vom Zuge verſchont, jedoch in den Conſcriptionsliſten ſtehen; und ſollten dieſelben inzwiſchen ihre Wahl ändern und einen andern Stand ergreifen, ſo werden ſie wieder conſcriptionspflichtig, und zwar bis zu zurückgelegtem 32ſten Jahre.

Art. 3.

Vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, darf kein großherzoglicher Unterthan, welcher der Conſcription unterworfen geweſen iſt, oder es künftig noch ſeyn wird, bis nach zurückgelegtem 30ſten Jahre, unter irgend einem Vorwande, zu einem adminiſtrativen oder richterlichen Poſten, für welchen mittelbar oder unmittelbar aus der Staatscaſſe,

Digitized by Google

den Departements- oder Communalfonds eine Beſoldung ausgeſetzt iſt, zugelaſſen werden; es ſey denn, daß derſelbe entweder

1) einen beglaubigten Auszug der Conſcriptionsliſte, und ein Certificat des Präfecten des Departements ſeines Wohnortes, welches nachweiſet, daß er nicht zum activen Militairdienſt einberufen ſey; oder

2) einen vorſchriftmäßig ausgefertigten Abſchied von dem Corps, bei welchem er gedient hat; oder

3) einen von Sr. königl. Hoheit unterzeichneten Losſchein über ſeine geſetzliche Dienſtbefreiung beizubringen vermöchte.

Art. 4.

Von dem nämlichen Zeitpuncte an darf kein großherzoglicher Unterthan bis nach zurückgelegtem 30ſten Jahre in den Bureaux der Miniſter, der Generaladminiſtratoren oder Directoren, der Präfecten, Unterpräfecten, Municipalitäten u. ſ. w., mit Gehalt angeſtellt werden, wenn er nicht durch die Art. 3. bemerkten Certificate nachgewieſen hat, daß er den einem jeden großherzoglichen Unterthanen, rückſichtlich der Militairconſcription aufliegenden Verbindlichkeiten ein Genüge geleiſtet habe.

Art. 5.

Die Dienſtzeit bleibt in Friedenszeiten auf ſechs Jahre und ſechs Monate feſtgeſetzt. In Kriegszeiten kommt es darauf an, ob die Umſtände es geſtatten, daß nach Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit der Abſchied ertheilt werden könne.

Tit. II.

Von der Repartition.

Art. 6.

Die Präfecten repartiren das für ein jedes Departement beſtimmte Contingent unter die einzelnen Diſtricte. Die allgemeine Bevölkerung dient dabei lediglich zum Maasſtabe.

Digitized by Google

Art. 7.

Das von den Präfecten für einen jeden Diſtrict feſtgeſetzte Contingent wird ebenfalls nach den Grundſätzen der allgemeinen Population von dem Diſtrictsmaire unter die verſchiedenen Gemeinden vertheilt.

Art. 8.

Die von den Präfecten und Diſtrictsmairen gemachten Repartitionen werden durch den Druck und öffentlichen Anſchlag in den Hauptorten der Departemente und Diſtricte öffentlich bekannt gemacht.

Tit. III.

Von der Verfertigung der Liſten.

Art. 9.

Die Diſtrictsmaire ſind, unter der Aufſicht der Präfecten, mit Allem, was auf die Fertigung der Conſcriptionsliſten Bezug hat, beauftragt. Sie ſind für deren Richtigkeit verantwortlich, und können alle diejenigen Mittel zur Anwendung bringen, welche ſie für zweckmäßig halten, um ſich davon zu verſichern, daß die Liſten nach der Vorſchrift eingerichtet worden.

Der Präfect kann dieſe Arbeit für die Diſtricte des Hauptortes des Departements einem Mitgliede des Präfecturraths übertragen.

Art. 10.

Die Maire werden, ſo bald die Aushebung der Conſcribirten verordnet iſt, für jede Municipalität eine Liſte bilden, in welche alle in dem vorſchriftmäßigen Jahrgange ſich befindende junge Leute, die ihren geſetzlichen Wohnort in der Commune haben, aufgenommen werden müſſen, ſelbige mögen an- oder abweſend, verheirathet, unverheirathet oder Wittwer ſeyn, einen Exemtionsgrund für ſich haben oder nicht.

Auch diejenigen ſind darin zu bemerken, welche einſtweilen im Gefängniſſe ſitzen.

Um dieſelbe vollſtändig fertigen zu können, müſſen die Maire einen Auszug aus den Taufbüchern aller Confeſſionen ihrer Municipalität machen, und die Namen und Vornamen aller jungen Leute, welche in dem Zeitraume gebohren ſind, den das Geſetz für das Conſcriptionsalter beſtimmt, darin aufnehmen.

Der Name, Vorname und der Stand der Eltern und Pathen der Conſcribirten iſt ebenfalls zu bemerken.

So bald die Maire dieſe vorläufigen Nachrichten geſammelt haben, müſſen ſie alle zu dem betreffenden Jahre gehörende Conſcribirte, deren Eltern und Vormünder in der Municipalität wohnen, durch öffentlichen Anſchlag auffordern, ſich, binnen einer den Umſtänden nach auf acht oder zehn Tage zu beſtimmenden Friſt, auf der Municipalität einzufinden und ſich einſchreiben zu laſſen, unter der Warnung, daß die nicht Erſcheinenden als Strafdiener zuerſt marſchiren würden.

Das Muſter zu dieſem Anſchlagzettel liegt sub No. 1. bei.

Zugleich iſt aber auch einem jeden Conſcribirten, welcher ſeinen geſetzlichen Wohnſitz in der Municipalität hat, die Anweiſung, ſich zu ſeiner Einſchreibung zu ſiſtiren, noch beſonders ſchriftlich zu ertheilen, und zwar nach dem sub No. 2. anliegenden Muſter.

Die in der Municipalität anweſenden Conſcribirten können ihr Nichterſcheinen, unter dem Vorwande, daß ſie dieſe Benachrichtigung nicht erhalten hätten, nicht entſchuldigen.

Für die Abweſenden müſſen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erſcheinen.

Die Maire werden, je nachdem die Conſcribirten oder deren Eltern ſich ſiſtiren, die erforderlichen Notizen aufnehmen, und nach Ablauf der zur Einſchreibung beſtimmten Friſt, aus den von ihnen geſammelten Nachrichten die eigentliche Conſcriptionsliſte fertigen.

Digitized by Google

Wenn die Eltern oder Verwandten eines Conſcribirten behaupten ſollten, daß derſelbe verſtorben ſey; ſo iſt dieſes durch einen Auszug des Sterberegiſters nachzuweiſen.

Der etwaigen Reclamationen der Conſcribirten muß in der Liſte beſonders erwähnt werden.

Dieſe Liſte wird nach der alphabetiſchen Ordnung, dem sub No. 3. beigefügten Muſter gemäß, eingerichtet.

Nach dem nämlichen Muſter müſſen die Diſtrictsmaire aus den ihnen von den Mairen einzureichenden Liſten eine alphabetiſche Generalliſte für einen jeden Diſtrict bilden, ſolche durch ihre Unterſchrift beglaubigen, und demnächſt in allen Municipalitäten des Diſtricts öffentlich anſchlagen laſſen.

Art. 11.

Dieſe Liſten müſſen zehn Tage hängen bleiben. In einer jeden Municipalität und auf dem Secretariate der Diſtrictsmairien muß ein Regiſter gehalten werden, in welchem alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen der zehntägigen Friſt über die Liſten gemacht werden können, zu notiren ſind.

Tit. IV.

Berichtigung der Liſten.

Art. 12.

Alle Operationen, welche ſich auf die Berichtigung der Liſten, auf die Unterſuchung der Conſcribirten und das Looſungsgeſchäft beziehen, werden durch einen von dem Präfecten hierzu zu delegirenden Präfecturrath oder Generalſecretair der Präfectur beſorgt, deſſen Entſcheidungen proviſoriſch, mit Vorbehalt des Recurſes an den Präfecten oder den Recrutirungsrath, vollzogen werden.

Dieſer delegirte Präfecturrath oder Generalſecretair muß acht Tage vorher den Tag, an welchem die Conſcribirten der einzelnen Diſtricte ſich in der Hauptſtadt des Departements einfinden ſollen, durch den betreffenden Diſtrictsmaire

öffentlich bekannt machen, und den Mairen in den Gemeinden die Ordre ertheilen laſſen, einen jeden anweſenden Conſcribirten, nach dem sub No. 4. anliegenden Muſter ſchriftlich anzuweiſen, ſich an dem beſtimmten Orte zur feſtgeſetzten Zeit einzufinden. Die Conſcribirten können jedoch ihr Ausbleiben unter dem Vorwande, die Ordre des Maire nicht erhalten zu haben, nicht entſchuldigen.

Die durch den delegirten Präfecturrath oder Generalſecretair benachrichtigten Recrutirungsofficiere des Departements müſſen ſich ebenfalls in der Hauptſtadt des Departements einfinden.

Der älteſte Officier wird allen Operationen beiwohnen, und kann dem delegirten Präfecturrathe diejenigen Bemerkungen mittheilen, welche er für angemeſſen hält.

Der Delegirte entſcheidet über einen jeden Antrag deſſelben, und muß deſſen in dem über ſein ganzes Verfahren zu führenden Protocoll erwähnen.

Dem Geſchäft muß auch ein Officier des Landesſicherheitscorps nebſt einem Commando aus demſelben, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, beiwohnen. Die allenfallſigen Requiſitionen wird der Delegirte beſorgen.

Der Maire, oder ein Adjunct, von jeder Gemeinde, müſſen ſich gleichfalls nach dem zur Verlooſung beſtimmten Orte begeben.

Art. 13.

An dem feſtgeſetzten Tage wird der Delegirte zur beſtimmten Stunde die Berichtigung der Generalliſte öffentlich vornehmen; zu dieſem Ende alle Bemerkungen, welche noch gemacht werden können, anhören; diejenigen, welche auf der Municipalität oder Diſtrictsmairie bereits gemacht ſind, verleſen laſſen, und demnächſt diejenigen Zuſätze, Aenderungen und Löſchungen verordnen, welche er für nothwendig und rechtmäßig hält.

Der gebraucht werdende Actuar muß über alle Verhandlungen, rückſichtlich der Berichtigung der Conſcriptionsliſten, ein Protocoll führen, und zwar möglichſt ausführlich,

damit der Recrutirungsrath künftig alle nöthige Aufklärungen darin finde.

Tit. V.

Verlooſung der Conſcribirten.

Art. 14.

So bald die Liſten gehörig rectificirt ſind, wird zur Looſung geſchritten, welche darüber entſcheidet, nach welcher Ordnung die Conſcribirten in Activität geſetzt werden müſſen.

Zu dieſem Ende werden in Beiſeyn der Conſcribirten, der Maire, der Recrutirungsofficiere und jener des Landesſicherheitscorps, ſo viel Zettel in eine Urne geworfen, als ſich Namen auf der berichtigten Generalliſte befinden. Dieſe Zettel haben jeder eine verſchiedene Nummer, und fangen mit No. 1. an.

Art. 15.

Ein jeder Conſcribirter wird nach der von dem Diſtrictsmaire verfertigten alphabetiſchen Generalliſte, und zwar einer nach dem andern, vorgerufen, um eine Nummer zu ziehen.

Iſt der Conſcribirte abweſend; ſo wird, wenn derſelbe kein anderes Individuum dazu beauftragt hat, der Maire für ihn looſen.

Der Delegirte bemerkt die Nummer, welche der Conſcribirte gezogen hat, oder welche für ihn durch einen Andern gezogen wird, in der Rubrik, welche ſich in der alphabetiſchen Generalliſte ſeinem Namen gegenüber befindet.

Art. 16.

Auſſerdem wird noch zugleich von dem Actuar des Delegirten eine beſondere Looſungsliſte nach dem sub No. 5. anliegenden Muſter geführt.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und das Signalement eines Conſcribirten, ſo wie der Name und Vorname der Eltern, müſſen der Nummer, welche er gezogen hat, gegenüber notirt werden.

Die offenen Räume der erſten Rubrik, welche die Looſungsnummer anzeigt, ſind ſchon vor der Looſung, und zwar von No. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetiſchen Generalliſte, auszufüllen.

Nach beendigter Looſung wird dieſe Liſte von dem Delegirten vorgeleſen, und demnächſt von ihm, den anweſenden Mairen, den Recrutirungsofficieren, und jenem des Landesſicherheitscorps unterzeichnet.

Tit. VI.

Unterſuchung der Conſcribirten.

Art. 17.

Gleich nach der Looſung wird die Unterſuchung der Conſcribirten in Beiſeyn der Art. 12. bemerkten Perſonen vorgenommen. Die Delegirten müſſen ſich davon gehörig verſichern, daß diejenigen Conſcribirten, welche ſich vorſtellen, um unterſucht zu werden, die nämlichen ſeyen, welche in den Liſten der Districtsmaire eingetragen ſind.

Möchte über die Identität der geringſte Zweifel entſtehen; ſo darf der Delegirte ſolche nur dann als ausgemittelt betrachten, wenn der Maire und wenigſtens zwei Conſcribirte ſelbige öffentlich bezeugen.

Wenn eine Reclamation gemacht wird; ſo iſt dieſe ſchriftlich aufzunehmen, und der Maire muß die in Zweifel gezogene Identität ebenfalls ſchriftlich beglaubigen.

Dieſe beiden Stücke werden demnächſt dem Recrutirungsrath vorgelegt, damit dieſer entſcheiden, und die als ſtrafbar erkannten Individuen zur Verantwortung ziehen könne.

Art. 18.

Ein jeder Conſcribirter wird, wie bei der Looſung, ſo auch bei dieſer Verhandlung, nach der berichtigten alphabetiſchen Generalliſte vorgefordert.

Wenn derſelbe anweſend iſt; ſo wird derſelbe mit bloßen Füßen unter ein Maas geſtellt, deſſen Balken vier Fuß neun Zoll über dem Fußſchemel befeſtigt iſt.

Erreicht der Conſcribirte dieſen Balken nicht; ſo wird in der alphabetiſchen Generalliſte, ſeinem Namen gegenüber, in der Colonne der Bemerkungen bemerkt: Untauglich wegen mangelnder Größe.

Die Größe eines jeden Conſcribirten muß genau bemerkt werden. Die delegirten Präfecturräthe oder Generalſecretaire können wegen mangelnder Größe nur diejenigen Conſcribirten definitiv ausmuſtern, welche keine vier Fuß ſieben und einen halben Zoll meſſen. Diejenigen, welche größer ſind, können nur von dem Recrutirungsrathe wegen mangelnder Größe ausgemuſtert werden.

Art. 19.

Hat der Conſcribirte die vorſchriftmäßige Größe; ſo muß ihn der Delegirte fragen, ob er Gebrechen habe, welche ihn unfähig machen, die Kriegsſtrapatzen zu ertragen. Wenn er keine Gebrechen anführt, ſo wird dieſes in der Liſte bemerkt.

Erklärt der Conſcribirte, und überzeugt man ſich, daß er irgend eine Verunſtaltung habe, welche ihn augenſcheinlich, ohne daß es der Beſichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Dienſt untauglich macht; ſo wird der Delegirte unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit dieſes Individuum zurückſtellen.

Dieſe Zurückſtellung wird nebſt dem Grunde, welcher ſolche veranlaßt, in der Generalliſte bemerkt. Solche zurückgeſtellte Conſcribirte, wenn ſie ausgemuſtert bleiben, haben die nämliche Indemnität zu zahlen, welche für andere Conſcribirte in dem Art. 48 beſtimmt iſt.

Wenn der Conſcribirte einen körperlichen Fehler hat, welcher ihn nicht augenſcheinlich zum Dienſte unbrauchbar macht; ſo wird ſolches in der Generalliſte bemerkt, damit der Recrutirungsrath ſeine Freilaſſung, in ſo fern dieſe zuläſſig iſt, verfügen könne.

Wenn der Delegirte auf eine zuverläſſige Art entdeckt, daß ein Conſcribirter ſich ſelbſt vorſetzlich durch Verſtümmelung, oder irgend eine andere Handlung zum Dienſte un-

Digitized by Google

tauglich gemacht hat; ſo wird ſolches niedergeſchrieben, um ihn beim Recrutirungsrathe denunciiren zu können. Der Conſcribirte wird ſofort zur Haft gebracht, und ſein Name in der Liſte gelöſcht.

Der Delegirte muß ſo viel als möglich für die Herbeiſchaffung der dem Recrutirungsrathe zu übergebenden Beweisſtücke ſorgen.

Art. 20.

Der delegirte Präfecturrath oder Generalſecretair muß einen jeden Conſcribirten, derſelbe mag einen Fehler anführen oder nicht, befragen:

a) ob er einen Bruder habe, welcher ſchon als Conſcribirter in dem Corps diene?

b) ob er der einzige unentbehrliche Sohn einer Wittwe ſey?

c) ob er der älteſte Sohn von drei Waiſen, einſchließlich ſeiner, ſey?

d) ob er der einzige Sohn eines ſechszigjährigen Vaters, und zu deſſen Erhaltung nothwendig ſey?

e) ob er der allein übrigbleibende Sohn einer Familie ſey, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verlohren hat? und endlich

f) ob er ein Sohn einer Familie ſey, welche bereits drei Söhne unter den Fahnen verlohren hat?

Diejenigen Conſcribirten, welche ſich in dem ad a) bemerkten Falle befinden, müſſen, wenn ſie es verlangen, ans Ende der Reſerve, und zwar unter ſich nach den Nummern ihrer Looſe geſetzt werden; jedoch fällt dieſe Begünſtigung hinweg, wenn ſchon ein anderer Bruder des Conſcribirten aus dem nämlichen Grunde ans Ende der Reſerve geſetzt worden iſt.

Dieſe Beſtimmung findet ferner keine Anwendung auf den Bruder eines Remplacirten, oder eines Remplaçants, oder eines Volontairs.

Der Bruder eines Subſtituirten, das heißt eines ſolchen Conſcribirten, welcher ſeine Nummer mit einem an-

dern Conſcribirten vertauſcht hat, und ſich im activen Dienſte befindet, kann den letzten Platz in der Reſerve verlangen; nicht, weil ſein Bruder Subſtituirter iſt, ſondern weil er als Conſcribirter dient.

Der Bruder eines als Refractair verurtheilten Conſcribirten hat ſich der in Rede ſtehenden Begünſtigung nicht zu erfreuen, es ſey denn, daß Letzterer ſich vor ſeiner Verurtheilung zum Militairdienſte geſtellt hätte, oder während der Zeit, daß er ſich auf dem Marſche und im Lazareth aufgehalten, verurtheilt, und ſeitdem beim Corps angekommen wäre.

Art. 21.

Die in dem Falle a) des Art. 20. ſich befindenden Conſcribirten können nicht anders ans Ende der Reſerve geſetzt werden, als wenn ſie ein Certificat des Regimentscommandos beibringen, daß der Bruder ſich noch wirklich bei den Fahnen befinde, oder im Dienſte geſtorben ſey; und ein von dem Diſtrictsmaire viſirtes Certificat des Maire, welches nachweiſt,

1) daß der Bruder einberufen ſey, um einen Theil des Contingents auszumachen;
2) daß derſelbe wirklich ein Bruder des Conſcribirten ſey, welcher ans Ende der Reſerve placirt zu werden verlangt, und
3) daß Letzterer keinen andern ſchon ans Ende der Reſerve placirten Bruder habe.

Für den Fall b) ein Certificat des Maire, von drei Familienvätern als Zeugen unterzeichnet, und von dem Diſtrictsmaire viſirt, daß er der einzige, und zu ihrer und ihrer Familie Unterſtützung unentbehrliche Sohn ſey. Das Zeugniß von Familienvätern, welche nicht ſchreiben können, darf überall nicht angenommen werden.

Für den Fall c) ein ähnliches Certificat, daß er der älteſte Sohn einer aus drei Waiſen beſtehenden Familie, und für deren Erhaltung unentbehrlich ſey, nebſt Angabe der Zahl dieſer Waiſen und ihres Alters.

Digitized by Google

Für den Fall d) ein ähnliches Certificat, daß er der einzige Sohn eines ſechszigjährigen Vaters, und zu deſſen Erhaltung unentbehrlich ſey, wobei der Geburtsſchein des Vaters vorzulegen iſt.

Für die Fälle e) und f) erſtlich ein Certificat von dem Regimentscommandanten, daß bereits zwei oder drei ſeiner Brüder unter den Fahnen geſtorben ſeyen; und zweitens ein von dem Maire und drei Familienvätern als Zeugen unterzeichnetes, und von dem Diſtrictsmaire viſirtes Certificat, daß die unter den Fahnen Verſtorbenen wirklich ſeine Brüder geweſen ſeyen.

Die in den Fällen b. c. d. e. und f. ſich befindenden Conſcribirten werden zurückgeſtellt, und werden auf eingekommenen Bericht an den unterzeichneten Miniſter und auf deſſen Vorlage ad Serenissimum, Losſcheine von Höchſtdenſelben erhalten; wobei noch bemerkt wird, daß die einzigen Wittwenſöhne nur ſo lange frei bleiben, als ihre Mutter vor dem abgelaufenen Conſcriptionsalter nicht zu einer weiteren Ehe ſchreitet.

Wenn über die angeführten Thatſachen Reclamationen einkommen; ſo muß der Delegirte diejenigen Maasregeln ergreifen, welche er für angemeſſen hält, um ſich von der Richtigkeit vollſtändig zu überzeugen.

Art. 22.

Wenn von zwei Conſcribirten, welche Zwillinge ſind, einer in die Active kommt; ſo kann der andere, nach der Art. 20. beſtimmten Ordnung, den Platz am Ende der Reſerve verlangen.

Art. 23.

Adoptivkinder haben ſich in Beziehung auf die Conſcription keiner Begünſtigung zu erfreuen. Natürliche (unebeliche) Kinder haben auf den letzten Platz in der Reſerve keinen Anſpruch, und können dieſe Begünſtigung den geſetzmäßigen Kindern weder verſchaffen, noch entziehen.

Art. 24.

Diejenigen, welche ſich in dem Art. 20. ad a) bemerkten Falle befinden, und deshalb den letzten Platz in der

Reſerve verlangen, können ſolches gleich bei Fertigung der Liſten den Mairen anzeigen; dieſe müſſen den Delegirten einen namentlichen Etat einreichen, welcher

1) den Namen und Vornamen der reclamirenden Conſcribirten,
2) den Namen und Vornamen der ſich in Dienſten befindenden Brüder, und
3) das Corps, in welchem Letztere dienen, genau nachweiſet.

Die delegirten Präfecturräthe formiren von dieſen einzelnen Liſten ein Hauptverzeichniß, und adreſſiren ſolches an den Präfecten.

Dieſer fertiget ebenfalls, nach Anleitung der ihm von den Delegirten überſandten Liſten, einen Hauptetat, und ſchickt ſelbigen an das Regimentscommando.

Das Regimentscommando muß dieſe Etats ſo ſchleunig als möglich berichtigen, und den Präfecten zurückſchicken, damit ſolche den Schlußprotocollen der gewöhnlichen Sitzungen des Recrutirungsraths beigefügt werden können.

Wenn die Brüder ſich bei den Contingentsbataillonen im Felde befinden; ſo muß das Regimentscommando ein Certificat ausſtellen, in welchem beſcheinigt wird, daß erſtere auf den letzten Etats de mutations als anweſend angeführt ſeyen, und daß man keine mittelbare oder unmittelbare Nachricht von deren wirklicher oder vermuthlicher Deſertion habe.

Ein ſolches Certificat iſt dem Exiſtenzſchein gleich.

Wenn ſich der Fall ereignen ſollte, daß ein Conſcribirter erſt nach der Muſterung zum Abmarſche, oder nachdem er ſchon dem Corps einverleibt, oder gar als Refractair verurtheilt worden, auf den letzten Platz in der Reſerve Anſpruch machte, welcher ihm nach den Geſetzen hätte ertheilt werden müſſen, wenn er die Belege zur rechten Zeit beigebracht hätte; ſo darf auf eine ſolche Reclamation keine Rückſicht genommen werden.

Art. 25.

Ein jeder in der Generalliſte als anweſend aufgeführter Conſcribirter, welcher der Aufforderung, ohne einen von dem

Digitized by Google

Delegirten für rechtmäßig anerkannten Grund anzuführen, keine Folge leiſtet, muß als Strafdiener zuerſt marſchieren.

Art. 26.

Wenn der Conſcribirte als abweſend notirt iſt; ſo muß der Delegirte entweder bei dem Maire oder bei andern Eingeſeſſenen die nöthige Erkundigung über die Exiſtenz und den wirklichen Aufenthaltsort des Conſcribirten einziehen.

Ein jeder Conſcribirter, welcher ſchon vor Einführung des Conſcriptionsgeſetzes abweſend geweſen iſt, und bei der Looſung nicht erſcheint, wird für dienſttauglich geachtet und als ſolcher in der Liſte notirt.

In der nämlichen Art wird auch rückſichtlich der im Gefängniß ſitzenden, noch nicht verurtheilten Conſcribirten verfahren.

Art. 27.

Wenn der Conſcribirte in der Liſte als ein ſolcher bemerkt iſt, welcher ſich geweigert hat, zu erſcheinen, um ſich einſchreiben zu laſſen, oder falſche Belege beigebracht hat; ſo wird ihm nach der Verification, als Strafdiener der erſte Platz in der Active angewieſen, jedoch mit Vorbehalt der ſchwereren Strafen, welche ihn wegen des begangenen Falſi treffen können.

Art. 28.

So bald alle in der Generalliſte befindliche Conſcribirte abgerufen ſind, wird der Delegirte die Liſte in Beiſeyn des Recrutirungsofficiers und jenes des Landesſicherheitscorps verleſen, unterzeichnen und durch einen Maire oder Adjunct für jede Gemeinde mit unterſchreiben laſſen.

Alles dasjenige, was der Delegirte in der letzten Colonne der alphabetiſchen Generalliſte bemerkt, muß der Actuar auch wörtlich in der letzten Colonne der Looſungsliſte notiren.

Der Delegirte macht demnächſt ſo viele beſondere Liſten, als die Umſtände es erfordern, nämlich:

a) Derjenigen Individuen, welche in Activität geſetzt werden können. Hierin gehören auch die Con-

ſcribirten, welche Fehler angeführt haben, oder vor Einführung des Conſcriptionsgeſetzes abweſend geweſen, mithin nach dem Art. 26. als dienſttauglich angenommen ſind.

b) Derjenigen, welche wegen mangelnder Größe oder augenſcheinlicher Verunſtaltungen von dem Delegirten dienſtuntauglich erklärt ſind.

c) Derjenigen, welche ſich vorſetzlich zum Dienſte unbrauchbar gemacht haben, und dem Recrutirungsrathe denunciirt werden müſſen.

d) Derjenigen, welche nach Maasgabe des Art. 20. ans Ende der Reſerve placirt ſind.

e) Derjenigen, welche, nach Anleitung der Art. 25. und 27., als Strafdiener zuerſt marſchiren müſſen.

f) Eine beſondere Liſte der abweſenden und im Gefängniß ſitzenden Conſcribirten, wobei der Grund der Abweſenheit und der Aufenthaltsort zu bemerken iſt.

g) Eine Liſte der nach dem Art. 1. Tit. I. völlig eximirten, und dem zufolge in der Conſcriptionsliſte gelöſchten Geiſtlichen; und endlich

h) eine Liſte jener, welche nach Art. 21., als in den dort bemerkten Fällen b. c. d. e und f. ſich befindende Conſcribirte zurückgeſtellt worden ſind.

Dieſe verſchiedenen Liſten, welche nothwendig alle in der Generalliſte bemerkte Individuen enthalten müſſen, und in welchen bei einem jeden Conſcribirten die Nummer der alphabetiſchen Generalliſte ſo wohl, als die Looſungsnummer zu bemerken iſt, werden von den nämlichen Perſonen unterzeichnet, welche die Hauptliſte unterſchrieben haben.

Art. 29.

Der Delegirte wird, nach geendigter ſeiner Operation, dem Präfecten die berichtigte Generalliſte nebſt der Looſungstabelle, dem abgehaltenen Protocolle und allen Liſten, welche er den Umſtänden gemäß nach dem Art. 28. Lit. a. bis h. hat fertigen laſſen, einſchicken, damit der Präfect, nach

Anleitung der Generalliſte, die dem unterzeichneten Miniſter einzureichende Generaltabelle der Conſcribirten des Departements verfertigen laſſen könne. Dem Berichte an den Miniſter iſt eine beglaubigte Abſchrift der Looſungstabelle und aller oben bemerkten Liſten beizufügen.

Die Originalien bleiben zum nöthigen Gebrauche in den Händen des Präfecten.

Art. 30.

Der Delegirte wird dafür insbeſondere ſorgen, daß das Signalement derjenigen Conſcribirten, welche körperliche Fehler angeführt haben, oder über welche der Recrutirungsrath künftig entſcheiden muß, mit einer vorzüglichen Genauigkeit niedergeſchrieben werde, um allen Verwechſelungen und Umtauſchungen vorzubeugen.

Tit. VII.

Der Recrutirungsrath.

Art. 31.

Der Recrutirungsrath beſteht aus dem Präfecten, als Präſidenten, einem General oder Stabsofficier des Departements, und einem andern Officier, welcher von dem General en Chef dazu ernannt wird.

Wenn der Präfect krank, oder mit Erlaubniß des Miniſters abweſend iſt; ſo kann ſeine Stelle durch einen Präfecturrath oder durch den Generalſecretair erſetzt werden; jedoch kann der Erſetzende nicht der nämliche ſeyn, welcher die Unterſuchung der Conſcribirten geleitet hat. In ſolchem Falle, wo der Präfect ſich durch einen Andern vertreten läßt, hat der anweſende General- oder Stabsofficier zwar den Rang und Vorſitz bei dem Recrutirungsrath, jedoch bleibt die obere Leitung ſeines Geſchäfts dem Repräſentanten des Präfects.

Der mit dem Recrutirungsgeſchäfte beauftragte Officier (ſiehe Tit. V. Art. 12.) wird den Sitzungen beiwohnen,

Digitized by Google

um ſein Gutachten abzugeben; er kann Bemerkungen machen, hat aber keine berathſchlagende Stimme.

Der mit der Unterſuchung der Conſcribirten beauftragt geweſene Präfecturrath oder Generalſecretair muß bei den Sitzungen ebenfalls gegenwärtig ſeyn, um über alle ihre Operationen Rechenſchaft abzulegen, und dem Recrutirungsrathe die nöthigen Aufklärungen auf Befragen zu geben. Auch der Officier des Landesſicherheitscorps, welcher bei der Looſung geweſen iſt, wird zugezogen.

Art. 32.

So bald der Präfect die Liſten und Protocolle von dem zur Unterſuchung der Recruten Delegirten erhalten hat, verſammelt er den Recrutirungsrath, welcher ſich, nachdem er die gedachten Protocolle durchgeſehen hat, das auf der Präfectur zur Einſchreibung der Beſchwerden des Publicums gegen die Operationen der Diſtrictsmaire und des zur Unterſuchung delegirt Geweſenen offen zu haltende Regiſter vorlegen läßt. Bei der Beſtimmung der Verſammlungstage wird der Recrutirungsrath ſich darnach richten, wie viel Conſcribirte in einem jeden Diſtrict wegen Untauglichkeit zum Dienſte auf ihre Ausmuſterung (Reform) angetragen haben, mithin vor dem Recrutirungsrath erſcheinen müſſen.

Art. 33.

Der Präfect wird einen jeden Diſtrictsmaire beauftragen, wenigſtens drei Tage vorher den Tag und die Stunde, wo ſich die Conſcribirten, welche körperliche Fehler vorgeſchützt haben, und von dem zur Unterſuchung Delegirten nicht definitive ausgemuſtert worden ſind, in der Hauptſtadt des Departements einfinden müſſen, öffentlich bekannt machen zu laſſen. Dieſe Conſcribirten müſſen, wenn ſie die phyſiſche und abſolute Unmöglichkeit nicht gehörig nachweiſen, durchaus perſönlich erſcheinen.

Die Maire der Gemeinden, zu welchen die Conſcribirten gehören, welche viſitirt werden, ſind einzuladen, ſich einzufinden; die Recrutirungsofficiere müſſen gegenwärtig ſeyn.

Digitized by Google

Der Officier des Landesſicherheitscorps wird durch den Präfecten aufgefordert, ſich, nebſt einem zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Detaſchement, ebenfalls einzufinden.

Alle Perſonen, welche etwa über das Verfahren des Delegirten Beſchwerde zu führen haben könnten, müſſen von dem darüber entſcheidenden Recrutirungsrath angehört werden.

Art. 34.

Die Operationen des Recrutirungsraths werden in einer öffentlichen Sitzung vorgenommen. Derſelbe entſcheidet über die vorkommenden Fälle nach der Mehrheit der Stimmen, und führt über ſeine Sitzungen ein beſonderes Protocoll, von welchem dem unterzeichneten Miniſter ein Auszug überſandt werden muß.

Dieſes Protocoll, in welchem alle Deciſionen des Recrutirungsraths, ſo bald derſelbe über einen Conſcribirten entſchieden hat, niederzuſchreiben ſind, muß gehörig paginirt und paraphirt ſeyn. Einzelne Blätter dürfen durchaus nicht genommen werden. Es darf darin nichts radirt werden, alle Verbeſſerungen ſind durch Zuſätze zu machen, und bei Einſchreibung der Vornamen darf keine Abkürzung Statt finden.

Bei dem Anfange einer jeden Sitzung muß das Protocoll der vorherigen Seſſion wieder nachgeleſen werden. Daß dieſe Förmlichkeit berichtiget ſey, iſt in dem Protocolle zu bemerken.

Dieſes Protocoll muß am Ende einer jeden Sitzung von den drei Mitgliedern des Recrutirungsraths unterzeichnet, und am Tage der letzten Sitzung geſchloſſen werden.

Auſſer den Entſcheidungen des Recrutirungsraths iſt darin auch derjenigen Bemerkungen Erwähnung zu thun, welche ein Mitglied gemacht hat, ſo bald daſſelbe die Einſchreibung verlangt, um ſich auſſer Verantwortung zu ſetzen. Der unterzeichnete Miniſter iſt allein berechtigt, die Entſcheidungen abzuändern.

Digitized by Google

Art. 35.

Der Präfect zieht jedesmal, wenn die Conſcribirten viſitirt werden müſſen, die von Sr. königlichen Hoheit beſtimmten Aerzte und Wundärzte zu. Dieſe theilen dem Recrutirungsrathe ihr Gutachten über die phyſiſche Beſchaffenheit der zu viſitirenden Conſcribirten mündlich mit. Es wird dieſen Aerzten eine beſondere Inſtruction wegen Unterſuchung der Conſcribirten vorgeſchrieben werden.

Die Beſichtigung wird ſo viel möglich in dem Sitzungszimmer des Recrutirungsraths vorgenommen. Wenn der Wohlſtand es erfordert, daß die Viſitation bei verſchloſſenen Thüren vorgenommen werde; ſo müſſen wenigſtens die drei Mitglieder des Recrutirungsraths derſelben beiwohnen. In dieſem Falle wird das Gutachten der Aerzte ſchriftlich gegeben, und von ihnen öffentlich verleſen und unterzeichnet. Der Recrutirungsrath kann ſich auch auſſerdem noch von dem Delegirten, dem Maire, ſo wie dem Recrutirungs- und Landesſicherheitscorpsofficiere die nöthige Aufklärung geben laſſen.

Am Tage vor dem letzten Abmarſche der Conſcribirten wird der Recrutirungsrath noch eine beſondere Sitzung halten, und diejenigen deſignirten Conſcribirten erſcheinen laſſen, welche wegen temporeller Krankheit mit den ſchon in Marſch geſetzten Detaſchementen nicht haben abgehen können.

Der Recrutirungsrath muß genau unterſuchen, ob die Conſcribirten wirklich abgeſchickt werden können, oder nicht.

Im erſten Falle muß der Conſcribirte ſich mit den andern auf den Marſch begeben; im letzten Falle aber einſtweilen untauglich erklärt, und ſofort aus dem Diſtrict erſetzt werden.

Dergleichen einſtweilen untauglich erklärte Conſcribirte werden zur Conſcription des nächſten Jahrs gezogen.

Der Recrutirungsrath muß bei ſolchen Verfügungen mit der größten Vorſicht zu Werke gehen, weil man dadurch eines Theils den Conſcribirten ſelbſt ſchadet, indem

ihre Familien in Ungewißheit bleiben, und die jungen Leute an der Errichtung eines eigenen Etabliſſements verhindert werden; andern Theils aber auch andere Conſcribirte zum Dienſt eingefordert werden, obgleich ſie nach der Nummer ihres Looſes noch nicht marſchiren müſſen.

Dieſe Rückſichten dürfen jedoch den Recrutirungsrath nicht hindern, die Entſcheidung über diejenigen Conſcribirten, welche temporell untauglich ſind, auszuſetzen, und diejenigen Conſcribirten auszumuſtern, deren körperliche Conſtitution es zweifelhaft macht, ob ſie je die Kriegsſtrapatzen werden ertragen können.

Menſchen auszumuſtern, welche wohl noch zum Dienſte tauglich ſind, iſt ein großes Uebel, wenn irgend eine Begünſtigung die Entſcheidung leitet.

Es iſt aber ohne Zweifel noch ein größeres Uebel, Leute an das Militair abzugeben, welche keine gute Dienſte leiſten können.

Die Präfecten werden auf den unten vorkommenden Art. 75. Tit. XII. aufmerkſam gemacht, in welchem beſtimmt iſt, daß die Departemente diejenigen Conſcribirten, welche nach ihrer Ankunft bei dem Corps untauglich erkannt werden, erſetzen müſſen. Die bei der Aushebung der Conſcribirten angeſtellten Officiere müſſen vorzüglich darauf ſehen, daß keine zum Dienſt unbrauchbare Leute zu den Corps geſchickt werden.

Art. 36.

Ueberzeugt ſich der Recrutirungsrath, daß ein Conſcribirter bei ſeiner erſten Unterſuchung den Delegirten durch Vorſchützung und Erdichtung eines Gebrechens, welches er nicht gehabt, hat hintergehen wollen; ſo muß er denſelben als Strafdiener zuerſt marſchiren laſſen.

Art. 37.

Ein jeder Conſcribirter, welcher bei der Unterſuchung des Delegirten wiſſentlich einen Fehler verheimlicht hat, der ihn zum Dienſt untauglich macht, muß von dem Recrutirungsrath für ſchuldig erkannt werden, ſich auf ſeine Koſten

remplaciren zu laſſen, und auſſerdem noch eine Indemnität zu zahlen, als wenn er nicht remplacirt worden wäre.

Art. 38.

Wenn ein Conſcribirter ſeit der Looſung durch ein Unglück oder durch irgend einen andern Zufall ohne ſein vorſetzliches Verſchulden, dienſtuntauglich geworden iſt; ſo kann der Recrutirungsrath ſeine Ausmuſterung (Reform) erkennen.

Art. 39.

Der Recrutirungsrath kann diejenigen wieder in die Activliſte eintragen laſſen, welche der delegirt geweſene Präfecturrath oder Generalſecretair etwa mit Unrecht für dienſtuntauglich erklärt haben möchte.

Der Recrutirungsrath iſt befugt, ſowohl während der jährlichen Sitzungen als nach Beendigung derſelben, einen jeden Conſcribirten, welcher vom geweſenen delegirten Präfecturrath oder Generalſecretair ausgemuſtert iſt, und über deſſen Ausmuſterung Reclamationen einkommen, vorfordern zu laſſen.

Wenn in einem ſolchen Falle die Entſcheidung des Recrutirungsraths, nach einer vorhergegangenen ſtrengen Unterſuchung, der des delegirt geweſenen Präfecturraths oder Generalſecretairs zuwider iſt; ſo wird der Conſcribirte dienſttauglich erklärt.

Befindet ſich eine ſpätere Nummer, als die des Conſcribirten, ſchon im wirklichen Militairdienſt, ſo wird Letzterer ſofort zum Corps geſchickt; im entgegengeſetzten Falle marſchirt derſelbe nur nach der Nummer ſeines Looſes.

Wenn ein Conſcribirter an der Stelle desjenigen, welchen der Recrutirungsrath ſpäterhin für tauglich erkennt, bereits hat marſchiren müſſen; ſo wird derſelbe entlaſſen, ſo bald der tauglich Erkannte bei dem Regiment angekommen, und die Entlaſſung thunlich iſt.

Die Präfecten müſſen dergleichen Rectificationen des Recrutirungsraths dem unterzeichneten Miniſter beſonders anzeigen.

Digitized by Google

Art. 40.

Die Entſcheidung über das, was auf diejenigen Conſcribirten Bezug hat, welche, nach dem Art. 33. ihr Nichterſcheinen glaubhaft entſchuldigen, wird aufgeſchoben. Der Recrutirungsrath muß aber den Maire der Commune und das Landesſicherheitscorps beauftragen, dafür zu ſorgen, daß der Conſcribirte ſich, ſo bald er dazu im Stande iſt, vor dem Recrutirungsrathe in der Hauptſtadt des Departements ſtelle. Wird er alsdann nicht ausgemuſtert, ſo iſt gegen ihn nach den Beſtimmungen des Art. 39. zu verfahren.

Art. 41.

Wenn ausgemittelt wird, daß ein Conſcribirter ſich ſeit der Unterſuchung vorſetzlich, durch eine Verſtümmelung oder irgend eine andere Handlung, zum Dienſt untauglich gemacht; ſo wird derſelbe ſofort zur Haft gebracht, und der Dispoſition des Gouvernements übergeben.

In der nämlichen Art wird auch gegen diejenigen verfahren, welche ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht haben, bevor ſie bei dem Corps angekommen ſind.

Art. 42.

Ein jeder durch die Entſcheidung des Recrutirungsraths der Dispoſition des Gouvernements übergebener Conſcribirter wird durch das Landesſicherheitscorps nach Frankfurt gebracht.

Art. 43.

Wenn alle Unterſuchungen beendigt, und die Subſtitutionen, wovon Tit. X. geſprochen werden wird, gemacht ſind; ſo muß der Recrutirungsrath zwei definitive Liſten bilden. Die eine begreift diejenigen Conſcribirten, welche in Activität geſetzt werden können; die andere aber diejenigen, welche ausgemuſtert worden ſind. Dieſe Liſten werden verleſen, und von dem Recrutirungsrathe unterzeichnet.

Alle diejenigen, welche als Strafdiener zuerſt marſchiren müſſen, werden in der Activliſte obenan geſetzt.

Der Präfect wird demnächſt bekannt machen,

a) welche Conſcribirte gleich den wirklichen Militairdienſt antreten müſſen, und

b) welche die Reſerve bilden; zugleich aber auch ankündigen, daß diejenigen zur Active beſtimmten Conſcribirten, welche vor ihrer Dienſteinſtellung ſterben, und auf dem Marſche deſertiren möchten, ſofort aus der Reſerve erſetzt werden würden.

Art. 44.

Wenn ein Conſcribirter, welcher bei dem Delegirten auf ſeine Ausmuſterung angetragen hat, vor dem Recrutirungsrath nicht erſcheint, ſein Ausbleiben auch nicht glaubhaft entſchuldigt; ſo wird er für dienſttauglich erklärt, und angehalten, nach der Nummer ſeines Looſes zu marſchiren.

Sollte er nach dem Schluſſe der Operationen des Recrutirungsraths auf eine nähere Reclamation für untauglich erkannt werden; ſo muß er die Indemnität, welche er ſonſt zu zahlen verpflichtet geweſen ſeyn würde, doppelt entrichten.

Art. 45.

So bald die Diſtrictsmaire das definitive Reſultat über die Operationen des Recrutirungsraths in Hinſicht auf ihren Diſtrict erhalten haben, müſſen ſie ſofort eine genaue Liſte von allen zum Abmarſche beſtimmten Conſcribirten, welche die Größe, den Stand oder das Gewerbe, ſo wie das Signalement eines jeden genau anzeigen muß, ausfertigen, um ſie in Abſchrift, bei der Einſchickung der Conſcribirten in den Hauptort des Departements zum Abmarſche, mitgeben zu können.

Art. 46.

Den viſitirenden Aerzten und Wundärzten wird eine verhältnißmäßige Viſitationstaxe beſtimmt werden.

Den übrigen bei dem Conſcriptionsgeſchäft adhibirten Civilbeamten können vorſchriftmäßig keine Diäten oder ſonſtige Entſchädigungsgelder bewilligt werden.

Digitized by Google

Art. 47.

Der Recrutirungsrath kann ſich auch nach Beendigung ſeiner erſten Sitzungen noch zur Unterſuchung der abweſenden, und zum Erſatz der entwichenen Conſcribirten eingeforderten Nummern, welche entweder auf ihre Ausmuſterung antragen, oder die Authoriſation zur Geſtellung von Remplaçanten nachſuchen, verſammeln.

Dergleichen Sitzungen heiſſen **aufferordentliche**: über ſolche Entſcheidungen des Recrutirungsrathes muß eben ſo, wie bei den gewöhnlichen Sitzungen, ein Protocoll geführt werden, welches ebenfalls dem unterzeichneten Miniſter auszugsweiſe einzureichen iſt.

Tit. VIII.

Ueber die von den ausgemuſterten Conſcribirten zu zahlende Indemnität.

Art. 48.

Die Conſcribirten, welche aus einem der oben Tit. VI. Art. 20. enthaltenen Befreiungsgründe frei gegeben oder ausgemuſtert werden, müſſen als Indemnität

von einem Vermögen bis zu 7000 fl., von jedem Hundert . . .	5 fl. —
von jedem weitern 1000 fl. bis zu 17,000 fl. inclusive, von jedem Hundert .	— 30 kr.
von jedem weitern 1000 fl. bis zu 27,000 fl. inclusive, von jedem Hundert .	— 45 kr.
von jedem weitern 1000 fl. bis zu 50,000 fl inclusive, von jedem Hundert .	1 fl. —
von jedem weitern 1000 fl. bis zu 100,000 fl. inclusive, von jedem Hundert .	1 fl. 30 kr.
von jedem weitern 1000 fl. bis zu 200,000 fl. inclusive, von jedem Hundert .	1 fl. 45 kr.
und wenn das Vermögen über 200,000 fl. beträgt, für jedes weitere 1000 fl. vom Hundert .	2 fl. —

Digitized by Google

nebſt einer Kanzleitaxe von 30 kr. bei erhaltendem Losſchein bezahlen.

Das bei der Berechnung zum Grund zu legende Vermögen iſt theils das von dem ausgemuſtert oder diſpenſirt werdenden Conſcribirten beſitzende eigene, theils der Theil an dem beſitzenden Vermögen der Eltern, wie daſſelbe ſich herausſtellen würde, wenn die elterliche Verlaſſenſchaft zur Zeit der Ausmuſterung oder Diſpenſation offen werden würde.

Art. 49.

Die Präfecten entſcheiden über Alles, was ſich auf die von den Conſcribirten zu zahlenden Indemnitäten bezieht.

Diejenigen Individuen, welche nur 40 fl. oder weniger an Vermögen beſitzen, brauchen gar keine Indemnität zu zahlen.

Art. 50.

Glaubt der Präfect, daß ein Conſcribirter, welcher über 40 fl. Vermögen beſitzt, wegen Familienverhältniſſe auf eine Verminderung oder auf einen völligen Nachlaß Anſpruch machen könne; ſo muß er darüber an den unterzeichneten Miniſter zur weitern Verfügung Bericht erſtatten.

Dergleichen Reclamationen dürfen von den Präfecten nur binnen 4 Wochen nach der Beſtimmung der Indemnität angenommen werden.

Art. 51.

Die Losſcheine, welche den definitiv ausgemuſterten Conſcribirten zu ertheilen ſind, werden auf Bericht an den Miniſter ausgefertigt, und von Sr. königlichen Hoheit ſelbſt eigenhändig unterſchrieben werden; ſie werden jedoch von dem damit beauftragten Caſſirer nicht eher ausgeliefert, als bis die Zahlung der Vermögenspercente erfolgt iſt.

Auſſer der ſchon bemerkten Kanzleitaxe von 30 kr. für jeden Losſchein, dürfen unter keinem Vorwande weitere Gebühren genommen werden.

Digitized by Google

Tit. IX.

Von den abweſenden Conſcribirten.

Art. 52.

Wenn ein Conſcribirter, welcher durch die Nummer ſeines Looſes in die Active oder Reſerve gefallen iſt, ſich in einem fremden Departement des Großherzogthums aufhält; ſo iſt der Präfect des Letztern von der Beſtimmung des Conſcribirten zu benachrichtigen, mit dem Erſuchen, denſelben davon in Kenntniß zu ſetzen, und ihn ſofort zu ſeinem Corps abgehen zu laſſen, wenn dieſes erforderlich iſt.

Art. 53.

Der Maire der Commune muß in dem Art. 52. bemerkten Falle dem abweſenden Conſcribirten von ſeiner Beſtimmung ſchriftlich Nachricht geben, und ihm die desfallſige Ordre binnen vier und zwanzig Stunden an der Behauſung ſeines geſetzlichen Wohnortes inſinuiren laſſen.

Derjenige Präfect, welcher nach dem vorhergehenden Artikel von einem andern Präfecten benachrichtiget worden iſt, daß ſich ein deſignirter Conſcribirter in ſeinem Departement aufhalte, muß dieſen durch den betreffenden Diſtrictsmaire von ſeiner Beſtimmung ſchriftlich in Kenntniß ſetzen laſſen, und ihm die Ordre ertheilen, ſich binnen fünf Tagen vor dem Recrutirungsrathe des Departements, in welchem er ſich aufhält, zu ſtellen, damit er, in ſo fern ſolches Statt hat, examinirt und viſitirt werden könne.

Der Conſcribirte muß dieſer Anweiſung durchaus Folge leiſten.

Wird derſelbe von dem Recrutirungsrathe dienſttauglich erklärt; ſo iſt er auf die Requiſition des Präfecten ſeines Wohnortes an das Militair abzuſchicken.

Wird der Conſcribirte dienſtuntauglich befunden; ſo iſt die motivirte Entſcheidung des Recrutirungsrathes ſofort dem Präfecten ſeines Wohnortes abſchriftlich zu überſenden, eine andere Abſchrift aber dem Conſcribirten einzuhändigen.

Digitized by Google

Der Präfect ſeines Departements, welcher ihn zur Completirung des Contingents erſetzen läßt, hat dafür zu ſorgen, daß er die geſetzliche Indemnität bezahle.

Wenn der Conſcribirte ſich nicht binnen vier Wochen geſtellt, oder entdeckt, und durch das Landesſicherheitscorps vor den Recrutirungsrath geführt wird; ſo muß der Präfect, welcher die Art. 52. bemerkte Benachrichtigung erhalten hat, den Präfecten des Wohnortes davon in Kenntniß ſetzen. Er muß den Conſcribirten nach Art. 80. als Refractair erklären, und ſofort die Erſetzung deſſelben verfügen.

Ein jeder in ſeiner Abweſenheit deſignirter Conſcribirter, welcher ſich, ohne ſich bei dem Recrutirungsrathe ſeines Departements geſtellt, oder von dem Recrutirungsrathe eines andern Departements ein Atteſt der Dienſttauglichkeit erhalten zu haben, directe zu ſeinem Corps begiebt, und daſelbſt ausgemuſtert wird, muß, auſſer der Indemnität, welche er ſonſt gezahlt haben würde, noch die Hälfte derſelben zur Strafe entrichten.

Art. 54.

Die Entſcheidung über diejenigen Conſcribirten, welche ſchon vor der Aushebung im Gefängniſſe ſaßen, wird ſo lange aufgeſchoben, bis dieſelben wieder in Freiheit geſetzt ſind.

Alsdann verfährt man rückſichtlich dieſer Individuen in der nämlichen Art, wie man es gethan haben würde, wenn ſelbige nicht in Arreſt geweſen wären.

Wenn ein ſolcher Conſcribirter zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ſeyn möchte; ſo wird derſelbe auf der Liſte ausgelöſcht, und in ſo fern er zu der Active gehört, durch einen andern Conſcribirten der Reſerve erſetzt.

Iſt der Conſcribirte zu einer Gefängnißſtrafe über ſechs Monate verurtheilt; ſo wird er zwar ebenfalls aus der Reſerve erſetzt, in ſo fern er nicht ſelbſt zur Reſerve gehört; jedoch nach ausgeſtandener Strafe, wenn ihn die Nummer ſeines Looſes in die Active placirt hat, zum Abmarſche beordert.

Digitized by Google

Derjenige, welcher an ſeiner Stelle hat marſchiren müſſen, ſoll dagegen wieder entlaſſen werden, wenn es anders die Umſtände geſtatten.

Art. 55.

Wenn ein Conſcribirter auf der nach Anleitung der Diſtrictsliſte gefertigten Generalliſte ausgelaſſen iſt, und ſich nicht ſelbſt meldet, um dieſen Irrthum zu berichtigen; ſo wird er als ein ſolcher, welcher verſäumt hat, ſich einſchreiben zu laſſen, von dem Recrutirungsrathe für ſchuldig erkannt, zuerſt zu marſchiren. Derſelbe wird unverzüglich zu ſeinem Corps geſchickt, wogegen dann aber auch nach der Ankunft deſſelben bei den Fahnen die letzte Nummer des Contingents beabſchiedet wird, wenn es anders die Umſtände geſtatten.

Tit. X.

Von der Subſtitution und dem Remplacement.

Art. 56.

Wenn die Conſcribirten eines Diſtricts unter ſich die Uebereinkunft treffen, das ganze oder einen Theil des von dem Diſtrict zu liefernden Contingents zu ſtellen; ſo ſind ſie berechtiget, binnen fünf Tagen nach dem Schluſſe der Verhandlungen des Recrutirungsrathes, bei ihrem Diſtrictsmaire darauf anzutragen, daß die Nummern, welche beſtimmt ſind, die Reſerve zu bilden, denjenigen ſubſtituirt werden, welche zur Active gehören.

Muß jedoch das Contingent des Diſtricts eilends abmarſchiren; ſo wird zur Berichtigung einer ſolchen Subſtitution nur der Zeitraum von vier und zwanzig Stunden gegeben.

Dieſe Subſtitution hat aber auf diejenigen Nummern, welche an dem gedachten Arrangement keinen Theil nehmen, nicht den mindeſten Einfluß. Wenn alſo z. B. ein Conſcribirter, welcher No. 10. gezogen hat, mit No. 30. tauſcht; ſo nimmt Einer den Platz des Andern ein. Beide ſind den nämlichen Verbindlichkeiten unterworfen, welche ſie zu erfüllen

gehabt haben würden, wenn ſie die Nummer erhalten hätten, welche ihnen durch die Subſtitution zu Theil wird.

Dergleichen Subſtitutionen können nur unter den Conſcribirten des nämlichen Diſtricts, und zwar in ſo fern Statt haben, als ſelbige von dem Recrutirungsrathe dienſttauglich befunden ſind.

Ueber jede Subſtitution wird der Recrutirungsrath eine ordentliche Entſcheidung faſſen, und dieſe in das §. 35. bemerkte Protocoll aufnehmen.

Nach Ablauf der Eingangs dieſes §. erwähnten fünftägigen Friſt, findet keine Subſtitution mehr Statt. Dieſe wird für nichtig erklärt, wenn der Subſtitut nach ſeiner Ankunft bei dem Corps, dem Art. 75. gemäß, wegen Untauglichkeit ausgemuſtert wird. Der Subſtituent ſowohl, als der Subſtitut nehmen den Platz wieder ein, der ihnen nach den Nummern ihrer Looſe zukommt.

Der ausgemuſterte Conſcribirte muß die geſetzliche Indemnität zahlen, und der andere Conſcribirte wird ſofort zu dem Corps geſchickt.

Die folgenden für das Remplacement vorgeſchriebenen Bedingungen finden auf die Subſtitution keine Anwendung.

Art. 57.

Die zu dem activen Dienſte beſtimmten Conſcribirten, welche von dem Rechte der Subſtitution keinen Gebrauch gemacht, haben, bis zur Muſterung beim Abmarſche, die Befugniß, unter denen Art. 58. beſtimmten Bedingungen einen Remplaçant zu ſtellen.

Nach der Muſterung beim Abmarſche können die Remplacements nur auf den Antrag des Regimentscommandanten, und zwar mit Genehmigung des Generals en Chef, Statt finden.

Wenn ein Conſcribirter, welcher noch nicht 32 Jahre alt iſt, dem Conſcriptionsgeſetze aber bereits ein Genüge geleiſtet hat, für ſeinen Bruder eintreten will; ſo ſoll dieſer Act nicht als Remplacement, ſondern als eine Subſtitution betrachtet werden.

Die Conſcribirten, welche von dem Recrutirungsrathe verurtheilt ſind, als Strafdiener zuerſt zu marſchiren, können ſich weder ſubſtituiren noch remplaciren laſſen.

Art. 58.

Die Remplaçanten können aus welch einem der vier Departemente des Großherzogthums genommen werden, müſſen dem Conſcriptionsgeſetze Genüge geleiſtet haben, und dürfen, wenn ſie noch nicht gedient haben, nicht über 32, ſind ſie aber ausgediente Soldaten, nicht über 40 Jahre alt ſeyn.

Die Conſcribirten, welche ſich remplaciren laſſen, müſſen einen Mann ſtellen, welcher wenigſtens fünf Fuß einen Zoll groß iſt.

Alle Remplaçanten müſſen eine gute Geſundheit, eine ſtarke Conſtitution haben, und dürfen durchaus mit keinem körperlichen Fehler oder irgend einer Verunſtaltung behaftet ſeyn.

Diejenigen werden nicht als Remplaçanten zugelaſſen, welche von einem Criminaltribunal zu irgend einer Strafe verurtheilt, oder von dem Polizeitribunal eines Diebſtahls ſchuldig erkannt ſind.

Es darf kein Remplaçant angenommen werden, welcher nicht ein von der Municipalität ſeines Wohnorts auszufertigendes Certificat ſeines guten Lebenswandels und ſeiner guten Aufführung beibringt.

Wenn die an das Ende der Reſerve placirten Conſcribirten ſich als Remplaçanten präſentiren, ſo kann der Recrutirungsrath deren Aufnahme unter folgenden Bedingungen geſtatten.

a) Der einzige Sohn einer Wittwe oder eines ſechszigjährigen Vaters muß die Einwilligung der Wittwe oder des Vaters ſchriftlich bringen.

b) Der älteſte Sohn von Waiſen muß die ſchriftliche Einwilligung des Vormundes, oder in Ermangelung deſſelben, des Maire ſeiner Commune beibringen.

Digitized by Google

c) Die aus einem andern Grunde freigegebenen oder an das Ende der Reſerve geſetzten Conſcribirten können unbedingt als Remplaçanten zugelaſſen werden.

Wenn ein in der Reſerve ſtehender oder durch das Loos noch nicht getroffener Conſcribirter wegen ſeiner häuslichen Verhältniſſe oder Niederlaſſung darum anſucht, ſich ſogleich remplaciren laſſen zu dürfen; ſo ſoll dieſes als ein freiwilliges Engagement angeſehen werden, wo demnach der von ihm geſtellte Remplaçant ſogleich in die Active eintreten muß.

Ein ſubſtituirter Conſcribirter hat die Befugniß, einen Remplaçant zu ſtellen, wenn die ihm cedirte Nummer zum Abmarſche beordert wird.

Den Bewohnern der Hauptſtadt Frankfurt iſt es allein erlaubt, auch Fremde als Remplaçanten einzuſtellen, wenn ſie übrigens die geſetzlichen Eigenſchaften haben, von ihrer Landesherrſchaft nicht mehr in Anſpruch genommen, und dort dem Conſcriptionsgeſetze Genüge geleiſtet zu haben, ſich ausweiſen können, und unter den weitern, unten in dem Art. 62. enthaltenen Bedingniſſen.

Art. 59.

Nur allein der Recrutirungsrath kann über die Annahme oder Verwerfung der Remplaçanten entſcheiden, iſt dagegen aber auch dem Gouvernement verantwortlich.

Ein jedes Individuum, welches ſich remplaciren laſſen will, muß ſich daher mit ſeinem Remplaçanten bei dem Recrutirungsrathe melden.

Iſt der Conſcribirte abweſend, ſo kann er den Remplaçanten durch einen Verwandten oder Bekannten vorſtellen laſſen.

Die Conſcribirten oder die Remplaçanten müſſen jedoch nothwendig mit der übrigen Mannſchaft zum Corps abmarſchiren, weil ſie von der Looſung bis zum Abmarſche hinreichende Zeit haben, ſich einen Remplaçanten zu verſchaffen.

Digitized by Google

Den Recrutirungsofficieren iſt bei Caſſationsſtrafe, oder bei einer den Umſtänden nach noch härtern Strafe verboten, einem Conſcribirten weder mittelbar, noch unmittelbar zur Anſchaffung eines Remplaçanten behülflich zu ſeyn, oder irgend ein Certificat zu ertheilen, welches zur Beförderung der Annahme dienen ſoll.

Der Recrutirungsofficier ſoll jedesmal in der Verſammlung des Recrutirungsraths ſein Gutachten über ein ſolches Remplacement abgeben, und kann ſolches, wenn er es für zweckmäßig hält, in das Protocoll aufnehmen laſſen.

Art. 60.

Wenn der Remplaçant angenommen iſt; ſo wird ihm darüber von dem Recrutirungsrath eine Beſcheinigung ertheilt, in welcher ſein Signalement genau zu bemerken iſt. Gegen Vorzeigung dieſer Beſcheinigung wird der Präfect den Contract zwiſchen dem Conſcribirten und dem Remplaçanten abſchlieſſen.

In dieſem Contract wird der gedachten beiden Piecen erwähnt; das Signalement und das Alter des Remplaçanten ſind darin ſorgfältig zu bemerken. Eine Abſchrift des Contracts wird dem Remplaçant eingehändigt, damit er auf den Grund derſelben ſtatt des Remplacirten in die Liſte der Marſchirenden eingetragen werden könne.

Das erhaltende Einſtandsgeld darf dem Remplaçant nicht baar ausgehändigt, ſondern es kann ihm höchſtens ein Betrag von 15 Gulden auf die Hand gegeben werden. Das übrige und eigentliche Einſtandsgeld muß durch Verwendung des Präfecten ſicher angelegt, und ſoll dem Remplaçant nur nach vollendeter ſeiner Dienſtzeit ausgehändigt werden; in der Zwiſchenzeit hat derſelbe die jährlichen Zinſen des Capitals mit fünf Gulden vom Hundert zu beziehen.

Statt baaren Geldes, können auch die ſich remplaciren Laſſenden, oder deren Eltern, eine erſte gerichtliche

Digitized by Google

Hypothek auf ihre beſitzenden Grundſtücke und Vermögen ausfertigen laſſen, wo ſie ſodann die jährlichen Zinſen zu fünf Procent davon zu entrichten haben.

Die ausgefertigt werdenden Hypotheken oder ſonſtigen Verpfändungen werden bis zu erfüllter Dienſtzeit des Remplaçanten in der Kriegscaſſe aufbewahrt, und daſelbſt ein ordentliches Regiſter darüber geführt.

Art. 61.

Die Remplacirten, welche gleich anfangs die nöthigen Vorſichtsmaasregeln ergreifen müſſen, um ſich zu verſichern, daß ihre Remplaçanten alle erforderliche Bedingungen erfüllen, ſind dafür beſonders verantwortlich.

Art. 62.

Wenn der Remplaçant deſertirt, und noch keine volle zwei Jahre bei dem Corps geſtanden hat; ſo muß der Remplacirte binnen vierzehn Tagen, von dem Empfange der desfallſigen Ordre, einen andern Remplaçant auf ſeine Koſten zum Corps abſchicken, oder ſelbſt marſchiren, vorbehaltlich jedoch des Art. 64. bemerkten Falles.

Im Falle der Deſertion muß der Remplacirte das Aerar für die von ſeinem deſertirten Remplaçant etwa vertragene Armatur und Montur entſchädigen; dagegen erhält er bei Stellung eines andern Remplaçanten, oder wenn er ſich ſelbſt zum Dienſte ſtellt, das deponirte Einſtandsgeld resp. Verſicherung wieder zurück.

Die Einwohner der Hauptſtadt Frankfurt, welchen nach Inhalt des Art. 58. geſtattet iſt, auch Ausländer als Remplaçanten einzuſtellen, haben auf die ganze Dienſtzeit derſelben, d. i. auf ſechs Jahre ſechs Monate, für dieſelben eben ſo zu ſtehen.

Art. 63.

Wenn der Remplacirte ſtirbt; ſo bleibt der Remplaçant im Dienſt, als wenn er für ſich marſchirt wäre.

Digitized by Google

Der Präfect, welcher den Remplacirungscontract abge-ſchloſſen hat, wird ihn davon beſonders benachrichtigen. Stirbt der Remplaçant nachdem er bei dem Corps angekommen iſt, ſo wird auch der Remplacirte aller fernern Dienſtverpflichtung entbunden.

Art. 64.

Die Remplaçanten, welche ſich nicht beim Corps einfinden, oder nach ihrer Ankunft deſertiren, werden durch den Regiments oder Corpscommandanten denunciirt, damit ſie vor ein Kriegsgericht geführt, und zu einer fünfjährigen Kettenkugelſtrafe verurtheilt werden können. Hinſichtlich der Confiscation ihres Vermögens, ſind ſie wie jeder andere Deſerteur zu behandeln.

Zu dieſem Ende muß der Recrutirungsofficier dem Commandanten des Regiments oder Depots, für welche die Remplaçanten beſtimmt ſind, von deren Abreiſe und vermuthlichen Ankunft bei den Fahnen Nachricht geben.

Wenn der in contumaciam verurtheilte Remplaçant binnen einem Monat nach ſeiner Verurtheilung aufgegriffen, und dieſes von dem Remplacirten nachgewieſen wird; ſo braucht Letzterer weder einen andern Remplaçanten zu ſtellen, noch ſelbſt zu marſchiren.

In allen Fällen, wo der Remplaçant deſertirt, oder wegen Urſachen verabſchiedet wird, welche nicht vom Dienſte herkommen, ſoll die zwiſchen ihm und dem Remplacirten zu Stande gekommene Vereinbarung als nichtig erklärt werden.

Art. 65.

Wenn ein Conſcribirter dem Recrutirungsrathe wiſſentlich einen Remplaçant vorgeſtellt hat, welcher ein geheimes Gebrechen beſitzt, oder wegen ſeines Alters oder ſeiner Größe nicht angenommen werden kann, oder einen falſchen Namen führt, oder endlich nicht alle erforderliche Eigenſchaften hat; ſo ſoll er die Befugniß, ſich remplaciren zu

laſſen, verlieren, und angehalten werden, ſelbſt zu marſchiren.

Art. 66.

Den eſcortirenden Officieren ſowohl, als den Regiments-, Bataillons- oder Compagniecommandanten, iſt es bei Caſſationsſtrafe unterſagt, das Remplacement der Conſcribirten zu geſtatten, ſelbige vor und nach ihrer Annahme beim Regiment, unter irgend einem Vorwande zu entlaſſen, oder zu verabſchieden, ohne höhere Authoriſation dazu erhalten zu haben.

Hiervon ſind jedoch diejenigen Conſcribirten ausgenommen, welche als abweſend deſignirt, und ſich nach dem, was Art. 53. vorgeſchrieben worden, nicht gerichtet haben.

Der Obriſt wird dieſe auf den Antrag der Bataillonschefs oder Compagniecommandanten viſitiren laſſen, deren Ausmuſterung, wenn er glaubt, daß ſie Statt finde, begutachten, und Bericht darüber an den General en Chef erſtatten. Erfolgt die höchſte Authoriſation hierzu; ſo iſt der Präfect des Departements, zu welchem die Conſcribirten gehören, davon zu benachrichtigen, damit dieſe ſofort remplacirt und zur Zahlung der Art. 53. vorgeſchriebenen Indemnität angehalten werden können.

Tit. XI.

Von den Strafen der Unterſchleiſe bei den auf die Conſcription ſich beziehenden Operationen.

Art. 67.

Alle Aerzte und Wundärzte, alle Beamte und alle Officiere oder Unterofficiere der Truppen, welche überführt werden, falſche Gebrechen oder Fehler atteſtirt, oder wegen

ihrer Viſitationen und Verrichtungen, ſey es vorher oder nachher, Geſchenke oder Gratificationen empfangen zu haben, ſollen im Wege der fiscaliſchen Unterſuchung mit einer Gefängnißſtrafe belegt werden, welche nicht unter einem Jahr, und nicht über zwei Jahre ſeyn kann. Auſſerdem werden ſelbige auch noch zu einer Geldſtrafe, welche wenigſtens einhundert und fünfzig Gulden betragen muß, und die Summe von fünfhundert Gulden nicht überſteigen darf, verurtheilt, und angehalten, die zum Vortheil der Spitäler zu verwendenden Geſchenke, welche ſie bekommen haben, zurückzugeben.

Art. 68.

Die Präfecten oder Präfecturräthe, die Diſtrictsmaire, die Beamten der gerichtlichen Polizei, die Richter, Regierungscommiſſaire bei den Tribunalen, und die Mitglieder des Landesſicherheitscorps, welche dasjenige nicht pünctlich befolgen, was ſie nach den Geſetzen in Rückſicht der Deſerteure, Refractaire und ihrer Complicen zu beobachten haben, oder die Vollſtreckung dieſer Geſetze hindern oder hemmen, werden ihres Amtes entſetzt, und den Umſtänden nach gerichtlich verfolgt.

Art. 69.

Ein jeder öffentlicher Beamter, welcher überführt iſt, die Deſertion begünſtigt, den Abmarſch der Conſcribirten verhindert oder verzögert zu haben, hat, auſſer dieſer zweijährigen Gefängnißſtrafe, eine Geldbuße, die nicht geringer als zweihundert und fünfzig, und nicht höher als tauſend Gulden ſeyn kann, und ſein Amt verwirkt.

Art. 70.

Jede fremde Militair- oder andere Perſon, welche überwieſen iſt, einen Deſerteur, Refractair und Conſcribirten auſſerhalb den Staaten Sr. königlichen Hoheit verheimlicht, ſeine Entweichung begünſtigt, oder in den Nachſtellungen und Verfolgungen verſteckt zu haben, wird als

Digitized by Google

Mitſchuldiger des Deſerteurs, Refractairs und Conſcribirten angeſehen, und wenn man ihrer habhaft wird, zu eben derſelben Strafe verurtheilt.

Jeder Einwohner der Staaten Sr. königlichen Hoheit, der überwieſen iſt, die Perſon eines Deſerteurs, Refractairs und Conſcribirten verheimlicht, deſſen Entweichung begünſtigt, oder denſelben auf irgend eine Weiſe den verordneten Nachſtellungen und Verfolgungen entzogen zu haben, wird ſeinen bürgerlichen Gerichtsbehörden angezeigt, — und auf zwei Jahre Gefängnißſtrafe; — dahingegen auf zwei Jahre in die Eiſen verurtheilt, wenn er den Deſerteur mit Gewehr und Bagage verheimlicht hat.

Jeder Einwohner in Feindes Lande, das durch Truppen Sr. königlichen Hoheit beſetzt iſt, welcher in vorſtehendem Fall ſich befindet, wird eben ſo wie der Deſerteur beſtraft, je nach der Wichtigkeit der Umſtände der Deſertion.

Es iſt nicht erforderlich, daß das verheimlichte Individuum ſchon als Deſerteur oder Refractair verurtheilt ſey, um die erwähnte Strafe gegen den Verheimlicher zur Anwendung zu bringen.

So bald ein Conſcribirter zur Active aufgefordert iſt, und ſich der Einſtellung durch die Flucht zu entziehen ſucht, oder ſich verborgen hält; ſo läßt derſelbe ſich ſchon Ungehorſam zu Schulden kommen, und ein Jeder, welcher ihm von dieſem Zeitpuncte an einen Zufluchtsort geſtattet, oder ihn in ſeinem Hauſe als Dienſtboten, oder ſonſt aufnimmt, hat die vorhin bemerkte Strafe verwirkt.

Was die Militairperſonen anlangt; ſo ſind dieſelben als Deſerteure zu betrachten, ſo bald ſie ihre Fahnen ohne Erlaubniß verlaſſen, oder ſich nach Ablauf ihres Urlaubes nicht wieder zu ihren Corps begeben.

Es iſt alſo hinreichend, wenn eine Militairperſon als Deſerteur ſignaliſirt iſt, um den Verheimlicher mit der geſetzlichen Strafe zu belegen; und die Tribunale dürfen dieſe Strafe, unter dem Vorwande, daß die verheimlichte Militair-

perſon noch nicht kriegsrechtlich verurtheilt worden ſey, nicht beſeitigen.

Die Präfecten müſſen unter eigener Verantwortlichkeit darauf ſehen, daß die betreffenden Diſtrictsmaire nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen unnachſichtlich verfahren, und haben, falls dieſes in dem einen oder andern Falle nicht geſchehen möchte, davon die Anzeige an den unterzeichneten Miniſter zu machen.

Uebrigens bleibt die erlaſſene Deſerteurverordnung vom 18. Februar 1811. in ihrer ganzen Wirkung, mit dem Zuſatz jedoch, daß der Werth der von dem Deſerteur vertragenen Armatur- und Monturſtücke auf der Stelle entweder von dem eigenen Vermögen des Deſerteurs, oder von deſſen Eltern, auf Rechnung ſeines einſt zu erhoffenden Erbtheils, dem Aerar vergütet werden muß. Bei gänzlicher Unvermögenheit des Deſerteurs und der Eltern bleibt es bei dem Inhalt der beſtehenden Verordnung.

Art. 71.

Derjenige, welcher einen Deſerteur oder Refractair bei ſich aufgenommen hat, kann ſich damit nicht entſchuldigen, daß derſelbe ſich als Knecht bei ihm vermiethet habe, wenn er ihn nicht vorher der Municipalverwaltung vorgeſtellt hat, um ihn zu examiniren, ſeine Papiere und Päſſe zu unterſuchen, und auf alle mögliche Weiſe Gewißheit zu erhalten, daß derſelbe weder Deſerteur noch Refractair ſey.

Art. 72.

Wenn ein Municipalbeamter hierunter ſeine Schuldigkeit nicht thut, oder eine Nachſicht bezeigt, um die Deſertion zu begünſtigen; ſo hat er nach Verſchiedenheit des Falles die Art. 68. und 69. verordnete Strafe verwirkt.

Die nämliche Strafe trifft auch alle mit der Polizei beauftragte Beamte und die Individuen des Landesſicherheitscorps, welche es vernachläſſigen, einen Conſcribirten, der nicht darzuthun vermag, daß er dem Conſcriptionsgeſetze

Digitized by Google

ein Genüge geleiſtet habe, zu arretiren, ſo bald ſie davon Nachricht erhalten.

Art. 73.

Diejenigen, welche überwieſen ſind, falſche Declarationen bei der Municipalverwaltung gemacht zu haben, um die Deſertion zu befördern, werden eben ſo, wie die Verheimlicher, beſtraft.

Art. 74.

Alle Verbindungen und geſellſchaftliche Vereinigungen, welche dahin abzwecken, mittelbar oder unmittelbar die Ausmuſterung (Reform) oder das Remplacement der Conſcribirten zu bewirken, ſind verboten, weil ſelbige zu den ſchändlichſten Intriguen und gewinnſüchtigſten Speculationen führen. Ein jedes Mitglied einer ſolchen Verbindung, ſo wie ein Jeder, welcher dabei Intereſſe hat, ſoll als Betrüger in Conſcriptionsangelegenheiten beſtraft, mithin nach den Art. 67. getroffenen Beſtimmungen behandelt werden.

Die nämliche Strafe trifft einen Jeden, welcher den Vermittler zwiſchen den Conſcribirten und dem Recrutirungsrathe, oder den Conſcribirten und den Remplaçanten macht.

Tit. XII.

Von Ergänzung der Contingente.

Art. 75.

Ein jeder Diſtrict iſt für die Ergänzung ſeines Contingents ſo lange verantwortlich, bis die Mannſchaft bei den im Felde befindlichen Bataillonen angekommen iſt. Der Diſtrict muß mithin alle diejenigen erſetzen, welche bei der Looſung anweſend geweſen ſind, ſich jedoch binnen der ihnen beſtimmten Friſt bei ihren Fahnen nicht eingefunden haben; ferner diejenigen, welche bei der Looſung abweſend waren, ſpäterhin aber ausgemuſtert ſind, oder binnen zwei Mona-

ten von der Looſung an, nicht nachweiſen können, daß ſie ſich bei den Fahnen geſtellt haben, und aus dieſem Grunde als Refractaire erklärt werden; endlich auch diejenigen, welche von den Depots des Regiments deſertiren. Alle Conſcribirte, welche nach ihrer Ankunft bei dem Corps wegen Fehler oder körperlicher Gebrechen, die ſie ſchon vor ihrem Abmarſche aus dem Departement hatten, ausgemuſtert werden, ſind ebenfalls von dem Departemente zu erſetzen.

Die auf dieſe Art ausgemuſterten Conſcribirten müſſen die nämliche Indemnität zahlen, welche ſie hätten entrichten müſſen, wenn ſie von dem Recrutirungsrathe ausgemuſtert worden wären.

Diejenigen Conſcribirten, welche vor ihrer Ankunft beim Corps auf dem Marſche deſertiren, müſſen gleich aus der Reſerve erſetzt werden.

Art. 76.

In allen Fällen, wo ein Erſatz erforderlich iſt, wird der Präfect dem Diſtrictsmaire die desfallſige Ordre ertheilen, damit diejenige Nummer des Diſtricts, welche zuerſt marſchiren muß, angewieſen werde, ſich binnen acht Tagen zu ihrem Corps zu begeben. Der Diſtrictsmaire muß für die Ausfertigung der Marſchroute ſorgen.

In dem Hauptorte des Diſtricts muß an dem Municipalitätshauſe eine alle Woche zu erneuernde Liſte öffentlich ausgehangen werden, welche alle Looſungsnummern des Diſtricts und die Lage derjenigen Individuen, welche dieſe Nummern erhalten haben, nachweiſet; damit ein jeder Conſcribirter, welcher zum activen Dienſt einberufen wird, ſich überzeugen könne, daß die Nummern, welche vor ihm ſtehen, ſämmtlich entweder ebenfalls eingefordert, oder geſetzlich eximirt ſeyen, er mithin nach der Nummer ſeines Looſes wirklich marſchiren müſſe.

Die nämliche Liſte muß in der Hauptſtadt des Departements für alle Diſtricte an dem Präfecturgebäude angeſchlagen werden.

Digitized by Google

Die Anzeige über die Lage eines jeden Conſcribirten muß ganz klar und beſtimmt ſeyn, z. B.

No. 1. iſt bei der Muſterung zum Abmarſche nicht erſchienen,

No. 2. auf dem Marſche,

No. 3. incorporirt,

No. 4. ausgemuſtert,

No. 5. auf dem Marſche deſertirt,

No. 6. als Refractair verurtheilt,

No. 7. wegen vorſetzlicher Verſtümmelung der Diſpoſition des Gouvernements übergeben u. ſ. w.

Unter dieſer Liſte iſt zu bemerken, daß nur die auf dem Marſche befindlichen oder incorporirten Conſcribirten dem Contingent in Anrechnung kommen können.

Das von dem Diſtricte zu ſtellende Contingent iſt ebenfalls zu bemerken.

Tit. XIII.

Von den Recrutirungsofficieren.

Art. 77.

Der General en Chef wird einen vorzüglich in der Hauptſtadt des Departements wohnenden Stabsofficier beauftragen, ſich bei dem Anfang der Operationen der Aushebung in dem Departement einzufinden. Dieſer Stabsofficier wird Mitglied des Recrutirungsrathes, und muß vorzüglich dafür ſorgen, daß keine Conſcribirte in die Corps kommen, die ihrer körperlichen Beſchaffenheit wegen keine guten Militairdienſte verrichten können.

Derſelbe kann ſich aber der Annahme der dienſttauglichen Leute, welche vier Fuß und neun Zoll haben, nicht widerſetzen. Er muß ſich auch damit beſchäftigen, den Abmarſch der Conſcribirten zu beſchleunigen.

Er muß dem General en Chef und an den unterzeichneten Miniſter über die Operationen, welchen er beigewohnt

hat, ſeine Bemerkungen mittheilen, ſeine Ideen über etwaige Verbeſſerungen vortragen, und von den Mißbräuchen, welche er zu entdecken Gelegenheit gehabt hat, Anzeige machen.

Art. 78.

Sollte ein anderer, als in der Hauptſtadt des Departements wohnender Stabsofficier von dem General en Chef beordert werden; ſo wird demſelben eine ſeinem Grade gemäße Indemnität auf die Dauer des Geſchäftes angewieſen werden.

Tit. XIV.

Von den Refractairen.

Art. 79.

Wenn ein deſignirter Conſcribirter ſich ohne Erlaubniß des Diſtrictsmaire, welche nur auf acht Tage ertheilt werden darf, aus ſeinem Wohnorte entfernt, oder ſich bei der Einberufung zum Dienſte nicht ſtellt; ſo muß der Diſtrictsmaire ſogleich die Anzeige davon an den Präfecten machen. Das Nämliche findet Statt bei jedem deſignirten abweſenden Conſcribirten, welcher ſich nicht binnen vierzig Tagen von der Looſung an eingefunden, oder keinen Remplaçanten geſtellt, oder dem Präfecten ſeines Departements nicht binnen zwei Monaten das Certificat von ſeiner Ankunft beim Corps, oder das Atteſtat ſeiner Dienſtuntauglichkeit, dem Art. 53. gemäß, überſandt hat.

Art. 80.

Der Präfect ladet hierauf binnen einer kurzen Friſt, nach Maasgabe der wahrſcheinlichen Entfernung des Conſcribirten, denſelben öffentlich vor; nach Ablauf des geſetzten Termins erklärt er denſelben binnen drei Tagen als Refractair, und verfährt gegen denſelben nach der Deſerteurverordnung, welche andurch auf die Refractaire, jedoch ohne Geſtattung einer weitern Reverticrzeit, erſtreckt wird.

Digitized by Google

Art. 81.

Wenn der als Refractair verurtheilte Conſcribirte binnen einem Monat nach Abfaſſung des Erkenntniſſes arretirt, und in das Militairdepot gebracht wird; ſo braucht er nicht aus der Reſerve des Diſtricts erſetzt zu werden.

Art. 82.

Nach Ablauf dieſes Monats zu dreißig Tagen gerechnet, muß der Conſcribirte, welcher verurtheilt iſt, oder doch hätte verurtheilt werden müſſen, unter Verantwortlichkeit des Präfecten aus der Reſerve des Diſtricts erſetzt werden.

Art. 83.

Ergiebt es ſich bei der Muſterung zum Abmarſche aus der Hauptſtadt des Departements, daß einer der Conſcribirten durch irgend einen Zufall dienſtuntauglich geworden ſey; ſo muß er zurückgeſtellt, und ſchriftlicher Bericht darüber an den Recrutirungsrath erſtattet werden. Dieſer entſcheidet entweder definitive, oder beſchränkt ſich darauf, dem Conſcribirten zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, noch einen angemeſſenen Ausſtand zu geben.

Wenn der Conſcribirte wegen körperlicher Fehler, welche er nach der Looſung bekommen hat, ausgemuſtert wird; ſo muß er, wenn es zuläſſig iſt, die Art. 48. beſtimmte Indemnität zahlen.

Wenn ausgemittelt wird, daß dieſe Fehler ſchon bei der Looſung exiſtirt haben, von dem Conſcribirten aber dem Art. 19. zuwider verſchwiegen worden ſind; ſo muß derſelbe die doppelte Indemnität nach den Vermögenspercenten entrichten.

In dieſem Falle wird der Diſtrictsmaire von dem Präfecten die Ordre erhalten, den ausgemuſterten Conſcribirten erſetzen zu laſſen.

Digitized by Google

Tit. XV.

Von dem freiwilligen Engagement.

Art. 84.

Die großherzoglichen Unterthanen, welche das achtzehnte Jahr erreicht, und das zwei und dreißigſte noch nicht zurückgelegt haben, und diejenigen, welche zwiſchen zwei und dreißig bis vierzig Jahre alt ſind, jedoch gedient, und einen in gehöriger Form ausgeſtellten Abſchied haben, können ein freiwilliges Engagement eingehen.

Art. 85.

Wendet ſich ein ſolcher Volontair an den Maire ſeiner Gemeinde, ſo hat ihn derſelbe an den Diſtrictsmaire zu verweiſen, Letzterer aber ſchickt ihn mit einem von ihm contraſignirten Atteſtat, welches den Vor- und Zunamen, das Alter, den Wohnort, die Profeſſion, die Größe und das Zeugniß über das ſittliche Betragen des Volontairs enthalten muß, an das Militaircommando des Departements, in welchem er ſich befindet, von welchem er zu dem Regiment weiter befördert werden wird. Ausgediente und freiwillig wieder Dienſte nehmen wollende Leute ausgenommen, darf kein Volontair ohne ein ſolches Atteſtat angenommen werden.

Art. 86.

Die jungen Leute von ſechszehn bis achtzehn Jahren können, in ſo fern ſie dienſttauglich ſind, und die ſonſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, ebenfalls als Volontaire angenommen werden, müſſen jedoch die ſchriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes beibringen.

Wenn entweder die Eltern oder der Vormund das von dem Diſtrictsmaire über das Engagement contraſignirte Atteſtat mit unterſchreiben, ſo vertritt ſolches die Stelle der ſchriftlichen Einwilligung.

Damit durch ſolche freiwillige Engagements keine Verwirrung in dem Conſcriptionsweſen des betreffenden Departements entſtehe; ſo wird der General en Chef bei Forderung der benöthigten Recruten jedesmal zugleich bemerken, wie viele Volontaire ſeit dem letzten Zuge aus einem jeden Departement zugegangen ſind, worauf hernach bei der Repartition und Ausſchreiben der Recruten, Rückſicht genommen werden wird.

Art. 87.

Die Volontaire müſſen eben ſo lange dienen, als die Conſcribirten, und haben in Beziehung auf den Dienſt die nämlichen Verbindlichkeiten.

Tit. XVI.

Ueber die Ausmuſterung der Conſcribirten und Remplaçanten nach ihrer Ankunft beim Corps.

Art. 88.

Bei der Ankunft bei dem Corps werden die Conſcribirten nochmals nach der ſchon beſtehenden Vorſchrift viſitirt.

Art. 89.

Wenn der Regimentschirurg einen Conſcribirten für dienſtuntauglich erklärt, und die Fehler oder Gebrechen vor ſeinem Abmarſche aus dem Departement exiſtirt haben; ſo muß er darüber ein Certificat ausſtellen.

Art. 90.

Findet der Regimentschirurg, daß der Conſcribirte dieſe Fehler oder Gebrechen vor der Abreiſe aus dem Departement noch nicht gehabt habe; ſo muß er dieſes in dem darüber auszuſtellenden Certificate bemerken.

Digitized by Google

Art. 91.

Dieſes von dem Regimentschirurg ausgeſtellte Certificat wird von dem Regiments- oder Corpscommandanten mit unterzeichnet.

Art. 92.

Der Regiments-, Bataillons- oder Depotcommandant wird binnen acht Tagen nach der Viſitation dem unterzeichneten Miniſter einen Etat der dienſtuntauglich befundenen Conſcribirten überſenden.

Dieſer Etat begreift zwei Abtheilungen, und zwar:

a) Diejenigen, welche die Fehler oder Gebrechen ſchon vor dem Abmarſche aus dem Departement gehabt, und

b) diejenigen Conſcribirten, welche dieſe Fehler vor dem Abmarſche aus dem Departement noch nicht gehabt haben.

Dieſem Etat muß eine Ausfertigung des ärztlichen Certificats für einen jeden Conſcribirten beigefügt werden.

Art. 93.

Auf dieſen Etat wird der Miniſter entſcheiden, welche Mannſchaft von jedem Departement und Diſtrict zu erſetzen iſt, wofür die Präfecten auf das erlaſſen werdende Ausſchreiben zu ſorgen haben.

Art. 94.

Den auf ſolche Weiſe bei ihrer Ankunft beim Corps als dienſtuntauglich erkannten Conſcribirten wird kein Abſchied ausgefertigt; das Regimentscommando händigt ihnen zugleich ein Certificat ein, in welchem beſcheinigt wird, daß ſie für untauglich erkannt ſind, und erſetzt werden müſſen.

Digitized by Google

Art. 95.

Die einmal als dienſttauglich angenommenen und aſſentirten Conſcribirten können nur wegen Dienſtuntauglichkeit mit einem förmlichen Militairabſchiede wieder entlaſſen werden.

Art. 96.

Beide Gattungen der bereits aſſentirten oder noch nicht aſſentirten Conſcribirten haben, wenn ihre Gebrechen ſchon vorher beſtanden, aber ſich erſt ſpäter entdeckt haben, die verordneten Vermögenspercente, als Indemnität, zu bezahlen, und die allenfalls ſchon empfangenen Montirungsſtücke nach der bisher beſtandenen Uebung zu vergüten.

Art. 97.

Was wegen Viſitation der Conſcribirten bei ihrer Ankunft beim Corps bemerkt iſt, gilt eben ſo von den Remplaçanten, und muß der Remplacirte drei Monate lang für alle körperliche Gebrechen ſeines Remplaçanten gut ſtehen, welche derſelbe ſchon vorher gehabt, aber nicht entdeckt worden waren, und einen andern tauglichen Mann einſtellen, oder ſelbſt dienen.

Art. 98.

Die ausgemuſterten Remplaçanten bekommen keinen militairiſchen Abſchied, hingegen, gleich den ausgemuſterten Conſcribirten, ein Certificat über ihre Dienſtuntauglichkeit.

Art. 99.

Die Volontaire werden bei ſich ergebenden Fehlern, welche ſie dienſtuntauglich machen, eben ſo behandelt wie die Conſcribirten, und es wird ihnen, wenn ſich ein vorher ſchon gehabtes Gebrechen binnen ſechs Monaten entdeckt, kein militairiſcher Abſchied, wohl aber ein Certificat ihrer Dienſtuntauglichkeit ausgeſtellt.

Digitized by Google

Sie haben die geſetzliche Indemnität nach den Vermögenspercenten und die Entſchädigung der Montur zu bezahlen.

Tit. XVII.

Von den Conſcribirten der Reſerve.

Art. 100.

Die Conſcribirten der Reſerve haben, bis ſie zur Ergänzung des Activcontingents eingefordert werden, die Rechte und Freiheiten der übrigen Bürger. Wenn ſie einſtweilen aus ihren Diſtricten gehen; ſo müſſen ſie den Maire ihres Wohnorts und Diſtrictsmaire davon benachrichtigen.

Letzterer wird das Nöthige auf dem Paß bemerken, und eine beſondere Note darüber führen, damit er wiſſe, an wen er die auf die Conſcribirten ſich beziehenden Befehle adreſſiren, und wo er ſelbige verfolgen laſſen könne.

Ein jeder Conſcribirter, welcher überführt wird, daß er die gedachten Anzeigen nicht gemacht habe, ſoll auf Befehl des Präfecten den erſten Platz in der Reſerve erhalten, und muß als ſolcher zuerſt marſchiren.

Wenn ein Conſcribirter ſeinen Wohnort und ſelbſt ſein Departement verändert; ſo bleibt er doch in der Reſerve des Diſtricts, in welchem er gelooſet hat.

Schlußbemerkung.

Es wird hier noch bemerkt, daß es hinſichtlich jener Conſcribirten, welche die Conſcriptionsclaſſen durchlaufen, und die conſcriptionspflichtigen Jahre zurückgelegt haben, ohne daß ſie das Loos zum wirklichen Dienſte getroffen hat, wenn ſie ſich verehelichen oder etabliren wollen, und zu die-

ſem Ende ihren Losſchein erhalten, nach beſonderer höchſter Anordnung, bei der bisher beſtandenen Verordnung und Uebung ſein Verbleiben hat.

Dieſe Inſtruction ſoll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Frankfurt, den 30ſten Auguſt 1813.

Der Staatsminiſter,
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Anlagen
zur
Instruction,
die
Militairconſcription betreffend.

Digitized by Google

Muſter No. 1.

Departement . . .

Diſtrict . . . . .

Municipalität . . .

Alle junge Leute, welche vom 1ſten Jänner bis zum 31ſten December 179 . gebohren ſind, mithin zur Conſcription des Jahres 181 . gehören, deren Eltern oder Vormünder in der Municipalität N. N. wohnen, werden aufgefordert, ſich vor dem (Datum) auf dem hieſigen Municipalitätsgebäude einzufinden, und in die Conſcriptionsliſte einſchreiben zu laſſen.

Diejenigen, welche nicht erſcheinen, müſſen als Strafdiener zuerſt marſchiren.

Gegeben zu den

Der Maire.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter No. 2.

Departement . . .

Diſtrict . . . . .

Municipalität . . .

Der (Vor- und Zuname), welcher den (Datum und Jahr) gebohren iſt, mithin zu der Conſcription des Jahres 181 . gehört, wird hierdurch aufgefordert, ſich vor dem (Datum) auf dem hieſigen Municipalitätsgebäude einzufinden, und in die Conſcriptionsliſte einſchreiben zu laſſen, unter der Warnung, daß er ſonſt als Strafdiener zuerſt marſchiren müſſe.

Gegeben zu den

Der Maire.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dep

Diſt

Mun

ſ 181 . aus der Municipalität

ralliſte , wird hierdurch bekannt

ie Unterſuchung der Conſcribirten

Uhr zu (Bezeichnung des Orts)

der Warnung , daß er , wenn

Grund ausbleiben möchte, als

en

Der Maire.

Digitized by Google

Inſtruction über die Gebrechlichkeiten, wegen welcher die Conſcribirten zu reformiren ſind.

Erſte Tabelle.

Augenſcheinliche Gebrechlichkeiten, welche eine wenigſtens zum Kriegsdienſte gänzliche Untauglichkeit nach ſich ziehen, und welche bei der erſten Beſichtigung können erkannt werden.

1) Der gänzliche Verluſt des Geſichts.

(Man muß den Umſtand genau angeben, welcher zu dieſem Verluſt Anlaß gegeben hat, oder die Krankheit, welche dieſen Fehler bleibend macht.)

2) Der Verluſt des linken oder des rechten Auges, oder auch der Verluſt ihres Gebrauchs.

3) Der gänzliche Verluſt der Naſe.

4) Der Verluſt der Schneidezähne oder Hundszähne des obern oder untern Kinnbackens.

5) Starke und unheilbare Kröpfe, welche eingewurzelt ſind, und das Athemholen erſchweren.

Nota. (Ein neu angehender und nicht ſehr ſtarker Kropf kann nicht zur Reform eignen, weil eine radicale Heilung deſſelben Statt finden kann.)

6) Die geſchwürartigen Kröpfe.

Digitized by Google

7) Die wirkliche Lungenſchwindſucht, das heißt, im zweiten und dritten Grade.

(Man muß in dem Atteſt genau die Symptome beſchreiben, welche dieſen Zuſtand bezeichnen.)

8) Auswüchſe auf dem Umfange der Bruſt, ſo wie die Krümmung der Rückgradswirbel, wenn ſie ſo ſtark und beträchtlich ſind, daß ſie das Athemholen erſchweren, und das Tragen der Waffen und des Gepäcks hindern.

9) Der Verluſt des männlichen Gliedes, oder der beiden Teſtikel.

10) Der gänzliche Verluſt eines Armes, eines Beines, eines Fußes, einer Hand; der unwiederherſtellbare Verluſt der Bewegung eines dieſer Glieder.

(Man muß den Umſtand, welcher hierzu Veranlaſſung gegeben hat, genau angeben.)

11) Schiefe gebogene Beine, die engliſche Krankheit, wenn ſie in einem ſolchen Grade exiſtirt, daß ſie augenſcheinlich die Bewegung der Glieder hindert.

12) Das ſehr merkliche Hinken.

(Die Urſache, wodurch es entſtanden iſt, ſie ſey, welche ſie wolle, muß ſehr genau angegeben werden.)

13) Das Abzehren eines Gliedes, der entſchiedene Marasmus, welcher ſich durch die Zeichen von Schwindſucht und Auszehrung charakteriſirt, welche Anzeigen im Atteſt bemerkt und angeführt ſeyn müſſen.

14) Der gänzliche Verluſt eines Daumens, eines großen Zehens, des Zeigefingers der rechten Hand, oder zweier anderen Finger an einer Hand, oder zweier Zehen an einem Fuße. Die Verſtümmelung der letzten Glieder an einem oder an mehreren Fingern einer Hand, oder an einem oder meh-

Digitized by Google

reren Zehen eines Fußes; der unwiederherſtellbare Verluſt der Bewegung eines dieſer Glieder.

(Obgleich dieſe Gebrechlichkeiten und Verſtümmelungen in ihren verſchiedenen Graden zur Ausübung verſchiedener Manöver bei der Infanterie unfähig machen; ſo verhindern ſie dem ohngeachtet denjenigen, welcher ſie hat, nicht, dem Militairdienſte auf eine andere Art nützlich zu ſeyn, z. B. bei dem Train, oder als Krankenwärter ꝛc.)

15) Unheilbar verunſtaltete Füße, Hände, Glieder, oder andere Theile, welche ſowohl das Marſchiren, als auch das Tragen der Waffen und des Gepäcks erſchweren, und ſich der freien Ausübung bei Bewegung irgend einer Waffe, welche es auch ſeyn möge, entgegen ſetzen.

16) Starke und viele Krampfadern.

17) Der Krebs und veraltete bösartige und unheilbare Geſchwüre, wovon es thöricht ſeyn würde, die Heilung zu verſuchen.

18) Starke Brüche, welche nicht zurück gebracht werden können, und welche nicht ohne Gefahr zurück zu halten ſind.

19) Fortdauernde Zuſammenziehung eines Teſtikels, oder wenn derſelbe in den Bauchring zurück getreten iſt; ein Fleiſchbruch, ein Krampfaderbruch, ſtarke Beſchwerden des (Scrotums) Hodenſacks, der Teſtikel und der Saamenſtränge, wenn ſie unheilbar ſind.

20) Vereiterte Hämorrhoiden, Fiſteln am Hintern, welche für unheilbar anerkannt ſind.

21) Große und alte Narben von weniger Feſtigkeit, beſonders wenn ſie angewachſen ſind, und Subſtanz durch ſie verlohren gegangen; desgleichen wenn ſie mit einer

Digitized by Google

Kruſte überzogen, und mit kleinen Wärzchen überſäet ſind.

22) Hautkrankheiten, die als alte angeerbte, oder als ſolche, die im Blühen ſind, ſich in dem Stande der Mittheilungsfähigkeit befinden, wie z. B. der Erbgrind, der blühende Flechtenausſchlag, ſowohl in trockenem, als ausgedehnt feuchtem Zuſtande; die hartnäckige und verwickelte Krätze, der Elephantenausſchlag, der Ausſatz.

23) Der Pulsadergeſchwulſt der vorzüglichſten Arterienzweige.

24) Eine auſſerordentliche Schwächlichkeit und Magerkeit, verknüpft mit einer kleinen Statur, oder einer ſehr beträchtlich unverhältnißmäßigen Leibesgröße.

(Dieſe Fälle ſind in dem Alter der Conſcription nicht ſelten. Es gehört eine groſe Vorſicht und Klugheit dazu, um über dieſelben richtig zu urtheilen, und faſt nie ſollten ſie zu etwas Anderem, als zu einer Zurückweiſung Anlaß geben. Siehe Note a.)

25) Gewiſſe Cachexien (Scorbut, Drüſenkrankheit und andere mehr), welche man für unheilbar anerkennt, Waſſerſuchten von der nämlichen Natur, und welche durch alte und deutliche Symptome charakteriſirt werden.

(Dieſe verſchiedenen Arten eines verdorbenen Zuſtandes des Blutes arten bis zu einem hohen Grade aus, und machen den Kranken ganz unfähig zum Militairdienſte. Wenn ſie jedoch nicht veraltet ſind, und von einer Urſache herrühren, die man mit einiger Mühe wegſchaffen kann; ſo eignen ſich dieſe Krankheiten nur zu einer vorläufigen Befreiung.)

Digitized by Google

Zweite Tabelle.

Krankheiten und Gebrechlichkeiten, die zwar zum Militairdienſte ganz unbrauchbar machen, jedoch durch eine einzige Beſichtigung nicht erkannt und für wahr angenommen werden können, weil ſie entweder erdichtet ſind, oder weil es mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft iſt, ſie zu erkennen.

1) Die Verletzuugen der Hirnſchale, die von beträchtlichen Wunden, von einem Drucke oder einer Einbiegung der Knochen, von deren Zerſplitterung oder Wegnahme herrühren.

(Die hieraus entſtehenden Zufälle, deren gemeiniglich mehrere zuſammen kommen, als: Fehler der Verſtandeskräfte, Schwindel, Betäubung, Schläfrigkeit, krampfhafte Zufälle, öftere Kopfſchmerzen, ſo wie die Zufälle, die bei dem Kranken wirklich Statt finden, müſſen genau angegeben werden. (Siehe No. 6.)

2) Das Unvermögen, zu ſprechen, der bleibende Mangel und Verluſt der Stimme, die Stummheit, die vollſtändige Taubheit.

(Dieſe drei Gebrechen müſſen immer bezweifelt werden; man muß, ehe man über dieſelben entſcheidet, zuvor genaue Erkundigungen einziehen, und die Wahrheit derſelben muß geſetzmäßig beſcheinigt und beſtätigt werden; man muß alsdann auf den Umſtand oder die Urſache, welche zu dieſem Gebrechen Anlaß gegeben hat, Rückſicht nehmen.)

3) Die unheilbare Thränenfiſtel, chroniſche Augenentzündung, häufige Flüſſe an den Augen, ſo wie alle fortdauernde Krankheiten, ſie ſeyen an den Augenliedern, oder an den Thränenwegen, ſo daß ſie auf eine empfindliche Art das Sehen hindern oder beſchränken.

Digitized by Google

4) Schwäche der Sehekraft, bleibende Fehler des Geſichts, welche verhindern, im Kriege die nöthigen Gegenſtände in der gehörigen Entfernung zu erkennen; die Kurzſichtigkeit, Verdunkelung des Geſichts, Tagblindheit.

(Die Entdeckung der Geſichtsſchwächen iſt vielen Schwierigkeiten unterworfen, und läßt oft den Wundarzt in Zweifel und Ungewißheit; in dieſem Falle muß man nur mit der in der Note c. angezeigten Vorſicht entſcheiden.)

5) Fehler im Baue der Naſe, wenn er von der Art iſt, daß er das Athemholen hindert, z. B. ſtinkendes Naſengeſchwür, und jedes andere freſſende Geſchwür in der Naſenhöhle, der Knochenfraß an dieſem Theile, und die für unheilbar anerkannten Polypen.

6) Stinkender Athem, der aus einem unheilbaren Uebel entſpringt; ſo wie ſtinkender Ausfluß der Ohren und die habituelle Ausdünſtung dieſer Art, welche unheilbar ſind.

(Diejenigen Soldaten, welche dieſe ſtinkenden Ausdünſtungen verbreiten, werden von ihrem Corps zurück geſchickt, zurück geſtoßen von ihren Kameraden.)

7) Fiſteln an den Kinnbacken, Formwidrigkeit eines oder des andern Kinnbackens, durch Subſtanzverluſt bewirkt, durch Abſterben, oder durch andere Zufälle, die im Stande ſind, das Abbeiſſen der Patrone, das Kauen oder das Sprechen zu hindern.

8) Die Speichelfiſtel und das unwillkührliche Ausflieſſen des Speichels, wenn es für unheilbar anerkannt iſt.

9) Beſchwerliches Hinunterſchlucken als Folge von Lähmung oder eines andern beſtändigen Fehlers, oder eine unheilbare Verletzung derjenigen Theile, die zum Schlingen nothwendig ſind.

10) Notoriſch bekannte und geſetzmäßig beſcheinigte bleibende Fehler des Gehörs, der Stimme und des Sprechens,

wenn ſie in einem hohen Grade exiſtiren, und den Gebrauch derſelben ſehr hindern.

(Die hieraus reſultirenden Gebrechen ſind ſehr oft zu bezweifeln; ſie können verſtellt ſeyn, und man muß deshalb nur auf die in der Note b. bemerkten zuvor genommenen Vorſichtsmaasregeln entſcheiden.)

11) Beträchtliche und bleibende Zuſammenziehung der Bieg- oder Ausdehnmuskeln eines Gliedes, ſo wie deren Lähmung, und eine anhaltende Erſchlaffung, welche den freien Gebrauch der Muskelbewegungen hindert.

12) Geſchwüre und Geſchwülſte, die wirklich einen ſcrophulöſen Charakter haben. Selten beſteht dieſer Charakter, ohne zugleich mit einer drüſigten Verhärtung und mit andern Zeichen, welche eine allgemeine Cachexie ankündigen, begleitet zu ſeyn.

13) Die Schwindſucht im erſten Grade, entſchiedene Engbrüſtigkeit, ſo wie habituelles ſtarkes oder periodiſches Blutſpeien.

(Oft iſt der Zuſtand der an dieſen verſchiedenen Bruſtbeſchwerden leidenden Menſchen augenſcheinlich wichtig, und von Zufällen begleitet, die an der wirklichen Exiſtenz derſelben keinen Zweifel übrig laſſen; in dieſem Falle ſind ſie unbedingt frei zu laſſen. Bisweilen iſt dieß Uebel nicht ſo deutlich beſtimmt, und man muß dann nur ein proviſoriſches Gutachten ausfertigen, indem man das Zeugniß einer beſtätigten Unterſuchung und einer methodiſchen Behandlung einfordern muß.

14) Der Blaſenſtein, der Blaſen- oder Nierengries, die fortdauernde Unfähigkeit den Urin zurückzuhalten, oder ein zu häufiges Verhalten deſſelben, ſo wie alle ſchwere Krankheiten oder Verletzungen der Urinwege, Fiſteln an dieſen Theilen, man mag nun dieſe verſchiedenen Uebel für

unheilbar anerkennen, oder ſie mögen einer ärztlichen Behandlung fähig ſeyn.

(Einige dieſer Krankheiten bieten Zweifel dar, z. B. die Verhaltung des Urins, und vorzüglich die Unfähigkeit ihn zurückzuhalten. Sie können verſtellt, oder zum wenigſten durch künſtliche Mittel hervorgebracht ſeyn.)

(In dieſem Falle wird man in der Note d. die Gründe, nach welchen man entſcheiden muß, finden.)

15) Periodiſcher und häufiger Hämorrhoidalfluß, der habituelle und chroniſche Ausfluß des in den Darmgefäßen befindlichen Bluts, die Unfähigkeit den Maſtdarm zurückzuhalten, oder der fortdauernde Vorfall deſſelben, die Unfähigkeit den Koth zurückzuhalten.

(Der Geſundheitsbeamte, welcher die an dieſen Krankheiten leidenden Menſchen behandelt hat, muß ihren Zuſtand authentiſch atteſtiren. So lange man noch nicht beſtimmt von der Exiſtenz und Unheilbarkeit dieſer Krankheiten überzeugt iſt, darf man nur den Conſcribirten auf die nächſte Conſcription zurückweiſen.)

16) Bedeutende Fehler an den Knochen, z. B. Verrenkung, Steifigkeit der Gelenke, der Knochenfraß, die spina ventosa, Geſchwülſte an den Knochen und der Beinhaut, wenn ſie beträchtlich und zwar ſo ſind, daß ſie nicht allein die Bewegung hindern, ſondern auch ohne glücklichen Erfolg behandelt worden ſind.

(Dieſe Krankheiten bieten oft, obgleich ſie ſchwer und fühlbar ſind, Zweifel dar, darum ſind ſie auch in der zweiten Tabelle aufgeſtellt.)

17) Gicht, Lendenweh, veraltete gichtiſche und rheumatiſche Schmerzen, wenn ſie die Bewegung der Glieder hindern.

(Dieſe Krankheiten bieten oft Zweifel dar. Siehe Note e. die Beweggründe, nach welchen man entſcheiden muß.)

Digitized by Google

18) Die fallende Sucht, Zuckungen, convulſiviſche Bewegnngen an allen oder an einzelnen Theilen, fortdauerndes Zittern des ganzen Körpers oder eines Gliedes, Lähmung des Ganzen oder eines der Theile, Wahnſinn, Raſerei, Blödſinn.

(Die wirkliche Exiſtenz und die Unheilbarkeit eines dieſer Uebel iſt hinreichend, um zur gänzlichen Befreiung vom Militairdienſt zu berechtigen. Sehr oft ſind dergleichen Fälle zweideutig, das Uebel kann verſtellt ſeyn. Man darf alſo dann nur auf die in Note b. angegebenen Vorſichtsmaasregeln über dieſelben entſcheiden.)

Note a. Erſte Tabelle. Artikel 24.

Einer der erſten Fälle, welche eine anſcheinliche gänzliche Befreiung vom Militair bewirken, iſt die Schwindſucht. Dieſe, welche man als den höchſten Grad eines von verdorbenem Blut entſpringenden Zuſtandes betrachten kann, führt ſtets eine oder mehrere Krankheiten mit ſich.

Die Magerkeit kann von Mangel an Kräften und von Entwickelung herrühren; im erſten Fall iſt beinahe keine Hoffnung zur Beſſerung vorhanden, im zweiten aber iſt einige Beſſerung zu hoffen.

Es iſt auſſer Zweifel, daß in dem Alter der Conſcription jede ſehr magere und dabei noch kleine Figur, mit ſehr feinen und wenig ausgebildeten Muskeln und einer hellen Stimme, entweder anzeigt, daß der Conſcribirte nie ein Mann, im wahren Sinne des Worts, werden wird, oder daß, ehe er dieß wird, und ehe er im Stande iſt, die Strapatzen des Militairſtandes zu ertragen, eine von denjenigen Veränderungen mit ſeiner Leibesbeſchaffenheit vorgehen muß, welche man nur von der Zeit, von einer guten Diät und einer den Kräften angemeſſenen Uebung und Bewegung erwarten kann.

Digitized by Google

Die Natur zählt jeden dieſer Menſchen, obgleich er ſchon durch die Zahl ſeiner Jahre in die Conſcription fällt, noch zu der Claſſe der Kinder. Die Menſchlichkeit und die Gerechtigkeit erfordern es, daß in Betreff derſelben alle Entſcheidung ausgeſetzt werde.

Jeder ſehr ſchnell, lang und hager gewachſene Menſch, welcher einen ſehr langen Hals, lange Arme und lange Beine hat, und welchem bei der geringſten Bewegung das Athemholen beſchwerlich fällt, iſt nicht fähig zum Militairdienſt; nur alsdann, wann die Natur eben ſo viel Kräfte hinzugefügt hat, als ſie ihm an Größe gab, iſt er zum Soldaten brauchbar.

Note b. Zweite Tabelle. Artikel 1.

Bei allen Fällen, wo man nicht eine wirkliche Verletzung eines Organs entdecken kann, hält es ſchwer, beſtimmt zu entſcheiden. Man würde eine Ungerechtigkeit begehen, wenn man einen Menſchen für tüchtig zum Dienſte erklären wollte, bloß deshalb, weil in dem Augenblicke der Beſichtigung, der Fehler, worüber er klagt, nicht ſichtbar iſt. Von einer andern Seite betrachtet, kann der Conſcribirte Taubheit, Schmerzen, ja ſogar einen Anfall von Epilepſie nachahmen; und alsdann wäre doch die Freiſprechung vom Militairdienſt, wenn ſie ſich bloß auf dieſe zweideutigen Gründe ſtützte, eine wahre Uebertretung des Geſetzes. Es iſt demnach unumgänglich nöthig, dieſe jungen Leute entweder in einem Hoſpitale oder auch zu Hauſe zu beobachten.

Ein Zeugniß von dem Arzte, der den Kranken behandelt hat; eine Beſcheinigung von mehreren Perſonen, die einen untadelhaften Charakter haben, und mit dem Conſcribirten weder verwandt ſind, noch in Verbindung mit ihm ſtehen; ſodann ein Atteſt des Geiſtlichen und der angeſtellten Ortsbehörde, welches die allgemeine Kundbarkeit dieſer

Digitized by Google

Gebrechlichkeit beweiſt, übereinſtimmend mit den Anzeigen der Krankheiten, die man erkennen kann, ſind hinlänglich, um von der wirklichen Exiſtenz dieſer Krankheit ſich zu überzeugen, und ein unpartheiiſches Urtheil fällen zu können.

Da übrigens mehrere dieſer Krankheiten entweder mit der Zeit vorübergehen, oder auch geheilt werden können; ſo kann ſelbſt bei denjenigen Conſcribirten, bei welchen man ſie wirklich erkennt, keine gänzliche Befreiung Statt finden, und die Aerzte dürfen, ſelbſt wenn ſie den Grund dieſer Krankheit kennen, nur nach mehrmaliger Beſichtigung den Conſcribirten ganz freiſprechen.

Note c. Zweite Tabelle. Artikel 4.

Bei jedem äuſſerlich merklichen Fehler, welcher am Sehen hindert, oder das Organ des Auges angreift, wie bei einigen in der erſten Tabelle angeführten Fällen, kann der Arzt mit Gewißheit entſcheiden. Jedoch kann die Schwäche des Geſichts nicht pünctlich genug und genau angegeben und behauptet werden, wenn nicht ein äuſſerliches Zeichen dieſelbe anzeigt. Eben ſo verhält es ſich mit der Kurzſichtigkeit. Hierbei können indeſſen die Wundärzte aus der Entfernung, auf welche derjenige, der über Kurzſichtigkeit klagt, Schrift leſen kann, ſo wie mit Hülfe eines nicht die Sehekraft erhöhenden Glaſes, die Wahrheit oder den Betrug entdecken.

Bei jungen Menſchen findet man nur ſelten die Tag- oder Nachtblindheit, und bei dieſen geht ſie auch ſehr leicht vorüber; auf die wirkliche Exiſtenz eines trüben oder dunkeln Geſichts, welches darin beſteht, daß man die Gegenſtände in jeder Entfernung, ſowohl bei Tag als bei Nacht, undeutlich und verwirrt ſieht, läßt ſich alsdann mit Gewißheit ſchlieſſen, wenn man bemerkt, daß ſich die Augäpfel im Umkreis geändert, oder ihre Beweglichkeit und Regel-

mäßigkeit verlohren haben. Verſchiedene Menſchen, die ein trübes Geſicht haben, haben auch in den Augen eine convulſiviſche Schwingung, welches man ein ungewiſſes Geſicht nennt.

Die Pflicht der Aerzte, die mit der Beſichtigung der zum Militairdienſte beſtimmten jungen Leute beauftragt ſind, iſt: „nur alsdann über dergleichen Augenkrankheiten zu „entſcheiden, wann ſie alle auf deren wirkliche Exiſtenz ſich „beziehende Proben gemacht haben.“

Um mit Gewißheit ein Urtheil zu fällen, müſſen ſie noch Zeugniſſe verlangen.

Obgleich die verſchiedenen Fehler des Geſichts, beſonders wenn ſie in einem hohen Grade exiſtiren, den mit ihnen behafteten Soldaten leicht einer Compromittirung der Sicherheit ſeines Poſtens ausſetzen können; ſo machen ſie ihn dem ungeachtet nicht immer unfähig, bei verſchiedenen andern Dienſtarten, zu welchen er gebraucht werden kann, nützlich zu ſeyn.

Note d. Zweite Tabelle. Artikel 6.

Die Verhaltung des Urins bringt Zufälle hervor, die einem Kunſtverſtändigen bekannt ſind, und deren Exiſtenz oder Nichtexiſtenz dazu beiträgt, die Wirklichkeit des Uebels oder zum wenigſten die Wahrſcheinlichkeit deſſelben, ſo wie auch, ob es anhaltend und bleibend, oder nur eine augenblickliche Wirkung iſt, entdecken zu können.

In Hinſicht der Unenthaltſamkeit des Urins iſt es ſchon viel ſchwerer zu unterſcheiden, ob dieſelbe natürlich oder erkünſtelt, leicht und vorübergehend, oder unheilbar iſt, weil die Entzündungsröthe und das Auffſpringen der Haut, welche der ſcharfe Urin hervorbringt, bei den Kranken eben dieſelben ſind, wie bei denjenigen, die ihre Krankheit durch künſtliche Mittel gereizt und hervorgebracht haben.

Selbſt Zeugniſſe würden hier nur mangelhaft ſeyn; indeſſen können ſchon die phyſiſche Form und die Conſtitution des Reclamanten zuſammengenommen einige Data angeben, nach welchen man entſcheiden kann; und wenn der junge Menſch auſſerdem ſtark iſt und das Anſehen einer guten Geſundheit hat, ſo kann man ihn ohne Schwierigkeit dem Militair einverleiben.

Note e. Zweite Tabelle. Artikel 17.

Jeder Conſcribirte, welcher wegen Gicht und rheumatiſchen Schmerzen, deren Exiſtenz jedoch beſcheinigt werden muß, im Bette oder zu Hauſe zurückbleibt, und ſich nicht nach dem Hauptorte des Departements begeben kann, ſoll als ein ſolcher betrachtet werden, der an einer hitzigen Krankheit leidet, und derſelbe hat Anſpruch auf eine Zurückweiſung.

Iſt aber das Uebel chroniſch geworden, und hat die Gicht erſt einen gewiſſen Grad von Feſtigkeit erlangt; ſo iſt es ſehr ſelten, daß ſie nicht an den angegriffenen Theilen Knoten oder empfindliche Zuſammenziehungen zurückläßt.

Rheumatismus, beſonders derjenige, welcher die jungen Leute befällt, die demſelben überhaupt weniger unterworfen ſind, als ſchon etwas bejahrte Leute, verändert die Form der Muskeln und die Farbe der Haut, und derjenige Theil, welchen er angegriffen hat, wird mager. Dieſer Unterſchied iſt alſo ſchon bei einer einfachen Beſichtigung ſehr leicht zu erkennen.

Iſt nun aber kein Zeichen vorhanden, welches die Exiſtenz des Rheumatismus beſtätigen kann; ſo können die Wundärzte ſchon einige wahrſcheinliche Folgerungen ziehen, wenn ſie ſich nach der Profeſſion des Conſcribirten und dem Clima, welches er bewohnt, erkundigen. Bekanntlich ſind die auf dem Lande erzogenen Kinder dieſen Beſchwerden

Digitized by Google

mehr unterworfen als die Kinder der Stadt; ſodann giebt es auch Wohnungen, in denen ſich dieſe Uebel leichter feſtſetzen.

Wenn die Aerzte alle dieſe Data zuſammen vereinigen und vergleichen; ſo werden ſie insgemein die wirkliche Exiſtenz des Uebels von der erdichteten leicht unterſcheiden können. Aber wenn es billig iſt, in zweideutigen Fällen, z. B. bei Bruſtkrankheiten, die Wagſchale der Menſchlichkeit auf die Seite des Conſcribirten neigen zu laſſen; eben ſo gerecht iſt es auch, in Entſcheidungen über Schmerzen und Rheumatismen, welche nicht bewährt gefunden worden ſind, mehr ſtreng als nachſichtig zu ſeyn, weil die militairiſchen Uebungen, anſtatt die Anlage zu den letztern, wenn ſie wirklich exiſtiren, zu vergrößern, nur dazu beitragen, ſie zu vertreiben.

Frankfurt den 3ten September 1813.

Der Staatsminiſter,
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſtes Decret, den Anfangstermin der neu verwilligten Gehalte und Penſionen betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß durch die bisher beſtandenen, verſchiedenartigen Maximen über den Anfangstermin der Zahlungen von neu verwilligten Gehalten oder Penſionen in den verſchiedenen Departementen, eine ungleiche Behandlung der Staatsdiener, und mitunter Läſion der Staatscaſſen eingetreten iſt, welcher abzuhelfen nothwendig iſt; haben auf den Vortrag Unſers Miniſters der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, der Handlung, Fabriken und Künſte beſchloſſen und beſchlieſſen:

Art. 1.

Alle Zahlungen von regulirten Gehalten oder Penſionen ſollen von dem Tage des Decrets an, welches die Gehalte oder Penſionen regulirt, beginnen.

Art. 2.

Die einzige hiervon Statt findende Ausnahme tritt nur alsdann ein, wenn in dem Decret ſelbſt ein Anderes ausdrücklich feſtgeſetzt wird.

Art. 3.

Gegenwärtiges Decret ſoll in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Gegeben Aſchaffenburg, den 18ten September 1813.

(L. S.) Unterz.: **Carl.**

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr **von Albini.**

Dienſt-Anſtellungen und Beförderungen.

Se. königliche Hoheit haben den Herrn Hermann Beiſsler als Generalſecretair der Miniſterien der Juſtiz und des Innern zu decretiren gnädigſt geruht.

Se. königliche Hoheit haben den Herrn Ludwig Jacob Ziegler zum Inſpector ſämmtlicher indirecten Steuern des Departements Hanau zu ernennen gnädigſt geruht.

Publicirt den 29ſten September 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

REGIERUNGSBLATT

3ten Bandes 12tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſtes Decret, die Erläuterung der Verordnung vom 1. Febr. 1812. über die öffentlichen Unterrichtsanſtalten, insbeſondere in Hinſicht auf die Beſtrafung der Vergehen bei dem Lehrerperſonale, betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

in Erwägung, daß die Wirkſamkeit der den angeordneten Ober- Schul- und Studieninſpectionen anvertrauten Aufſicht über das Lehrerperſonale durch eine diſciplinariſche Strafgewalt befeſtiget ſeyn müſſe, auch daß nöthig ſey, zugleich die Gränzen dieſer diſciplinariſchen Strafgewalt zu beſtimmen,

Digitized by Google

auf Antrag des Generalcurators der öffentlichen Unterrichtsanſtalten,

auch

auf Vortrag Unſers Miniſters des Innern,

und

nach Anhörung Unſers Staatsrathes,

zu Erläuterung der Verordnung vom 1. Febr. 1812. Abſchn. III. No. 6. verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die den Ober- Schul- und Studieninſpectionen im Allgemeinen anvertraute Aufſicht auf Erhaltung der Ordnung und Disciplin bei den Lehranſtalten begreift nothwendig die Befugniß in ſich, auch in Anſehung der Lehrer auf ſtrenge Erfüllung ihrer Amtspflichten, und auf die mit der Perſon eines öffentlichen Lehrers unzertrennliche Sittlichkeit zu wachen, und ſowohl durch Ermahnungen, als paſſende Strafen vorkommende Gebrechen zu beſeitigen. Eine ſolche disciplinariſche Gerichtsbarkeit gründet ſich auf die Verbindlichkeiten, welche zwiſchen dem Lehrer und der Lehranſtalt beſtehen, wozu die Beobachtung der den Unterricht betreffenden Verordnungen eben ſo gut als die Beobachtung einer durchaus ſittlichen Aufführung und der gehörigen Folgſamkeit gegen die Weiſungen der Vorgeſetzten gehören.

Art. 2.

Den angeordneten Ober- Schul- und Studieninſpectionen wird daher eine disciplinariſche Strafgewalt über das denſelben untergeordnete Lehrerperſonale ausdrücklich übertragen.

Art. 3.

Die Ober- Schul- und Studieninſpectionen ſollen ermächtigt ſeyn, folgende Strafen zu erkennen:

1) Geldbuße bis auf 15 fl.;

2) ſchriftlichen Verweis;

Digitized by Google

3) mündlichen Verweis, entweder vor dem Director der Ober-Schul- und Studieninſpection, oder vor dem verſammelten Inſpectionsrathe;

4) Suspenſion vom Amte und Gehalte auf drei Monate;

5) Verſetzung auf eine geringere Stelle.

Art. 4.

Bei vorkommenden ſolchen Vergehen, welche mit den genannten Strafen im Verhältniſſe ſtehen, ſind die Ober-Schul- und Studieninſpectionen befugt, die Unterſuchung vorzunehmen, und die verhältnißmäßige Strafe zu beſtimmen. Jedoch ſollen, in ſo fern von einer Suspenſion vom Amte und Gehalte, oder von einer Verſetzung auf eine geringere Stelle ſich handelt, die Acten an den Generalcurator eingeſendet werden, um auf dieſem Wege Unſere Genehmigung zu erhalten.

Art. 5.

So bald ein Amtsvergehen vorliegt, welches zu einer höheren Strafe oder zu Entſetzung vom Dienſte ſich eignet, ſollen die Acten von dem Generalcurator vorderſamſt an den Miniſter der Juſtiz und des Innern eingeſendet, und von dieſem ſoll die Sache Uns gutächtlich vorgelegt werden, damit wir ſolche, in Gemäßheit der allgemeinen Grundſätze des Decrets vom 4. Juni 1812. dem Staatsrathe mittheilen können.

Art. 6.

Bei der gegenwärtigen Beſtimmung verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur von der Beſtrafung ſolcher Vergehen die Rede ſey, welche die Amtspflichten und die hiermit in Verbindung ſtehende Aufführung des Lehrerperſonals betreffen, und nicht von gemeinen Verbrechen, deren Beſtrafung an die correctionnellen oder peinlichen Gerichte gehört.

Digitized by Google

Art. 7.

Unſer Miniſter der Juſtiz und des Innern und der Generalcurator der öffentlichen Unterrichtsanſtalten ſind mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Aſchaffenburg, am 22ſten September 1813.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.
Der Miniſter Staatsſecretair
Freiherr von Eberſtein.

Zur Beglaubigung.
Der Juſtizminiſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 4ten October 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 13tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General-Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregiments, Großkreuz des Kön. Preuſſ. rothen Adler- und des Heſſiſchen Löwenordens, Ritter des Kaiſ. Oeſterreich. Thereſien- und des Kaiſ. Ruſſiſchen St. Georgenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg.

Nachdem die verbündeten Mächte das Großherzogthum Frankfurt und die fürſtlich iſenburgiſchen Lande in militairiſchen Beſitz genommen, und mich als Generalgouverneur beider Staaten aufgeſtellt haben; ſo eile ich, dieſe Maasregel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Alle obrigkeitliche Perſonen und Staatsbeamte erwähnter Lande werden proviſoriſch beibehalten, und in ihren öffentlichen Functionen beſtätiget. Den Freiherrn von Albini Excellenz beſtimme ich zum Vorſitz in dem Miniſterconſeil des Großherzogthums Frankfurt.

Sämmtliche Behörden werden die Verwaltung unter meiner Oberleitung fortführen, und mir für die pünctliche Befolgung aller jener Anordnungen, die ich zu treffen für nöthig finden werde, verantwortlich gemacht.

Ich zweifle nicht, daß ſie durch treue Erfüllung ihrer Pflichten ſtets des Zutrauens der hohen verbündeten Mächte würdig bleiben, zur Erhaltung öffentlicher Ordnung und zum gemeinen Beſten nach Kräften mitwirken, und dadurch zu Erreichung der auf die Befreiung Deutſchlands und Begründung deſſen Wohlfahrt gerichteten Abſichten beizutragen trachten werden.

Frankfurt am 6ten November 1813.

Philipp Prinz zu Heſſen-Homburg.

Zur Beglaubigung.
Der Miniſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General-Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregimentes, Großkreuz des Kön. Preuſſiſchen rothen Adler- und des Heſſiſchen Löwenordens, Ritter des Kaiſ. Oeſterreich. Thereſien- und des Kaiſ. Ruſſiſchen St. Georgenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg.

Da die Civil- und Militair-Polizeiſtellen der großherzoglich frankfurtiſchen und fürſtlich iſenburgiſchen Staaten meinem Obergubernio untergeordnet ſind; ſo werden ſelbe angewieſen, in allen von ihrem Wirkungskreiſe abhängenden Geſchäften von mir Weiſung einzuholen, alle öffentliche Kundmachungen und Zeitungsredactionen jedesmal der von mir anzuordnenden Cenſur zu unterlegen,

Digitized by Google

und nichts zum Drucke zu befördern, ehe und bevor es nicht meine Beiſtimmung erhalten hat.

Frankfurt am 6ten November 1813.

Philipp Prinz zu Heſſen-Homburg.

Zur Beglaubigung.
Der Miniſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 8ten November 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 14tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſter Armeebefehl, den den Obrigkeiten und Vorgeſetzten in den beſetzten Landen zu leiſtenden unweigerlichen Gehorſam, und bis auf weitere Verfügung forthin zu entrichtende jetzt beſtehende Steuern und ſonſtige Abgaben betreffend.

Es iſt mir bekannt geworden, daß ſich in mehreren Theilen des Königreichs Weſtphalen die irrige Meinung verbreitet habe, als ob mit dem Einrücken der kaiſerlich öſterreichiſchen und verbündeten Truppen die dermalige Verfaſſung aufgelöſt, und den königlich weſtphäliſcher Seits angeſtellten Behörden und Beamten der Gehorſam und Abführung der Abgaben zu verweigern wäre. — Da nun eine ſolche Vorausſetzung nur zur größten Unordnung, zu Geſetzloſigkeit

und gänzlicher Auflöſung des bürgerlichen Vereins führen kann; ſo werden hiermit alle Staatsbürger und Unterthanen der beſetzten Länder auf das ernſtlichſte angewieſen, ihren Obrigkeiten und Vorgeſetzten in Allem und Jedem unweigerlichen Gehorſam zu leiſten, und bis auf weitere Verfügung die jetzt beſtehenden Steuern und ſonſtigen Abgaben abzuführen.

Den Staatsbeamten aber ſteht es fortdauernd zu, zur Erhaltung der öffentlichen — zur Beförderung der allgemeinen Ruhe ſo dringlichen Ordnung, die geſetzlichen Zwangsmittel anzuwenden; und ſie können nöthigenfalls den Beiſtand der bewaffneten Mächte der Verbündeten zu dieſem Endzwecke anſuchen.

Gegeben Hauptquartier Frankfurt am Main, den 7. November 1813.

Der Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen,

Schwarzenberg, Feldmarſchall.

Digitized by Google

Höchſte Armeebefehle, die Beförderung des Poſtdienſtes, ſodann die Befreiung der Poſthäuſer und Poſtſtälle von Naturaleinquartierung betreffend.

Da es ſowohl der allerhöchſte Militairdienſt der geſammten alliirten Armeen, als das allgemeine Beſte durchaus erfordern, daß der Poſtdienſt und die Verbindungen der Correſpondenzen möglichſt befördert, beſchleunigt und auf alle thunliche Weiſe ſowohl von allen Militair- als Civilautoritäten geſichert werden mögen; ſo wird hiermit nachdrücklichſt und bei Vermeidung unfehlbarer Beſtrafung anbefohlen, daß die Poſten, Eſtaffetten, Couriere, ſo wie leer rückgehende Poſtpferde, durchaus frei und ungehindert paſſiren, und denſelben auch aller mögliche Schutz und Vorſchub erforderlichen Falls geleiſtet werden ſoll.

Gegeben im Hauptquartier zu Frankfurt am Main, den 5. November 1813.

Schwarzenberg.

Da die richtige, ununterbrochene und pünctliche Beſorgung des Poſtdienſtes in den von den alliirten Armeen beſetzten Staaten von der größten Wichtigkeit iſt, und durchaus keine Stockung oder Störung deſſelben Statt finden

darf, die auf den Militairdienſt ſelbſt von der nachtheiligſten Zurückwirkung ſeyn würde; ſo wird in Beziehung auf die Beſorgung des Poſtdienſtes hiermit verordnet, wie folgt.

1. Die Poſthäuſer und Poſtſtälle ſollen von militairiſcher Einquartierung befreit ſeyn.

2. Es iſt allen Militairperſonen, von welchem Range ſie auch ſeyn mögen, ſo wie allen bei der Armee angeſtellten Individuen, verboten, ſich in die Poſthäuſer und Poſtſtälle einzuquartieren, und Pferde und Fourrage daraus hinwegzunehmen.

3. Die Poſtpferde müſſen nach den verſchiedenen Tarifen bezahlt werden, und die Poſtmeiſter ſind berechtiget, dieſe Poſtpferde zu verweigern, wenn das Poſtgeld dafür nicht für die Station bis zur nächſten vorausbezahlt worden iſt.

4. Unter keinem Vorwande und in keinem Falle dürfen die Poſtpferde weiter als die gewöhnliche Poſtſtation gehen.

5. Es iſt auch bei ſtrenger Ahndung verboten, die Pferde, die von ihrer reſpectiven Station ledig zurückkehren, auf der Straße anzuhalten, und ſolche zu irgend einem Dienſte zu verwenden.

Digitized by Google

6. Die Poſtmeiſter haben diejenigen Individuen, die ſich dieſer Anordnung nicht fügen, namentlich und mit Angabe der Art ihrer Widerſetzlichkeit, dem Armeecommando anzuzeigen.

Gegeben im Hauptquartier zu Frankfurt am Main, den 5. November 1813.

Schwarzenberg.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung und Verfügung, das Coursverhältniß des königlich preuſſiſchen Courantgeldes betreffend.

Da die Anweſenheit der königlich preuſſiſchen Truppen in dem Großherzogthum Frankfurt, dem Fürſtenthum Iſenburg und der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen die Beſtimmung des Coursverhältniſſes nothwendig macht, nach welchem das königlich preuſſiſche Courantgeld zu dem dahier eingeführten 24 Gulden Münzfuße ſteht; ſo wird hierdurch bekannt gemacht:

daß der wirkliche innere Werth eines preuſſiſchen Courantthalers, er beſtehe in 1/12, 1/6, 1/3 oder in ganzen Stücken, auf einhundert und fünf hieſige Kreuzer ausgemittelt worden ſey, und bei allen Zahlungen, ohne Ausnahme, zu dieſem Courſe angenommen werden müſſe.

Dieſemnach beträgt

1) der ganze preuſſiſche Courantthaler nach dem 24 Gulden Münzfuße . . . . . fl. 1. 45 kr.

2)	der $\frac{1}{3}$ Thaler	. . . . .	35 kr.
3)	der $\frac{1}{6}$ Thaler	. . . . .	$17\frac{1}{2}$ '
4)	der $\frac{1}{12}$ Thaler	. . . . .	$8\frac{3}{4}$ '

Frankfurt a. M. den 11. November 1813.

Der Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt, Fürſtenthums Iſenburg und der niedern Grafſchaft Katzenelnbogen,

Philipp,

Prinz von Heſſen ' Homburg.

Zur Beglaubigung.
Der Staatsminiſter
Freiherr von Albini.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Einführung der Colonial- und engliſchen Fabrikwaaren betreffend.

Auf Befehl Sr. Durchl. des Fürſten von Heſſen-Homburg, Generalgouverneurs des Großherzogthums Frankfurt, des Fürſtenthums Iſenburg und der Grafſchaft Katzenelnbogen, ſollen alle Verordnungen, welche in dieſen Staaten ſeit dem Jahr 1810 in Hinſicht der Colonial- und engliſchen Fabrikwaaren erlaſſen worden ſind, als abgeſtellt angeſehen werden, und die Einfuhr der beſagten Waaren wird vermittelſt der vor der Einführung des Continentalſyſtemes feſtgeſetzten Abgaben für frei erklärt.

Zur Beglaubigung.
Der Staatsminiſter
Freiherr von Albini.

Publicirt den 15ten November 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 15tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Verordnung, das franzöſiſche Eigenthum betreffend.

Bereits durch mehrere polizeiliche Weiſungen iſt die Anzeige und Auslieferung alles franzöſiſchen Eigenthums anbefohlen worden. Da ſich dieſe Weiſung auch insbeſondere auf alle Gelder und Effecten des franzöſiſchen Gouvernements, oder öffentlicher Inſtitutionen und Behörden deſſelben erſtreckt; ſo fordere ich ſämmtliche Einwohner der meinem Gouvernement anvertrauten Lande, mithin alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt, Fürſtenthums Iſenburg und der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen andurch nachdrücklich auf, nicht allein alle die in Handen habenden Gelder und Effecten dieſer Art getreulich und ohne alle Ausnahme abzuliefern, ſondern auch, in ſo ferne irgend Jemand von

deren Vorhandenſeyn innerhalb der von den verbündeten Mächten beſetzten Länder Kenntniß haben ſollte, hievon ſogleich die Anzeige zu machen, unter Strafe des Selbſterſatzes, und bei Vermeidung, nach Befinden der Umſtände ſogar als des Einverſtändniſſes mit dem Feinde verdächtig beſtraft zu werden.

Gegenwärtiger für ſämmtliche Einwohner der gedachten Lande verbindliche Befehl ſoll gedruckt, und nicht allein auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht, ſondern auch in allen Städten und Dörfern öffentlich angeſchlagen werden.

Sämmtliche Staatsbehörden ſind für die pünctliche Vollziehung der gegenwärtigen Weiſung verantwortlich erklärt.

Frankfurt, am 28ſten November 1813.

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg,
k. k. Feldmarſchall-Lieutenant und Generalgouverneur.

Digitized by Google

Generalpardon für alle Deſerteure und vom Recruten⸗zuge entwichene Eingebohrne der Departemente Frank⸗furt, Aſchaffenburg und Fulda vom Großherzogthum Frankfurt, und des Fürſtenthums Iſenburg.

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General⸗Feldmarſchall⸗Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregiments, Ritter des Kaiſerl. Oeſterreich. Thereſien⸗ und des Kaiſ. Ruſſi⸗ſchen St. Georgenordens, Großkreuz des Kön. Preuſſ. rothen Adler⸗ und des Heſſi⸗ſchen Löwenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Für⸗ſtenthums Iſenburg.

Deutſchlands Befreiung und Begründung deſſen Wohl⸗fahrt ſind die ſchon oft und feierlich ausgeſprochenen Abſich⸗ten der hohen verbündeten Mächte.

Damit dieſes Ziel bald und ſicher erreicht werde, ſind die kräftigſten Anſtalten unter den hohen verbündeten Mäch⸗

Digitized by Google

ten geſchehen und werden ohne Unterlaß fortgeſetzt. Alle dieſe Maasregeln und Anſtrengungen ſind bis jetzt mit dem glücklichſten Erfolge gekrönt worden.

Daß die Landestheile, welche in Folge dieſer Ereigniſſe meinem Obergubernio untergeordnet ſind, nach Maasgabe ihrer Bevölkerung und übrigen Kräfte zu jenem hohen Zwecke beitragen, iſt der Wille der hohen verbündeten Mächte, iſt die heilige Pflicht eines jeden Bewohners dieſer Landestheile.

Zu dieſem Endzwecke ſoll das verhältnißmäßige Contingent an ſtehendem Militair und an Landwehr unverzüglich errichtet werden.

Da mir aber die Anzeige geſchehen, daß viele junge Männer, welche unter den vorigen Verhältniſſen theils zum wirklichen Militair eingetreten, oder zur Ziehung für daſſelbe beſtimmt waren, entwichen, dieſe aber ſchon nach jenen Verhältniſſen vorzüglich für ſich, und rückſichtlich ihrer Mitbürger, zur Leiſtung der Militairdienſte verpflichtet, hoffentlich auch unter den jetzigen Verhältniſſen hierzu willig und bereit ſind, und lediglich aus Furcht der geſetzlichen Beſtrafung von ihrer freiwilligen Rückkehr abgehalten werden;

Digitized by Google

So wird jedem Deſerteur vom Militair und jedem vom Recrutenzuge entwichenen Eingebohrnen der Departemente Frankfurt, Aſchaffenburg und Fulda des Großherzogthums Frankfurt, und des Fürſtenthums Iſenburg, unter folgenden nähern Beſtimmungen gänzliche Verzeihung und Befreiung von allen, ſowohl körperlichen, als Vermögensconfiscationsſtrafen, in ſo fern das Vermögen noch nicht wirklich eingezogen iſt, wegen ſeiner Entweichung hiermit zugeſichert;

1) wenn er vor Anfang des Jahres 1814, alſo noch im Laufe dieſes Monats, freiwillig zu ſeiner Pflicht zurückkehrt, und ſich deshalb bei der jetzigen Militair- oder Civilbehörde des Landes, wo er entwichen iſt, perſönlich anmeldet;

2) wenn er auſſer der Entweichung kein anderes Verbrechen begangen hat;

3) derjenige, welcher zu Militairdienſten für untauglich befunden wird, erhält ſeine Entlaſſung.

Diejenigen, welche gegen Erwarten den gegenwärtigen Generalpardon zu ihrer freiwilligen Rückkehr und perſönlichen Stellung bei den Militair- und Civilbehörden in dem feſtgeſetzten Termine bis zum letzten December 1813 nicht

Digitized by Google

benutzen, haben es ſich alsdann ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie nach aller Strenge der beſtehenden Landesgeſetze verfolgt, behandelt und beſtraft werden.

Allen Landes- und Militairbehörden wird daher und hierdurch aufgegeben, gegenwärtige Amneſtie möglichſt ſchnell und allgemein bekannt zu machen, und nach Ablauf des beſtimmten Termins die angemeſſenen Mittel zu ergreifen, alle jene Ungehorſame habhaft zu werden, und zur gebührenden Beſtrafung einzuliefern, welche ſich nicht freiwillig geſtellt haben.

Gegeben zu Frankfurt am Main, den 8. December 1813.

(L. S.)

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg.

Digitized by Google

Höchſte Verordnung, die Aufhebung des Enregiſtrements betreffend.

Generalgouvernement Frankfurt.

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General-Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregimentes, Ritter des Kaiſerl. Oeſterreich. Thereſien- und des Kaiſ. Ruſſiſchen St. Georgenordens, Großkreuz des Kön. Preuſſiſchen rothen Adler- und des Heſſiſchen Löwenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg.

Da das durch die Verordnung vom 14ten Jänner 1811 in dem Großherzogthum Frankfurt eingeführte franzöſiſche Inſtitut der Einregiſtrirung auf deutſche Sitten und Gebräuche nicht paſſend iſt, — da überdieß durch die in dem deutſchen Geſchäftsgange vorgeſchriebene genaue Protocollirung der Rechtsgeſchäfte und durch die Proceßordnung des Großherzogthums die Sicherung des Eigenthums und der Verträge ohnehin erreicht wird; ſo iſt verordnet:

1) Das in dem Großherzogthum Frankfurt eingeführte Inſtitut der Einregiſtrirung und die damit verbundenen Abgaben ſind mit dem Ende des laufenden Jahres, alſo mit dem erſten Januar 1814, nebſt

allen dahin ſich beziehenden ſeitherigen Verordnungen aufgehoben.

2) Bis zum erſten Januar 1814 bleibt jedoch das Geſetz über die Einregiſtrirung noch in Kraft, und die dahin ſich beziehenden Abgaben müſſen noch fortentrichtet werden.

3) Mit dem Jahre 1814 ſollen die, ſeit Einführung des Einregiſtrirungsgeſetzes, in Beziehung auf die Rechtsgeſchäfte und Verträge aufgehobenen ältern Abgaben wieder erhoben werden.

4) Die durch die Aufhebung der Einregiſtrirung nöthig werdenden fernern Verfügungen werden bis zum Schluſſe des laufenden Jahres nachfolgen.

5) Gegenwärtige Verordnung ſoll auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht, und zum Drucke befördert werden.

Frankfurt, am 9ten December 1813.

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg.

Publicirt den 11ten December 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 16tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Aufruf zum Kampfe für das Vaterland.

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General-Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregiments, Ritter des Kaiſerl. Oeſterreich. Thereſien- und des Kaiſ. Ruſſiſchen St. Georgenordens, Großkreuz des Kön. Preuſſ. rothen Adler- und des Heſſiſchen Löwenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg.

Eine allgemeine Bewegung erhebt die deutſchen Völker, die Freiheit, welche die glorreichen Siege der verbündeten Mächte ihnen geſchenkt haben, gegen ausländiſche Unterdrücker zu behaupten und wieder feſt zu gründen.

Alles ruft zu den Waffen und ſtrömt dem vaterländiſchen Rheine zu. Es iſt nicht der Strom von Bewegung, der einſt beim Beginn der franzöſiſchen Umkehrung, mit trügeriſcher Verheiſſung, als brächte er nur Glück und eine ungekannte Freiheit über eure Marken, ihr Bewohner von Frankfurt und der Lande Fulda, vom Speſſart und am Odenwald!

einbrach, und euch von eurem Vaterlande, eurer Verfaſſung und von deutſcher Treue loszureiſſen verſuchte, dem ihr aber, alle Verführung abweiſend, ſo lange die Uebermacht eure Kräfte nicht niederdrückte, ſtandhaft widerſtrebtet. Habt ihr die alte Treue und den deutſchen Sinn bewahrt, bei welchem der ausländiſche Schwindelgeiſt ſeine Gränzen fand; o! ſo eilt und ſchließt euch nun willig den Schaaren an, welche für das einſt ſo heilig von euch geachtete Gut, vaterländiſche Freiheit, Sitte und Verfaſſung, muthig in den Kampf eilen, und nie die Uebermacht wollen zurückkehren laſſen, welche das alte Volk der Deutſchen mit ſchimpflicher Knechtſchaft und völligem Untergang bedrohte. Ein groſser Waffenplatz iſt ganz Deutſchland. Für alle Deutſche ſind die Schranken geöffnet, zu erndten Ruhm und unſterbliches Verdienſt um das Vaterland.

Zum freiwilligen Eintritt in dieſe Schranken fordere ich die Männer im Umkreiſe meines Generalgouvernements auf, und ſetze, nach dem Willen der hohen verbündeten Mächte, darüber Folgendes feſt.

§. 1.

Es ſoll aus den wehrhaften Männern meines Generalgouvernements, welche ſich aus eigenem freiem Antriebe zum Dienſte des Vaterlandes ſtellen, eine eigene Schaar gebildet werden.

Sie wird aus beſondern Abtheilungen für Frankfurt, die Lande vom Speſſart, Fulda und Iſenburg beſtehen. Die Einwohner der Stadt Wetzlar ſchlieſſen ſich an die Abtheilung von Frankfurt an. Nach der Verſchiedenheit der Abtheilung führt die Schaar den Namen:

Schaar der Freiwilligen von Frankfurt.
" " " " vom Speſſart.
" " " " vom Lande Fuld.
" " " " — — Iſenburg.

§. 2.

Der Errichtung dieſer Schaar liegt eine doppelte Abſicht zum Grunde.

Digitized by Google

Einmal wollen die hohen verbündeten Mächte diejenigen, welche wohlhabend genug ſind, um ſich ſelbſt bekleiden und ausrüſten zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältniſſen angemeſſenen Form zu dieſem Dienſte auffordern, und dadurch vorzüglich ſolchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung geben, die durch ihre Bildung, Kenntniſſe und Verſtand ſogleich ohne lange Uebung gute Dienſte leiſten, und demnächſt geſchickte Officiere und Unterofficiere abgeben können.

Zum Andern aber ſoll dieſe Schaar, in welcher ſich aller Wahrſcheinlichkeit nach die Blüthe des Volks zuſammen finden wird, die Beſtimmung haben, der Landwehr und ſelbſt den ſtehenden Truppen als ein lebendiges Muſter der Tapferkeit und Kriegszucht, des raſtloſen Eifers und der tüchtigſten Geſinnung vor Augen zu ſtehen.

Obgleich die Schaar der Freiwilligen zuſammen ein eigenes Corps bildet, und zu dem Ende im Ganzen organiſirt und geübt wird; ſo ſoll ſie doch zu einem heilſamen Verkehr in Abtheilungen bei der Landwehr in der Regel commandirt werden, und auf dieſe Weiſe mit der Letztern in genauerer Verbindung ſtehen.

§. 3.

Allen in die Schaar Eintretenden kommt der Rang eines Gefreiten, die Befreiung von körperlichen Strafen und das Prädicat Sie zu. Bei der Stiftung, jetzo, werden die Officiere vom Generalgouverneur ernannt, ſpäterhin von den Freiwilligen gewählt.

§. 4.

Die Beſoldungen für die dem Dienſte der Schaar der Freiwilligen ſich widmenden Civilofficianten bleiben unverkürzt, und zwar ſollen im Allgemeinen die verheiratheten ein Drittel, die zurückbleibenden Familien gleichfalls ein Drittel davon erhalten, und ein Drittel ihres Einkommens ſoll ihnen bis zum Wiedereintritt in den Civildienſt, als Beitrag zu ihrer dereinſtigen Einrichtung, aufbewahrt werden.

Die unverheiratheten erhalten ein Drittel, und zwei Drittel werden ihnen zur freien Dispoſition bei ihrer Rück-

kehr zu dem nämlichen Zwecke vom Staate in Verwahrung genommen. Die Chefs der Behörden werden für die gewiſſenhafte Aufbewahrung dieſer Gehaltsdepoſiten verantwortlich gemacht. Zur Equipirung und häuslichen Einrichtung wird jedem in die Schaar der Freiwilligen eintretenden Civilbeamten nach den Umſtänden ein monatlicher Gehaltsvorſchuß bewilligt.

§. 5.

Den Civilofficianten bleiben ihre Stellen bis nach dem Kriege vorbehalten. Mittlerweile müſſen die Geſchäfte der in die Schaar eintretenden von den zurückbleibenden ohne Entſchädigung übertragen werden.

§. 6.

Zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der im Felde bleibenden Staatsdiener muß aus Zuſchüſſen vom Staate und aus verhältnißmäßigen Beiträgen des Civilſtandes ein beſonderer Fonds gebildet werden.

§. 7.

Jeder Officiant, welcher den Feldzug mitgemacht hat, wird bei ſeinem Avancement im Civildienſte beſonders berückſichtigt, und ihm, bei gleicher Dienſtfähigkeit, vor ſolchen Dienern, deren Verhältniſſe es geſtattet hätten, auch der Schaar zu folgen, der Vorzug eingeräumt werden. Es können während der Dauer des Krieges alle vacant werdende Stellen nur interimiſtiſch beſetzt werden.

Die im Felde erworbenen Ehrenzeichen berechtigen einen ſolchen Vaterlandsvertheidiger nicht allein zu einer vorzüglichen Beförderung, ſondern geben ihm auch, wenn er bei ſonſt untadelhafter Führung den Dienſt zu verlaſſen genöthiget wird, das Anrecht auf eine um die Hälfte zu erhöhende Penſion ſeines Ranges.

§. 8.

Die Freiwilligen der Schaar müſſen ſich ſelbſt kleiden, beritten machen, und wo möglich auch bewaffnen. Die Farbe der Kleidung iſt dunkelgrün. Ueber die näheren Beſtimmungen giebt das Organiſationsbureau Auskunft.

Digitized by Google

§. 9.

Damit jedoch nicht arme junge Männer, die ſonſt alle Tüchtigkeit zu einem Mitgliede der Schaar haben, wegen ihrer Unfähigkeit, ſich ſelbſt auszurüſten, abgehalten werden mögen, haben die Communen, in deren Umfang dergleichen junge Männer ſich aufhalten, durch Einſammlung freiwilliger Beiträge für deren Ausrüſtung Sorge zu tragen.

In Beziehung auf dieſe Einſammlung ſelbſt haben die Mairien und Municipalitäten zu veranlaſſen, daß Geſellſchaften rechtſchaffener und geachteter Männer ſich vereinigen, welche unter ihrer Oberaufſicht für die vorſchriftmäßige Verwendung ſorgen. Späterhin, ſobald es die Umſtände geſtatten, ſoll darauf gedacht werden, für dieſen Zweck einen eigenen größern Fonds zu begründen.

§. 10.

Es kann Niemand in die Schaar aufgenommen werden, den körperliche Gebrechlichkeiten für den Kriegsdienſt untüchtig machen.

§. 11.

Jedem, auf dem der Vorwurf eines Verbrechens, oder ein entſchieden böſer Ruf laſtet, iſt der Eintritt in die Schaar verwehrt. Was den Eintritt unterſagt, nöthigt auch zum Ausſcheiden.

§. 12.

Die Schaar der Freiwilligen ſoll zuſammengeſetzt ſeyn:

a) aus reitenden Jägern,

b) aus Jägern zu Fuß.

§. 13.

Es ſollen die Freiwilligen zum innern Dienſte der Garniſonen, zu Polizeiſchildwachen, zu Arbeits- Transport- und Bagagecommandos nicht verwendet werden.

§. 14.

Die Freiwilligen der Schaar werden in eben dem Maaſe beſoldet, wie die ſtehenden Truppen.

§. 15.

Sie ſtehen während der Dienſtzeit unter den allgemeinen

Digitized by Google

Militairgeſetzen, welche ſchon beſtehen, oder noch angeordnet werden ſollen.

§. 16.

Alle Männer in der Stadt Frankfurt, der Grafſchaft Wetzlar, den Fürſtenthümern Fulda, Iſenburg und Aſchaffenburg, welche als Freiwillige eintreten wollen, haben binnen acht Tagen von dem Augenblick an gerechnet, wo dieſe Verordnung durch Anſchlag oder Ausruf an dem Orte ihres Aufenthalts bekannt gemacht werden wird,

a) für die Schaar der Freiwilligen von Frankfurt und Wetzlar, im Organiſationsbureau zu Frankfurt;
b) für Aſchaffenburg, in Aſchaffenburg;
c) für Fulda, in Fulda;
d) für Iſenburg, in Offenbach

perſönlich ſich zu melden. Wer ſpäter erſcheint, und keine Hinderungsurſachen nachweiſt, wird in die Schaar der Freiwilligen nicht aufgenommen, und fällt unter die Verordnung, welche wegen Einziehung zum Kriegsdienſt in die Landwehr bekannt gemacht werden ſoll.

§. 17.

Alle Civil- und Militairautoritäten haben den jungen Männern den Eintritt in die Schaar der Freiwilligen zu erleichtern.

§. 18.

Dieſe Verordnung iſt unverzüglich von allen Behörden, die irgend einem Orte oder Gemeinweſen vorſtehen, durch Anſchlag oder durch Ausruf bekannt zu machen. Die Anzeige, daß und wann dieß geſchehen, muß binnen acht Tagen nach Empfang dieſer Verordnung dem Generalgouvernement bei perſönlicher Verantwortung eingereicht werden.

Frankfurt am Main, den 11ten December 1813.

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg.

Höchſte Verordnung, die künftige Verfaſſung der Stadt Frankfurt betreffend.

Generalgouvernement Frankfurt.

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General-Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregimentes, Ritter des Kaiſerl. Oeſterreich. Thereſien- und des Kaiſ. Ruſſiſchen St. Georgenordens, Großkreuz des Kön. Preuſſiſchen rothen Adler- und des Heſſiſchen Löwenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg.

Die allerhöchſten verbündeten Mächte haben in Anſehung der Stadt Frankfurt folgende Entſchlieſſung gefaßt.

1) Sie genehmigen, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete ſich von dem Großherzogthum trenne, und ordnen eine eigene ſtädtiſche Verfaſſung in der Art an, daß ſie vorläufig in ihre vormalige Municipalverfaſſung rücktrete.

2) Die ſomit von dem Großherzogthum zu trennende Stadt Frankfurt nebſt Gebiete bleibt aber ganz vollkommen in ihren ſeitherigen Verhältniſſen zu den verbündeten allerhöchſten Mächten, zu dem oberſten Verwaltungsdepartement und zu dem Generalgouverneur.

3) Der jetzige Präfect, Herr von Günderrode, der Vorſtand der Bürgergarde, Freiherr von Humbracht, und der geheime Juſtizrath Metzler werden vorläufig ernannt, Erſterer zum Stadtſchultheiß, der Zweite zum ältern, und der Dritte zum jüngern Bürgermeiſter, und hiermit beauftragt, dieſe Entſchlieſſung zur Vollziehung zu bringen.

Die bis jetzt von der Mairie geführten Geſchäfte ſind von derſelben noch bis zum Schluſſe dieſes Monats, unter der Leitung des Herrn Senators Guiollett, als Stellvertreters des Bürgermeiſteramtes, proviſoriſch fortzuſetzen.

Der Verwaltungsrath hat dieſe Entſchlieſſung der verbündeten allerhöchſten Mächte auf gehörige Art bekannt zu machen, und über die Art des Vollzuges einen Bericht zu erſtatten, ſeine eigenen Verrichtungen aber in der bisherigen Art fortzuſetzen.

Frankfurt, am 14ten December 1813.

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg.

Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen evangelischen Conſiſtoriums zu Frankfurt betreffend.

Durch die Trennung des Departements Hanau von dem Großherzogthum Frankfurt iſt die Nothwendigkeit entſtanden, mit Genehmigung des hohen Generalgouvernements, ein neues gemeinſchaftliches Conſiſtorium für alle in dem Großherzogthum wohnende Glaubensgenoſſen der evangeliſch lutheriſchen und evangeliſch-reformirten Kirche zu beſtellen, welches ſeinen Sitz in Frankfurt hat.

Dieſes Conſiſtorium iſt auf folgende Art gebildet.

Director: Herr Staatsrath und Präfect, Freiherr von Günderrode.

Mitglieder: Herr Wilhelm Friedrich Hufnagel, Senior des Miniſteriums zu Frankfurt, lutheriſcher Kirche;

Herr Conſiſtorialrath, Dr. Pregel zu Frankfurt, lutheriſcher Kirche;

Herr Conſiſtorialrath und Oberpfarrer Follenius zu Wetzlar, lutheriſcher Kirche;

Herr Conſiſtorialrath Freſenius, der Aeltere, lutheriſcher Kirche;

Herr Pfarrer, Joh. Ludwig Paſſavant zu Frankfurt, reformirter Kirche der deutſchen Gemeinde;

Herr Pfarrer, Franz Auguſt Jeanrenaud daſelbſt, reformirter Kirche der franzöſiſchen Gemeinde.

Frankfurt, am 13ten December 1813.

Freiherr von Albini.

Publicirt den 20ſten December 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 17tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Höchſte Verordnung, die Auflöſung der Miniſterien, des Staatsrathes und des proviſoriſch angeordneten Verwaltungsrathes im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

Nachdem durch die von den hohen verbündeten Mächten beſchloſſene und bereits vollzogene Trennung des vorherigen Departements Hanau von dem Großherzogthum Frankfurt, und durch die weitere Trennung der in ihre eigene Verfaſſung zurücktretenden freien Stadt Frankfurt mit derſelben ehemaligem eigenen Gebiete, die bisherige und neuerliche proviſoriſch gebildete Adminiſtration nicht

ferner beſtehen kann; und nachdem das ſo ſehr zerrüttete Finanzweſen des Großherzogthums auf einer Seite eine bedeutende Beſchränkung der Adminiſtrationskoſten zum Vortheil aller Angeſtellten gebieteriſch fordert, auf der andern aber, das von den höchſten verbündeten Mächten angeordnete Generalgouvernement eine Beſchränkung der Verwaltungszweige zuläſſet: ſo werden das ehemalige großherzogliche Miniſterium, der großherzogliche Staatsrath und der bisherige Verwaltungsrath, nebſt dem von demſelben angeordneten Ober Kriegscommiſſariat, von nun an mit allen bisherigen Verrichtungen durch Gegenwärtiges als aufgelöſt erklärt.

Dieſe Verfügung wird dem Verwaltungsrathe, als bisher beſtandenem oberſten Verwaltungscollegio, und deſſelben ſämmtlichen Mitgliedern und Angehörigen anduch zur Kenntniß gebracht, und dabei verordnet: daß

a) alle untere Verwaltungsbehörden von dieſer Anordnung und derſelben Beweggründen ohne Aufenthalt zu unterrichten und anzuweiſen ſeyen, von nun an ihre vorgeſchriebenen Berichte und nöthigen Anfragen unmittelbar an das Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt zu adreſſiren, und von daher die Erledigung zu erwarten.

Digitized by Google

2) alle bei ſämmtlichen Miniſterien und bei den Herren Staatsräthen zerſtreuete Verwaltungsacten, nach einer von jedem Mitgliede zu fertigenden und zur Beglaubigung der Vollſtändigkeit zu unterzeichnenden Conſignation, dem Herrn Staatsrath von Mulzer, als bisherigem Generalſecretair, in das Staatsrathsſitzungszimmer ſo ſchnell als möglich abzuliefern ſeyen, damit demnächſt von dieſem dasjenige in Vollzug gebracht werden könne, was wegen der weitern Ablieferung, Bearbeitung und Aufbewahrung verfügt werden wird.

3) Von demſelben Herrn Generalſecretair des Staatsraths und bisherigen Verwaltungsraths iſt ein Verzeichniß aller unerledigten Geſchäftsgegenſtände, welche entweder noch von den betreffenden Referenten zu bearbeiten ſind, oder über welche die Entſchlieſſung des Generalgouvernements zurückſteht, zu fertigen und in drei Tagen einzureichen.

4) Die bei dem ehemaligen Staatsrathe, als Caſſationsgerichte, anhängigen Sachen ſind insbeſondere zu verzeichnen, und der Stand derſelben tabellariſch zu bemerken, worüber für die Zeit, daß die franzöſiſche Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung noch beſtehen wird, beſondere Verfügung vorbehalten wird.

Digitized by Google

5) Die täglich an das Juſtizminiſterium einlaufenden Berichte und Anfragen über die bei der Rechtspflege aus Anlaß der franzöſiſchen Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung ſich ergebenden Zweifel und Anſtände ſind an den Präſidenten des Hofgerichts, Geheimenrath von Itzſtein, abzugeben, welcher dieſelben nach den beſtehenden und bis jetzt befolgten Grundſätzen zu erledigen, bei erheblichen Zweifeln aber an das Generalgouvernement zu berichten hat.

Frankfurt, am 21ſten December 1813.

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg,
k. k. Feldmarſchall-Lieutenant und Gouverneur.

Dieſe vorſtehende höchſte Verfügung wird ſogleich nach dem Empfang, im Auftrage des bisherigen Verwaltungsrathes, und als dem Originale gleichlautend, andurch zur allgemeinen Nachricht und Bemeſſung bekannt gemacht.

Frankfurt, am 22ſten December 1813.

Staatsrath von Mulzer.

Publicirt den 23ſten December 1813.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 18tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Weitere höchſte Verordnung, die Aufhebung der Einregiſtrirung und des damit in Verbindung ſtehenden Stempels betreffend.

General-Gouvernement Frankfurt.

Sr. Kaiſ. Kön. Apoſtoliſchen Majeſtät General-Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterieregiments, Ritter des Kaiſerl. Oeſterreich. Thereſien- und des Kaiſ. Ruſſiſchen St. Georgenordens, Großkreuz des Kön. Preuſſ. rothen Adler- und des Heſſiſchen Löwenordens, Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg.

In Beziehung auf die Verordnung vom 9ten December d. J. welche die Aufhebung des bisher im Großherzogthum

Digitized by Google

Frankfurt beſtandenen Einregiſtrirungsinſtituts, ſo wie der damit in Verbindung ſtehenden Abgaben, worunter die des Stempels inſonderheit begriffen ſind, befiehlt;

und in Betracht, daß es erforderlich iſt, dem hierdurch in dem Finanzetat entſtehenden Ausfall, auf eine der Verfaſſung, ſo wie den individuellen Verhältniſſen anpaſſende Art, diejenige theilweiſe Deckung zu verſchaffen, welche den zukünftigen Bedürfniſſen angemeſſen iſt;

in fernerer Erwägung, daß dieſe Deckung durch die möglichſte Herſtellung derjenigen Intraden am füglichſten zu bewerkſtelligen iſt, welche nach Einführung der Enregiſtrements- und Stempelverwaltung als aufgehoben erklärt worden;

verordnet andurch:

Art. 1.

Die Stempelgebühren ſollen in dem Umfang des Gebiets von Frankfurt und Wetzlar, ſodann der Departemente Aſchaffenburg und Fuld, mit dem Anfang des Jahres 1814, nach denjenigen Normen wieder erhoben werden, wie ſolche vor Einführung des Einregiſtrirungs- und Stempelgeſetzes vom 14. Jänner 1811 in den verſchiedenen Theilen des Großherzogthums beſtanden haben. Namentlich werden hierin für Frankfurt die Rathsverordnungen vom 2. September 1690 und 28. Auguſt 1804 als maasgebend erklärt.

Art. 2.

Die Währſchafts- und Ausrufgebühren treten in dem Gebiet von Frankfurt, vom 1. Jänner 1814 an, nach

Digitized by Google

wird, einſtweilen die Visa für den Stempel in vorkommenden Fällen zu ertheilen.

Art. 4.

Sämmtliche Behörden haben ſich ihr nöthiges Stempelpapier von den in Art. 1. genannten Beamten unverzüglich zu verſchaffen.

Art. 5.

Gegenwärtiges Decret ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und auſſerdem beſondere Auszüge den durch Art. 1. angeſtellten Individuen durch die Finanzſection des Gouvernementsraths zugefertigt werden.

Frankfurt, am 29ſten December 1813.

Philipp, Prinz zu Heſſen-Homburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die bei dem Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt vorgegangene Veränderung betreffend.

Bei dem dermaligen Abgang des bisherigen Herrn Generalgouverneurs, des K. K. Oeſterreichiſchen Feldmarſchall-Lieutenants, Fürſten von Heſſen-Homburg Durchlaucht, welche eine anderweite allerhöchſte Beſtimmung bei der activen Armee erhielten, haben Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, in Einverſtändniß der verbündeten höchſten Mächte, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürſten von Reuß, welcher bereits Militairgouverneur von Wirzburg iſt, auch das Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt, wozu die in ihre frühere Verfaſſung zurücktretende Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete gehöret, und das Fürſtenthum Iſenburg anzuvertrauen, und demſelben zur Leitung aller Civilverwaltungsgeſchäfte ihren wirklichen geheimen Rath und bevollmächtigten Miniſter bei des Herrn Großherzogs von Heſſen königl. Hoheit, und an den herzoglich und fürſtlich naſſauiſchen Höfen, Freiherrn von Hügel, beizuordnen geruhet, welcher auch, im Fall der Verhinderung oder Abweſenheit Sr. Durchlaucht im Gouvernement Wirzburg, alle Geſchäfte des Generalgouvernements Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg allein und ausſchlieſſend zu leiten hat.

Publicirt den 31ſten December 1813.

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 19tes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Von wegen des von den hohen verbündeten Mächten angeordneten Generalgouvernements des Großherzogthums Frankfurt.

Nachdem, unter dem Beiſtand der Alles leitenden Vorſehung, Deutſchlands Unabhängigkeit und Freiheit wieder erkämpft worden iſt; ſo fordert das allgemeine Nationalintereſſe, daß deutſche Geſetze und Gewohnheiten, deren wohlthätiger Einfluß erprobt iſt, an die Stelle eines fremden Geſetzbuches treten, welches weder dem Volkscharakter, der Denkungsart, den Sitten und der Moralität der Nation entſpricht, noch der Staatsverfaſſung angemeſſen iſt, über deſſen Güte, Vorzüge und Dauer, ſelbſt in dem franzöſiſchen Reiche, eine längere Erfahrung den Ausſpruch noch nicht gethan hatte, das auch eben deswegen nur in wenigen andern deutſchen Staaten — und ſelbſt in keinem derſelben unbedingt und ohne weſentliche Abänderungen und Vorbehalte, eingeführt war, und deſſen Beibehaltung Deutſchlands Unterwürfigkeit unter fremde Oberherrſchaft auf ewige Zeiten offenbar beurkunden und immer feſter knüpfen würde.

Wenn gleich dieſe allgemein gewünſchte Abänderung der Geſetzgebung und der Uebergang von den beſtehenden franzöſiſchen Geſetzen zu den ehemaligen deutſchen Rechten in einzelnen Beziehungen hie und da noch nähere Beſtimmungen erfordern wird; ſo darf doch dermalen die Vollziehung einer Maasregel nicht länger ausgeſetzt bleiben, welche für die deutſche Nationalehre und Selbſtſtändigkeit ſowohl, als insbeſondere für die Geſammtheit der dem großherzoglich frankfurtiſchen Generalgouvernement anvertrauten Landestheile von hoher Wichtigkeit iſt.

Das für die großherzoglich frankfurtiſchen Lande von den allerhöchſt verbündeten Mächten angeordnete Generalgouvernement verordnet daher Folgendes.

1) Der Code Napoléon, der franzöſiſche Code pénal, und die das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen beſtimmende, ſeit dem 1. Jänner 1813 eingeführte Proceßordnung, ſammt allen in Beziehung auf dieſe franzöſiſche Geſetzgebung, ſeit ihrer Einführung erſchienenen und damit zuſammenhängenden Verordnungen, Vorſchriften und Decreten ſind mit dem 1. Februar dieſes Jahrs in den großherzoglich frankfurtiſchen Landen und Gebietstheilen auſſer Kraft, Gültigkeit und Wirkung geſetzt.

2) Von dieſem benannten Zeitpuncte an erhalten die ehemaligen, vor Einführung des Code Napoléon, in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit und Gebrauch geweſenen eigenen ältern Rechte, Verordnungen, Vorſchriften, Gewohnheiten und Verfahrungsnormen wiederum ihre vorige verbindliche Kraft und Gültigkeit.

3) Da kein Geſetz eine rückwirkende Kraft haben darf; alſo ſind auch alle während der Zeit, wo die nun abgeſchafften franzöſiſchen Rechte Geſetzeskraft gehabt haben, bereits erworbene Rechte, rechtmäßig ergangene Entſcheidungen und Urtheile, ſo wie alle Contracte, Uebereinkünfte, Teſtamente, Hypotheken ſammt allen andern Gattungen öffentlicher und Privatgeſchäfte darnach zu bemeſſen, und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit zu beurtheilen.

Digitized by Google

4) Die ſeit dem 1. Jänner 1813 bis den 1. Februar 1814 anhängig gewordenen Klagſachen ſind nach der Vorſchrift der bisherigen Proceßordnung bis zum Endurtheile zu behandeln; jedoch mit Ausnahme deſſen, was auf die franzöſiſchen Formen Beziehung hat, nämlich der Vorladung der Partheien zur Anhörung des Actenauszugs und der Einwirkung des ſtaatsprocuratoriſchen Amtes.

5) Die Beurkundung des bürgerlichen Rechtszuſtandes, welche ſeit 1811 den Polizeibehörden und Ortsvorſtänden, unter der Aufſicht der betreffenden Gerichte erſter Inſtanz, übertragen war, iſt künftig, wenn nicht früher ſchon eigene Kirchenbuchführer beſtanden haben, den Seelſorgern wieder überlaſſen, welche dieſelbe, wie vorhin, durch gut eingerichtete Kirchenbücher zu bewerkſtelligen haben. Die ſeit dem 1. Jänner 1811 geführten Civilſtandsregiſter, wovon die Duplicate ſtets an die Gerichte erſter Inſtanz abgeliefert wurden, ſollen von den Civilſtandsbeamten auch für den Monat Jänner d. J. annoch dahin eingeſendet, ihre eigenen Regiſter aber auf das Gemeindehaus verwahrlich niedergelegt werden.

6) Sämmtliche Stellen und Juſtizbehörden haben ſich nach dieſer Verordnung zu bemeſſen, und in vorkommenden Zweifeln, Anſtänden, oder etwa nöthig werdenden weiteren Verfügungen an das angeordnete Generalgouvernement Bericht zu erſtatten.

Frankfurt, am 16. Jänner 1814.

Reuß XIII.
Feldzeugmeiſter.

Von wegen des Generalgouvernements des Großherzogthums Frankfurt.

Das von den allerhöchſt verbündeten Mächten angeordnete Generalgouvernement ertheilt dem großherzoglichen Appellationshofe zu Aſchaffenburg, auf deſſen bei dem vormaligen Juſtizminiſterio unterm 21. December v. J. eingereichte Anfrage über die Competenz in den bei demſelben anhängigen hieſigen Rechtsſachen, die Entſchlieſſung dahin, daß benannter Appellationshof, Kraft beſondern Auftrags, welcher ihm andurch gegeben wird, ſämmtliche bei demſelben im Wege der Berufung ſowohl, als durch Ueberweiſung des beſtandenen Caſſationshofes dahin gekommene hieſige Rechtsſachen, rechtlicher Ordnung nach, zu entſcheiden habe.

Frankfurt, den 16. Jänner 1814.

Reuß XIII.
Feldzeugmeiſter.

Publicirt den 20ſten Jänner 1814.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 20ſtes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Bekanntmachung wegen proviſoriſcher Auszahlung der Beſoldungen und Penſionen.

Von wegen des General-Gouvernements des Großherzogthums Frankfurt wird allen Beſoldungsempfängern und Penſioniſten, welche bis jetzt gewohnt waren, ihre Beſoldungen und Penſionen ſchon in dem erſten und anfangs des zweiten Monats eines eingetretenen Quartals für das ganze Quartal anticipative im Voraus zu empfangen, und deren mehrere ſchon jetzt in ſchriftlichen und mündlichen Vorſtellungen ihre Zahlung nachgeſucht haben, zu ihrer Nachricht und Beruhigung erklärt, daß zwar der (in den übrigen Staaten Deutſchlands und in den benachbarten Ländern ungewöhnliche) Gebrauch einer ſolchen Vorbezahlung jetzt, bei dem durch die Kriegsereigniſſe veranlaßten Stocken

in der Einnahme, und bei den dadurch hinzugekommenen mannichfaltigen neuen Ausgaben, dieſsmal nicht eingehalten werden könne; so wie die beiden vorigen Quartale nicht anders als durch Zuziehung eines zwar auf kurze Friſt aufgenommenen, aber wegen Mangels an Mitteln, ungeachtet des Verfalls der Zahlung, noch rückſtehenden anſehnlichen Capitals bezahlt werden konnten; daſs gleichwohl das General-Gouvernement unabläſſig bemühet ſey, durch ernſtliche Beitreibung aller beträchtlichen Rückſtände und Ausſtände, durch Flüſſigmachung aller Einnahmsquellen, durch ſtrenge Nachſicht des Caſſeſtandes und der Rechnungen auf allen Recepturen, und durch die genaueſte Wirthſchaftlichkeit ſich zureichende Mittel zu verſchaffen, um vorerſt im Stande zu ſeyn, das dringendſte und vorzüglichſte Bedürfniſs des Staates, die großen Koſten der Wiederaufſtellung der erforderlichen Streitkräfte und alle Militairerforderniſſe, beizuſchaffen, ſodann aber auch, nebſt den übrigen unvermeidlichen Staatsausgaben, den Beſoldungsempfängern und Penſioniſten am Ende dieſes Quartals dasjenige von ihrer patentmäßigen Beſoldung oder Civilpenſion verabreichen zu laſſen, was, nach gründlicher Erforſchung des Finanzzuſtandes und nach individueller Prüfung der Beſoldungen und Penſionen, von den hohen verbündeten Mächten desfalls wird feſtgeſetzt werden.

Nach Maasgabe der Kräfte der Caſſen und der eingehenden Zuflüſſe werden gleichwohl auch ſchon vor Ende des laufenden Quartals

1) alle monatlich zahlbare Gehalte der Hofdienerſchaft, einſchließlich jener, welche bis jetzt aus der großherzoglichen

Civilliſte bezahlt worden ſind, ſo wie überhaupt alle monats- weiſe bezahlte Gehalte, mit Ende jeden Monats pünctlich bezahlt werden.

2) Alle Gehalte, welche nur im Geſammtbetrag 1000 fl. und darunter betragen.

3) Auf alle mehr als 1000 fl. betragende Gehalte wird eine Abſchlagszahlung von der Hälfte des Quartal- betrags, jedoch dergeſtalt bezahlt, daß der abſchlägliche Be- trag nicht unter 250 fl. zu ſtehen komme, und nicht über 500 fl. pr. Quartal ſich erſtrecke.

4) Vor der Hand ſind 2000 fl. das Maximum, wel- ches, nach dem nochweiligen approximativen Zuſtande der Einnahme, an Jahrsbeſoldung entrichtet werden kann, und wovon der Quartalbetrag pünctlich bezahlt werden wird.

5) Alle im wirklichen adminiſtrativen Staatsdienſte ſte- hende Staatsdiener, welchen unter den gegenwärtigen Um- ſtänden und unter dem Wechſel der bisherigen Verfaſſung eine vermehrte und beſchwerliche Laſt der Arbeit obliegt, er- halten zur billigen Vergeltung ihrer Widmung und zur gerech- ten Aufmunterung ihren vollen Gehalt, wenn er die Summe von 3000 fl. nicht überſteiget.

6) Alle Civilpenſionen von 600 fl. und darunter werden vollſtändig, die übrigen aber überhaupt zur Hälfte, jedoch nach nämlichem in Art. 3. beſtimmten Maaßſtabe, bezahlt. Tauſend Gulden ſind das Maximum, welches vor der Hand auf Penſion entrichtet wird; es ſey dann, daß die Pen- ſion aus beſonders erheblichen Staatsgründen bewilligt wor- den, und daß die verbündeten hohen Mächte derſelben Fort-

bezahlung in ihrem vollen Betrage beſonders zu verordnen geruhen.

Indem das General-Gouvernement dieſe vorläufigen Beſtimmungen zur Kenntniß aller Beſoldungsparticipanten und Penſioniſten bringt, und die Verpflichtung übernimmt, durch fortgeſetzte eifrigſte Bemühungen zur Herſtellung eines nothwendigen Gleichgewichts zwiſchen Einnahme und Ausgabe, auch den Zuſtand der Beſoldungsempfänger und Penſioniſten nach Möglichkeit zu verbeſſern, verſiehet ſich daſſelbe, daß man dieſe Bemühungen durch geduldiges Zuwarten ehren und erkennen, das General-Gouvernement und deſſen Räthe mit Vorſtellungen, Briefen und Ueberlauf nicht behelligen, auf die Beiſpiele und Vorgänge in benachbarten Staaten rückſehen, und von der Gnade und dem Wohlwollen der verbündeten höchſten Mächte die weiteren Beſtimmungen in verdientem Zutrauen erwarten werde.

Frankfurt a. M. den 1. Februar 1814.

Das General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt.

Publicirt den 4ten Februar 1814.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 21ſtes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Von wegen des von den hohen verbündeten Mächten angeordneten Generalgouvernements des Großherzogthums Frankfurt.

Nachdem durch die Verordnung vom 16. Januar l. J. die franzöſiſche Geſetzgebung in dem Großherzogthume Frankfurt im Allgemeinen aufgehoben worden iſt, und daraus fließt, daß dieſe Aufhebung ſich auch auf das Militair erſtrecke; ſo wird jedoch beſonders bei dem nahen Ausmarſch der Truppen des Großherzogthums Frankfurt gegen den allgemeinen Feind, eine nähere Beſtimmung rückſichtlich der Militairgerichtsbarkeit nöthig.

Das für die großherzoglich frankfurtiſchen Lande von den allerhöchſt verbündeten Mächten angeordnete Generalgouvernement verordnet daher Folgendes.

1) Mit dem 1. Februar dieſes Jahrs tritt das ſtehende Militair des Großherzogthums Frankfurt wieder in den

vollen Beſitz und Ausübung ſeiner vor dem 1. Jänner 1811 beſeſſenen Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen.

2) Da jedoch die neueſten, unterm 26. December 1810 erlaſſenen Kriegsartikel auch die älteren Militairgeſetze und Verordnungen in ſich ſchlieſſen; ſo werden bis auf anderweitere Verordnung die Militairgerichte angewieſen, in peinlichen Rechtsſachen nach dieſen erſterwähnten neueſten Kriegsartikeln zu richten.

3) In bürgerlichen Rechtsfällen haben die Militairgerichte nach den ehemaligen, vor Einführung des Code Napoléon in Gültigkeit und Gebrauch geweſenen älteren Rechten, Verordnungen, Vorſchriften und Gewohnheiten zu richten.

4) In Rückſicht des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen werden die Militairgerichte angewieſen, ſich nach den Vorſchriften der Juſtiznorm vom 3. Mai 1762 und 1766, ſo wie des Reglements vom 3. Mai 1766. zu benehmen.

5) Da dem ſtehenden Militair eben ſo wenig, als wie dem Civilſtand, in bürgerlichen Rechtsfällen das Recht dreier Inſtanzen entzogen werden darf; ſo ſoll ein Auditor mit Officiersrang für die ausmarſchierenden drei Infanteriebataillone angeſtellt werden.

Die ſich dazu meldenden Subjecte ſollen von einer Commiſſion, beſtehend aus zwei Räthen des Oberappellationsgerichts zu Aſchaffenburg und dem Hauptmann und Auditor Schmitt, geprüft, der Tauglichſte dem Chef des Militairs, unter Einſendung des Prüfungsprotocolls, vorgeſchlagen, und

Digitized by Google

von Letzterm dem Generalgouvernement darüber berichtet, und Gutachten erſtattet werden.

6) Dieſer Auditor des regulairen Militairs ſpricht, nach Vorſchriften der Juſtiznorm in Civilrechtsſachen, als Richter erſter Inſtanz.

7) Von dieſem Militairgerichte erſter Inſtanz geht die Appellation an den in Aſchaffenburg angeſtellten Hauptmann und Auditor Schmitt, welcher, unter Beigebung der daſelbſt ſich befindlichen Stabs- und anderen Officiere, das zweite Militair-Inſtanzgericht bildet, und den erwähnten ältern Geſetzen gemäs, die vorkommenden Appellations-Civilſachen entſcheidet.

8) Von dieſem Militair-Appellationsgericht geht die endliche Berufung an den ehemaligen Appellationshof, das nunmehrige Oberappellationsgericht zu Aſchaffenburg, welches als letzte Inſtanz die vorkommenden Militairſachen in bürgerlichen Rechtsfällen, wie ſolches vor der Einführung des Code Napoléon und der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung Statt hatte, zu entſcheiden, andurch ausdrücklich angewieſen wird.

9) In allen peinlichen Fällen, wo von den Kriegsgerichten, wegen eines verübten Verbrechens, auf Todesſtrafe, Schanzenſtrafe der Unterofficiere und Gemeinen, oder auch Caſſation der Officiere erkannt wird, ſind vor der Publication die desfalls erlaſſenen Urtheile mit Originalacten dem Generalgouvernement durch das Generalcommando zur Entſcheidung vorzulegen.

10) Sämmtliche Stellen und Juſtizbehörden des Großherzogthums Frankfurt erſter und zweiter Inſtanz werden angewieſen, alle denſelben übergebene Juſtizacten des ſtehen-

den Militairs dem benannten Hauptmann und Auditor Schmitt in Aſchaffenburg auszuliefern, welcher für ihre ſichere Aufbewahrung unter eigener Verantwortlichkeit zu ſorgen hat.

11) So lange die Landwehrbataillone zum Dienſte wirklich eingeſtellt und ausgerückt ſind, ſind die Landwehrmänner, ſo wie ſolches die Landwehrverordnung ſchon beſtimmt, unter jedem Verhältniß der Militairgerichtsbarkeit in Diſciplinar- und peinlichen Fällen unterworfen.

Mit ihrem Vermögen und hinſichtlich ihrer bürgerlichen Verhältniſſe, auch jener ihrer Frauen, Kinder und Familien, überhaupt in allen bürgerlichen Gerichtsfällen, ſind ſie aber der Militair-Jurisdiction nicht unterworfen, und bleiben unter jener ihrer competenten Civilbehörde, und dieſemnach hat auch gegenwärtige Verordnung auf ſie keine Einwirkung.

Frankfurt, den 20. Febr. 1814.

Reuß XIII. Fürſt,
Generalgouverneur.

Publicirt den 24ſten Februar 1814.

Digitized by Google

Großherzoglich frankfurtiſches Regierungsblatt.

3ten Bandes 22ſtes Blatt.

Allgemeine Geſetze und Verordnungen.

Nachtrag zu der am 20ſten und resp. 24ſten Februar erlaſſenen Verfügung, die Militair-Jurisdiction betreffend.

Es iſt die nähere Beſtimmung dahin getroffen worden, daß der für das General-Gouvernement Frankfurt ernannte Stabsauditor Schott, ſo bald derſelbe aus dem Felde wieder nach Hauſe gekommen ſeyn wird, in allen Sitzungen des Oberappellationsgerichtes, in welchen Gegenſtände, das Militair betreffend, verhandelt werden, beiſitzen und das Referat haben ſoll.

So lange aber gedachter Stabsauditor Schott im Felde ſtehet, hat das Präſidium des Oberappellationsgerich-

Digitized by Google

tes zu Aſchaffenburg aus ſeiner Mitte ein Mitglied zu beſtimmen, welches die erwähnten Functionen gedachten Stabsauditors Schott ad interim bis zu erfolgtem Frieden zu beſorgen hat.

Frankfurt, den 2. März 1814.

Von General-Gouvernements wegen.

Publicirt den 12ten März 1814.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google